

Stadt Burg Stargard

NACHTRAGSTAGESORDNUNG

Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.10.2014, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus, Marner Straße 106, 17094 Burg Stargard

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Einwohnerfragestunde
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung am 24.06.2014
7. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses, der Stadtvertretung und wichtige Angelegenheiten der Stadt
8. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
9. Beschlussvorlagen
- 9.1. Jahresabschluss der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard - Geschäftsjahr 2013 - **00SV/14/018**
- 9.2. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" 2014 **00SV/14/019**
- 9.3. Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) **00SV/14/011**
- 9.4. Schaubeauftragter Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense" **00SV/14/027**
- 9.5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen **00SV/14/031**
- 9.6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen **00SV/14/035**
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen **00SV/14/039**
- 10.1. Hauptsatzung Stadt Burg Stargard **00SV/14/037**
- 10.2. Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard **00SV/14/038**
- 10.3. Neufassung der Satzung der Feuerwehr Burg Stargard **00SV/14/043**
- 10.4. Zustimmung Waldumwandlung **00SV/14/030**
- 10.5. Modernisierung Mehrzweckhalle/Aula Grundschule "Kletterrose" **00SV/14/025**
- 10.6. Straßenausbau "Sabeler Weg" - zwischen dem Ende des Sanierungsgebietes "Altstadt" und dem Kreuzungspunkt Gartenstraße **00SV/14/016**

- 10.7. Ausbau Burgstraße außerhalb des Sanierungsgebietes (bis an die Zufahrt zum Unteren Tor) **00SV/14/029**
Änderungsantrag zur BV vom 04.09.2014 von SV Lips
- 10.8. Grundsatzbeschluss - Aufnahme des Ausbaus der K 22 in den Prioritätenplan des Landkreises **00SV/14/034**
11. Antrag Nr. 5 von der CDU - Änderung der Sondernutzungssatzung
12. Sonstige Anfragen oder Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

13. Sonstige Anfragen und Informationen
14. Schließung der Sitzung

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/018			
Federführend: Finanzen			Datum: 01.07.2014 Verfasser: Linscheidt, Jana			
Jahresabschluss der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard - Geschäftsjahr 2013 -						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	01.09.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Der Bericht über die Prüfung der Wohnungswirtschaftsgesellschaft wurde der Stadt Burg Stargard zur Kenntnisnahme und Prüfung vorgelegt. Der Geschäftsführer sowie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind dementsprechend uneingeschränkt für das Geschäftsjahr 2013 zu entlasten.

Rechtliche Grundlage:

Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Kommunalverfassung M-V, Gesellschaftervertrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt, die von der Stadtvertretung am 25.06.2014 benannte Vertreterin, Frau Jana Linscheidt, in der Gesellschafterversammlung beschließen zu lassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht der Geschäftsführung werden festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss für 2013 in Höhe von € 124.286,31 wurden € 13.000 der gesellschaftsvertraglichen Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von € 111.286,31 wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Dem Geschäftsführer Uwe Mattis wird für das Geschäftsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird ebenfalls uneingeschränkte Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH

BERICHT
ÜBER DIE
PFLICHTPRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. DEZEMBER 2013

*Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard
c/o NEUWOBA – Neubrandenburger
Wohnungsbaugenossenschaft eG
Demminer Straße 69
17034 Neubrandenburg*

Dem Landesrechnungshof
vorgelegtes Berichtsexemplar

Aktenzeichen: 31-13.0231-421/2013

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Inhaltsverzeichnis	I - II
Anlagenverzeichnis	III

P r ü f u n g s b e r i c h t

A. <u>Prüfungsauftrag</u>	1 - 2
B. <u>Grundsätzliche Feststellungen</u>	3 - 5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	4
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
2. Unregelmäßigkeiten	4
a) Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	4
b) Sonstige Unregelmäßigkeiten	4
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	4 - 5
C. <u>Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen</u>	6 - 7
D. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	8 - 9
E. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	10 - 12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10 - 11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	10 - 11
3. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11 - 12
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11 - 12
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12

F. <u>Wirtschaftliche Verhältnisse</u>	13 - 23
I. Vermögens- und Finanzlage	13 - 19
II. Ertragslage	19 - 22
III. Wirtschaftsplan	22 - 23
G. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend § 53 HGrG	24
H. <u>Sonstige Feststellungen</u>	25
I. <u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes</u>	26 - 27
J. <u>Schlussbemerkung</u>	28

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Bilanz zum 31.12.2013	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. – 31.12.2013	2
Anhang zum 31.12.2013	3
Lagebericht 2013	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse (IDW PS 720)	6
Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses	7
Rechtliche, wirtschaftliche und technische Grundlagen	8
Soll-/ Ist-Vergleich zum Erfolgsplan für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2013	9
Soll-/ Ist-Vergleich zum Finanzplan für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2013	10
Übersicht über die betriebswirtschaftlichen und wohnungswirtschaftlichen Kennzahlen	11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002	12

P r ü f u n g s b e r i c h t

A. Prüfungsauftrag

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im Namen und für Rechnung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard, c/o NEUWOBA – Neubrandenburger Wohnungsbau-genossenschaft eG, Demminer Str. 69, 17034 Neubrandenburg, beauftragte uns mit Vertrag vom 10.10./16.10.2013, den Jahresabschluss 2013 der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard zu prüfen und alsbald nach Abschluss der Prüfung die Ergebnisse in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen.

Käufe und Verkäufe von bebauten und unbebauten Grundstücken zu ungewöhnlichen Bedingungen, insbesondere zu Preisen, die unter bzw. über den Verkehrswerten liegen, sind in die Prüfung mit einzubeziehen.

Eine Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages. Im Verlauf unserer Tätigkeit haben sich auch keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Der Prüfungsbericht wurde nach den Prüfungsstandards 400 und 450 sowie den Prüfungshinweisen PH 9.400.3 und PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer ausgearbeitet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 06.03.1987 unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Aufgrund des Grundwerkes des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern „Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz – KPG M-V – sowie von Betrieben mit Beteiligungen des Landes“, Stand 24.06.2013, wurde die Gliederung des Prüfungsberichtes abweichend vom Prüfungsstandard 450 an die Vorgaben des Landesrechnungshofes angepasst.

Soweit sich aus den Bestimmungen für die Abschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz und nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nichts anderes ergibt, sind für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend, die als Anlage 12 beigelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Einleitend stellt der Geschäftsführer die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft dar.

Ausgehend vom erzielten Jahresüberschuss werden Aussagen zum Geschäftsverlauf getroffen. Dabei werden die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung den Planansätzen gegenübergestellt.

Der Geschäftsführer nimmt weiterhin zur Ertragslage sowie zur Vermögens- und Finanzlage Stellung. Es werden betriebsrelevante Kennzahlen in der Entwicklung zum Vorjahr gezeigt.

Insgesamt wird die Finanzlage als geordnet eingeschätzt.

Die Risikoberichterstattung beginnt mit dem Hinweis auf das eingerichtete Risikomanagementsystem und dessen Wirkungsweise.

Es wird festgestellt, dass die Stadt Burg Stargard aus Sicht der Bevölkerungsentwicklung einen gefragten Standort darstellt. Die zu verzeichnende Umsiedlung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum in die Stadt wird als Chance für die Gesellschaft gesehen.

Für die folgenden Jahre werden weiterhin positive Jahresergebnisse prognostiziert.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft wurde nachvollziehbar dargestellt.

Die im Lagebericht getroffenen Aussagen stellen den Geschäftsverlauf, die Lage, die Risiken und die Chancen der künftigen Entwicklung der Gesellschaft nachvollziehbar dar. Die Aussagen sind plausibel und stehen nicht im Widerspruch zum Jahresabschluss.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes haben wir keine berichtspflichtigen Tatsachen festgestellt, die die Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigen oder seinen Fortbestand gefährden könnten.

Besondere Stützungsmaßnahmen des Einrichtungsträgers erscheinen nicht erforderlich.

2. Unregelmäßigkeiten

a) Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung haben wir nicht festgestellt.

b) Sonstige Unregelmäßigkeiten

Sonstige Unregelmäßigkeiten sind uns bei Durchführung unserer Prüfung nicht aufgefallen.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist geprägt durch einen hohen Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme von 92,2 v. H.
nach 92,3 v. H.
im Vorjahr. Diese Vermögensstruktur ist typisch für Wohnungsunternehmen.

Die Finanzierung des langfristigen Vermögens von TEUR 7.075
ist vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel sichergestellt.

Die Eigenkapitalquote beträgt 20,8 v. H.
nach 18,9 v. H.
im Vorjahr.

Die Eigenkapitalausstattung liegt damit unter der vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern geforderten Mindesteigenkapitalausstattung von 25,0 v. H.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Liquiditätsrisiken sind aus der horizontalen Bilanzanalyse nicht zu erwarten. Allerdings liegen die regulären Abschreibungsbeträge in Höhe von TEUR 163
unter den Tilgungsbeträgen von TEUR 260 .

Die Kapitalflussrechnung stellt die Zahlungsströme dar. Die einzelnen Bereiche weisen

- einen Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 260
 - einen Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von TEUR -14
- sowie
- einen Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR -260
- aus.

Der Finanzmittelbestand (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) verminderte sich

zahlungswirksam um TEUR 14
auf TEUR 255 .

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von TEUR 124
nach einem Jahresüberschuss von TEUR 92
im Vorjahr aus.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Gesellschaft sind die maßgeblichen Handels- und Steuergesetze sowie der Gesellschaftsvertrag vom 10.09.2002, zuletzt geändert am 15.10.2002.

Die Gesellschaft ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg in der Abteilung B unter Nr. 919. Der Handelsregisterauszug vom 03.04.2014 liegt uns vor. Dieser Auszug enthält alle eintragungspflichtigen Vorgänge. Weitere eintragungspflichtige Vorgänge waren auskunftsgemäß nicht zu verzeichnen.

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Uwe Mattis, Burg Stargard.

Gegenstand des Unternehmens:

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft vermietet und veräußert Wohnungen, die grundsätzlich nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sind, mit dem Ziel, einer ausreichenden Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsschichten durch ein Angebot sozialverträglicher Miete. Die Gesellschaft fühlt sich insbesondere dem sozialen Wohnungsbau verpflichtet. Die Gesellschaft kann alle mit der Versorgung und Betreuung von Mietern zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Die Gesellschaft dient der Erzielung von Erträgen und dessen Verwendung als Haushaltsicherungsmaßnahme der Stadt Burg Stargard, soweit dadurch nicht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks beeinträchtigt wird. Die Vorschrift des § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung ist anzuwenden.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 153.387,56.

Sitz der Gesellschaft ist Burg Stargard; alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Burg Stargard.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung.

Gemäß § 8 des im Berichtsjahr geltenden Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Neubrandenburg unter der Steuernummer 071/ 125/ 00318 geführt. Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sie ist Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Im Berichtsjahr wurden keine steuerlichen Betriebs- und Sonderprüfungen durchgeführt. Das Finanzamt führte die Steuerveranlagungen bis zum Jahr 2012 durch. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Steuererklärungen für das Jahr 2013 noch nicht beim Finanzamt eingereicht.

Technische Grundlagen

Zu den technischen Grundlagen verweisen wir auf Anlage 8 dieses Berichtes.

Wichtige Verträge

Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen der NEUWOBA und der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard wurde unter dem Datum 26./ 27.10.2001 ein Geschäftsbesorgungsvertrag zur Verwaltung des Wohnungsbestandes nach wohnungswirtschaftlichen Grundsätzen abgeschlossen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Die monatliche Verwaltergebühr beträgt je

Wohneinheit

EUR 15,34

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sie ist als angemessen zu beurteilen.

Darlehensverträge

Die Gesellschaft hat mit diversen Banken langfristige Darlehens- und Kreditverträge abgeschlossen.

Die Darlehensübersicht wird dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gesondert zugesandt und ist daher nicht Bestandteil dieses Berichtes.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung führten wir in der Zeit vom 07.04. - 09.04.2014 in den Geschäftsräumen des Geschäftsbesorgers, der NEUWOBA Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft eG, durch. Die Restarbeiten erledigten wir in unserem Büro.

An der Prüfung teilgenommen haben:

Steuerberater M. Ahrend (Prüfungsleiter)
und
Steuerfachwirtin K. Seemann.

Die erforderlichen Auskünfte und Nachweise erteilten:

der Geschäftsführer, Herr Uwe Mattis,
die Prokuristin der NEUWOBA, Frau Uta Christmann
sowie die Sachbearbeiterin Frau Heike Salius.

Alle Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Der Geschäftsführer bestätigte uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich, dass im vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögenswerte und Schulden enthalten sind und alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt wurden.

Unter Beachtung der Qualität des Rechnungswesens und der Risikosituation des Unternehmens sowie des Unternehmensumfeldes werden für den Umfang der Prüfung Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt. Grundlage für die Grenzwertermittlung bilden die Bilanzsumme sowie die Höhe der Umsatzerlöse des zu prüfenden Geschäftsjahres. Die ermittelten Grenzwerte stellen eine Größe dar, bis zu der ein Fehler in dem zu prüfenden Jahresabschluss vom Prüfer nicht aufgegriffen wird.

In einer Prüfungsplanung werden Prüfungsfelder festgelegt, deren Prüfung unter Zuhilfenahme von Checklisten und Prüfprogrammen erfolgt. Bei der Festlegung der Prüfungsfelder wird das interne Kontrollsystem (IKS) des Unternehmens einbezogen. Das IKS wird hinsichtlich des Aufbaus und seiner Funktion geprüft. Prüfungsschwerpunkte werden insbesondere bei festgestellten Schwachstellen des IKS festgelegt.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind einzeln in der Anlagenkartei enthalten. Die Abschreibungen haben wir stichprobenweise geprüft.

Die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten Betriebskosten, die in den unfertigen Leistungen erfasst sind, haben wir im Ansatz und in der Bewertung geprüft.

Die erhaltenen Anzahlungen haben wir ebenfalls stichprobenweise anhand der Betriebskostenabrechnung geprüft.

Die Abwicklung der Forderungen haben wir bis zum Prüfungszeitpunkt verfolgt. Zweifelhafte Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Saldenbestätigungen lagen nicht vor.

Die Bankguthaben sowie die Darlehen haben wir mit den Kontoauszügen, Darlehensverträgen und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute abgeglichen. Abweichungen lagen nicht vor. Für bestehende Risiken wurden ausreichend Rückstellungen gebildet, die wir der Höhe nach geprüft haben.

Die Vollständigkeit der Mieteinnahmen haben wir mittels einer Plausibilitätsprüfung durchgeführt.

Die Aufwendungen haben wir stichprobenweise anhand von Belegen geprüft. Dabei wurde die Periodenabgrenzung im Wesentlichen beachtet.

Wesentliche Beanstandungen haben die durchgeführten Formprüfungen nicht ergeben.

Die Protokolle der Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsratssitzungen wurden eingesehen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Erfordernisse des § 53 HGrG. Diesbezüglich wird auf den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist, verwiesen.

Das Planungswesen haben wir durch formelle und materielle Prüfung der Wirtschaftsplanung in Abstimmung mit den Ist-Zahlen des Berichtsjahres untersucht.

Auftragsgemäß haben wir auch geprüft, ob 2013 Käufe und Verkäufe von bebauten und unbebauten Grundstücken zu ungewöhnlichen Bedingungen erfolgten. Diesbezügliche Verkäufe bzw. Käufe sind im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die im Berichtsjahr durchgeführte Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard zum 31.12.2013 ist von dem Geschäftsbesorger aus der Buchführung der Gesellschaft ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung fand.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird EDV-gestützt mit der Software GES geführt. Neben der Finanzbuchhaltung werden folgende Nebenbuchhaltungen genutzt: Darlehen, Hausbewirtschaftung, Mieten inkl. Kautionsverwaltung, Bauten/ Anlagevermögen. Darüber hinaus wird GES-Zahlungsverkehr eingesetzt.

Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB in Bezug auf die Ausübung von Bewertungsmethoden und die Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten wurde eingehalten.

Hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden die erforderlichen Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen gemacht.

Bezüglich der Einzelheiten zu der Aufgliederung und den Erläuterungen verweisen wir auf den Erläuterungsteil in diesem Bericht unter Anlage 7 sowie den Anhang. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben gemäß §§ 284 ff. HGB und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Anlagennachweis im Anhang gibt die Entwicklung des Anlagevermögens zutreffend wieder.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses wurden alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Hinsichtlich der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir auf die gesonderten Darstellungen unter Gliederungspunkt F.

3. Lagebericht

Nach § 289 Abs. 1 HGB sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen werden nachvollziehbar dargestellt und bewertet. Die Einschätzung der Entwicklung der Gesellschaft im Jahr 2013 erscheint plausibel.

Zusammen mit dem Jahresabschluss wird insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist im Prüfungsbericht auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln und vorsichtig bewertet. Vermögensgegenstände wurden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Bewertungsgrundsätze werden im Einzelnen im Anhang dargestellt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten wurden. Änderungen in der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten im Rahmen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen haben wir nicht festgestellt.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist im Prüfungsbericht darauf einzugehen, welche Auswirkungen sachverhaltsgestaltende Maßnahmen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir derartige Gestaltungen nicht vorgefunden.

3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

F. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Vermögens- und Finanzlage

Nachstehend werden die in Hauptgruppen zusammengefassten Positionen der Bilanz zum 31.12.2013 den Werten der Bilanz zum 31.12.2012 in betriebswirtschaftlicher Gliederung vergleichend dargestellt.

Die Aktivposten sind nach der Dauer der Bindung und die Passivposten nach ihrer Fristigkeit gegliedert. Als kurzfristig sind die innerhalb eines Jahres fälligen Posten angesetzt.

Die Zahlen werden auf EUR 1.000,00
auf bzw. abgerundet.

Vermögenslage zum 31.12.2013

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg Stargard

	2013		2012		Veränderungen	
	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.
Vermögen						
<u>A. Anlagevermögen</u>	7.075	92,2	7.205	92,3	-130	-1,8
Langfristiges Vermögen	7.075	92,2	7.205	92,3	-130	-1,8
<u>B. Umlaufvermögen</u>						
Vorräte	331	4,2	312	4,1	19	6,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16	0,2	16	0,2	0	0,0
Liquide Mittel	255	3,3	269	3,4	-14	-5,2
Summe Umlaufvermögen	602	7,8	597	7,7	5	0,8
	7.677	100,0	7.802	100,0	-125	-1,6
Kapital						
<u>A. Eigenkapital</u>						
Gezeichnetes Kapital	153	2,0	153	2,0	0	0,0
Kapitalrücklagen	11	0,1	11	0,1	0	0,0
Gewinnrücklagen	1.319	17,2	1.223	15,7	96	7,8
Bilanzgewinn	111	1,5	83	1,1	28	33,7
Eigenkapital	1.594	20,8	1.470	18,9	124	8,4
Sonderposten	63	0,8	65	0,8	-2	-3,1
Erweitertes Eigenkapital	1.657	21,6	1.535	19,7	122	7,9
<u>B. Fremdkapital</u>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.619	73,1	5.879	75,3	-260	-4,4
langfristige Rückstellungen	5	0,1	5	0,1	0	0,0
Langfristige Mittel	7.281	94,8	7.419	95,1	-138	-1,9
Sonstige kurzfristige Passiva	396	5,2	383	4,9	13	3,4
Summe Passiva	7.677	100,0	7.802	100,0	-125	-1,6

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Im Berichtsjahr wurden TEUR 33
in das Anlagevermögen investiert. Demgegenüber stehen planmäßige Abschreibungen
von TEUR 163.
Die Anlagenintensität (Verhältnis des Anlagevermögens am Gesamtvermögen) ist, begründet durch die
Geschäftstätigkeit, mit 92,2 v. H.
relativ hoch.

Die Position „Vorräte“ enthält die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten umlagefähigen Betriebs-
und Heizkosten zum 31.12.2013 sowie Heizmaterial.

Bezüglich der Veränderungen der liquiden Mittel wird auf die Kapitalflussrechnung verwiesen.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital durch den Jahresüberschuss 2013
in Höhe von TEUR 124.
Die Eigenkapitalquote beträgt 20,8 v. H.
nach 18,9 v. H.
im Vorjahr. Damit liegt sie unter der vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern geforderten
Mindestausstattung von 25,0 v. H.

Das erweiterte Eigenkapital berücksichtigt neben dem eigentlichen Eigenkapital auch den Sonderposten
für Investitionszulagen. Der Sonderposten hat eigenkapitalähnlichen Charakter und stellt einen
Mischposten zwischen Eigen- und Fremdkapital dar.

Der Rückgang der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultiert aus planmäßigen
Kredittilgungen.

Das Deckungsverhältnis von langfristig gebundenem Vermögen durch langfristige Mittel zeigt eine
Überdeckung von TEUR 206
nach einer Überdeckung von TEUR 214
im Vorjahr. Aus dieser Bilanzstruktur sind keine wesentlichen Risiken erkennbar.

Den planmäßigen Jahresabschreibungen von TEUR 163
stehen reguläre Tilgungsbeträge von TEUR 260
gegenüber.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gebäude liegt über der Kreditlaufzeit der korrespondierenden Kredite.

Wesentliche Liquiditätsrisiken sind langfristig nicht zu erwarten.

Im Berichtszeitraum konnte die Gesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen in laufender Rechnung aus eigener Ertragskraft fristgerecht begleichen.

Zur Beurteilung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit werden folgende Liquiditätskennziffern

ermittelt:	2013	2012
	v. H.	v. H.
- Liquidität 1. Grades (liquide Mittel / kurzfristiges Fremdkapital)	39,6	41,3
- Liquidität 2. Grades (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen / kurzfristiges Fremdkapital)	42,1	44,0
- Liquidität 3. Grades (gesamtes kurzfristig gebundenes Vermögen / kurzfristiges Fremdkapital)	93,5	91,9

Daraus sind keine kurzfristigen Liquiditätsrisiken abzuleiten.

Kapitalflussrechnung

Die Finanzierungsvorgänge des Jahres 2013 haben wir in der folgenden Kapitalflussrechnung zusammengefasst.

Die Kapitalflussrechnung wurde gemäß des 2. Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 2) nach der individuellen Methode erstellt. Sie zeigt im Gegensatz zur Bilanz keinen Bestand an Vermögen und dessen Finanzierungsseite an einem Stichtag, sondern die Zahlungsströme einer Abrechnungsperiode. Dabei gibt sie Auskunft über die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel sowie über die Realisierung von Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen.

Die Zahlungsströme sind getrennt nach den Bereichen (Fonds)

- „Laufende Geschäftstätigkeit“
- „Investitionstätigkeit“
- „Finanzierungstätigkeit“

dargestellt, wobei die Summe der Zahlungsmittelbewegungen aus diesen drei Teilbereichen der Änderung des Finanzmittelbestandes in der Berichtsperiode entspricht.

Kapitalflussrechnung 2013

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg Stargard

	2013 TEUR	2012 TEUR
1. Jahresüberschuss	124	92
2. + Abschreibungen	163	218
3. - Sonstige zahlungsunwirksame Erträge - Auflösung von Sonderposten	-2	-2
4. = Jahres-Cash Flow	285	308
5. - Abnahme der Rückstellungen	-1	1
6. - Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-19	-39
7. - Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-5	12
8. = Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	260	282
9. - Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögen	-14	0
10. = Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-14	0
11. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-260	-231
12. = Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-260	-231
13. + Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Nr. 8)	260	282
14. - Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (Nr. 10)	-14	0
15. - Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Nr. 12)	-260	-231
16. = zahlungswirksame Erhöhung des Finanzmittelbestandes	-14	51
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	269	218
18. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	255	269

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Im Teilbereich „Laufende Geschäftstätigkeit“ ergibt sich als Zwischengröße der Cash-Flow in Höhe von

	TEUR	285
nach	TEUR	308

im Vorjahr. Diese Größe ist zu interpretieren als Überschuss aus laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben. Im Berichtszeitraum reichten die laufenden Betriebseinnahmen aus, die laufenden Betriebsausgaben zu decken.

Unter Berücksichtigung der zahlungswirksamen Veränderung von kurzfristigen Bilanzpositionen wird insgesamt ein Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von

	TEUR	260
nach	TEUR	282

im Vorjahr ausgewiesen.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit resultiert aus den Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen unter Berücksichtigung der investiven Verbindlichkeiten.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss von

	TEUR	260,
--	------	------

verursacht durch Kredittilgungen.

Der Finanzmittelbestand umfasst die Guthaben bei Kreditinstituten, die als laufende Girokonten geführt werden.

Die Finanzierung der Kredittilgungen ist im Berichtsjahr vollständig aus dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit realisiert worden. Für die Investitionen wurden vorhandene Liquiditätsreserven in Anspruch genommen.

Der Finanzmittelbestand verminderte sich um

	TEUR	14.
--	------	-----

Die Gesellschaft konnte alle finanziellen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllen.

II. Ertragslage

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung 2013, ausgehend von den Betriebserträgen, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt. Die Zahlen des Jahres 2012 werden denen des Berichtsjahres gegenübergestellt. Die Zahlen werden auf EUR 1.000,00 auf- bzw. abgerundet.

Ertragslage 2013

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg Stargard

	2013		2012		Veränderungen	
	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.	TEUR	v. H.
1. Betriebserträge	1.044	100,0	1.005	100,0	39	3,9
2. Materialaufwand	-443	-42,4	-368	-36,6	-75	-20,4
3. Betriebsrohertrag	601	57,6	637	63,4	-36	-5,7
4. Personalaufwand	-4	-0,4	-8	-0,8	4	50,0
5. a) reguläre Abschreibungen abzüglich	-163	-15,6	-165	-16,4	2	1,2
b) Erträge aus der Auflösung von SoPo für Investitionszulage	2	0,2	2	0,2	0	0,0
	-161	-15,4	-163	-16,2	2	1,2
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-239	-22,9	-253	-25,2	14	5,5
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-74	-7,1	-69	-6,9	-5	-7,2
8. Summe 4 - 7	-478	-45,8	-493	-49,1	15	3,0
9. Betriebsergebnis	123	11,8	144	14,3	-21	-14,6
10. Finanzerträge	1	0,1	1	0,1	0	0,0
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	0,0	-53	-5,3	53	-
12. Unternehmensergebnis	124	11,9	92	9,1	32	34,8

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse aus Hausbewirtschaftung sowie aus anderen Lieferungen und Leistungen, die Bestandserhöhung an unfertigen Leistungen sowie die sonstigen betrieblichen Erträge mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszulagen.

Insgesamt erhöhten sich die Betriebserträge um	TEUR	39
auf	TEUR	1.044.
Dies ist hauptsächlich auf den Anstieg der Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung		
um	TEUR	37
zurückzuführen. Von den Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung entfielen auf die		
Kaltmieten	TEUR	679
(Vorjahr:	TEUR	682)
und auf abgerechnete Betriebskosten	TEUR	309
(Vorjahr:	TEUR	269).
Der Bestand an umlagefähigen Betriebskosten erhöhte sich um	TEUR	22.

Von der Gesellschaft wurden, wie im Vorjahr, 230 eigene Wohneinheiten bewirtschaftet.

Die Leerstandquote betrug zum Bilanzstichtag	3,0 v. H.
nach	2,2 v. H.
im Vorjahr.	

Der Materialaufwand enthält ausschließlich Aufwendungen für Hausbewirtschaftung. Innerhalb der		
Materialaufwendungen stiegen die umlegbaren Betriebskosten um	TEUR	27
auf	TEUR	337.
Die Instandhaltungsaufwendungen erhöhten sich um	TEUR	27
auf	TEUR	85.

Es verbleibt für das Berichtsjahr ein gegenüber dem Vorjahr gesunkener Betriebsrohertrag		
von	TEUR	601
nach	TEUR	637
im Vorjahr.		

Für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ist entscheidend, ob der Saldo aus eingesetzter Leistung (Materialaufwand) und den dafür geforderten Entgelten (Betriebsserträge) ausreicht, die fixen Aufwendungen (Position 4 – 8), die unabhängig von der erbrachten Betriebsleistung anfallen, zu tragen.

Der Block der fixen Aufwendungen verminderte sich im Berichtsjahr um	TEUR	15
oder		3,0 v. H.
auf	TEUR	478.

Die Zinsaufwendungen für Kredite sanken durch planmäßige Tilgungen um	TEUR	14.
---	------	-----

Der Betriebsrohertrag konnte den Block der fixen Aufwendungen im Berichtsjahr tragen, so dass ein positives Betriebsergebnis von	TEUR	123
nach	TEUR	144

im Vorjahr verblieb.

Im Vorjahr weist der außerordentliche Bereich außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB aus. Das Gebäude Weinbergsweg 24 wurde aufgrund eines niedrigeren Ertragswertes außerplanmäßig abgeschrieben.

Insgesamt wird ein positives Unternehmensergebnis von	TEUR	124
nach	TEUR	92

im Vorjahr ausgewiesen.

III. Wirtschaftsplan

Gemäß § 73 (1) Nr. 1a der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadt Sorge dafür zu tragen, dass die Gesellschaft in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufstellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Stadtvertretung vorgetragen werden.

Entsprechend § 15 (3) des geltenden Gesellschaftsvertrages findet bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die EigVO M-V sinngemäß Anwendung.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung vom 03.12.2012 den Wirtschaftsplan beschlossen. Gemäß § 13 a) des Gesellschaftsvertrages obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung. Ein solcher Beschluss liegt zum Wirtschaftsplan 2013 nicht vor.

Der Wirtschaftsplan 2013 besteht aus

- einem Vorbericht
- einer Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr
- einem Erfolgsplan
- einem fünfjährigen Finanzplan
- einer Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan zeigt einen Plangewinn von	TEUR	100,7.
Demgegenüber steht ein tatsächlicher Jahresüberschuss von	TEUR	124,3.

Die außerordentlichen Aufwendungen wurden bei der Planerstellung nicht berücksichtigt.

Der Personalbestand zum Bilanzstichtag entspricht der im Stellenplan vorgesehenen Stellenzahl.

Bezüglich der Organisation und Umsetzung des Planungswesens durch die Geschäftsführung verweisen wir auf Fragenkreis 4 im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (Anlage 6 des Berichtes).

Soll-/ Ist-Vergleiche zum Erfolgs- bzw. Finanzplan sind dem Bericht als Anlagen 9 und 10 beigelegt.

G. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse
entsprechend § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes auftragsgemäß die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die Ergebnisse der Geschäftsführungsprüfung sind im Einzelnen in dem Fragenkatalog enthalten, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist.

Die Geschäftsführungsorganisation und das Geschäftsführungsinstrumentarium sind der Größe der Gesellschaft angepasst und ermöglichen eine gewissenhafte und wirtschaftliche Betriebsführung.

Die Dokumentation der verschiedenen Geschäftsvorfälle entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Geschäftsführungsmaßnahmen der Geschäftsführung werden mit der gebotenen Sorgfalt vorbereitet, durchgeführt und überwacht.

Die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages wurden beachtet.

Insgesamt hat der Geschäftsführer die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung beachtet.

Bezüglich der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Gliederungspunkten F. I und F. II in diesem Bericht.

Über die im Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

H. Sonstige Feststellungen

Von der Geschäftsführung wurde eine Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems mit genauer Beschreibung der Risiken und Instrumentarien zur Abwehr bestandsgefährdender Risiken erarbeitet. Dieses bietet der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat eine gute Arbeitsgrundlage für das Risikomanagement. Inhaltlich verweisen wir auf Anlage 6 Fragenkreis 4.

Nach Möglichkeit werden übliche Risiken durch Versicherungen abgedeckt.

Im Berichtsjahr haben wir anhand der Aufzeichnungen die Umsetzung des aufgebauten Risikomanagements geprüft. Es kann festgestellt werden, dass die Geschäftsführung das Risikomanagement in ihrer praktischen Arbeit einsetzt.

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Den Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard, Burg Stargard, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Malchin, den 12.05.2014

Dipl.-Kfm. Dr. W. Schröder
Wirtschaftsprüfer

J. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandards PS 400 und 450 sowie Prüfungshinweisen PH 9.450.1 und PH 9.400.3 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) sowie den Grundsätzen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz – KPG M-V – sowie von Betrieben mit Beteiligungen des Landes.

Die Verwendung des vorstehenden Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Der von mir mit Datum vom 12.05.2014 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt I. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“ formuliert.

Malchin, den 12.05.2014

Dipl.-Kfm. Dr. W. Schröder
Wirtschaftsprüfer

1. Bilanz zum 31.12.2013

AKTIVSEITE

	31.12.2013		31.12.2012
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Wohnbauten	6.989.290,35		7.119.402,77
2. Grundstücke ohne Bauten	<u>85.841,56</u>		<u>85.841,56</u>
Anlagevermögen insgesamt		7.075.131,91	7.205.244,33
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Unfertige Leistungen	327.237,23		305.114,65
2. Vorräte	<u>4.214,92</u>	331.452,15	6.786,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	10.200,07		8.803,17
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	816,79		412,36
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.037,41</u>	16.054,27	7.503,78
III. Flüssige Mittel			
1. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>254.858,12</u>	<u>268.616,91</u>
Bilanzsumme		<u>7.677.496,45</u>	<u>7.802.481,54</u>
Treuhandguthaben		63.270,72	60.153,18

	31.12.2013		31.12.2012
	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		153.387,56	153.387,56
II. Kapitalrücklage		11.465,72	11.465,72
III. Gewinnrücklagen			
1. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG	709.084,50		709.084,50
2. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	69.500,00		56.500,00
3. Andere Gewinnrücklagen	<u>539.645,13</u>	1.318.229,63	456.830,46
IV. Bilanzgewinn		<u>111.286,31</u>	<u>82.814,67</u>
Eigenkapital insgesamt		1.594.369,22	1.470.082,91
B. Sonderposten für Investitionszulage zum Anlagevermögen		63.252,89	65.139,05
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	<u>21.670,39</u>	21.670,39	22.922,42
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.620.590,65		5.898.905,86
2. Erhaltene Anzahlungen	300.136,12		284.815,85
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung	3.815,26		5.429,88
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.823,68		48.055,67
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern Euro 0,00	<u>0,00</u>	5.989.365,71	823,10 (823,10)
E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>8.838,24</u>	<u>6.306,80</u>
Bilanzsumme		<u>7.677.496,45</u>	<u>7.802.481,54</u>
Treuhandverbindlichkeiten		63.270,72	60.153,18

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Anlage 2

	2013		2012
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	988.743,28		951.962,22
b) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>1.640,90</u>	990.384,18	1.391,22
2. Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		22.122,58	34.671,78
3. Sonstige betriebliche Erträge		33.792,19	19.412,82
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
- Aufwendungen für Hausbewirtschaftung		422.525,43	368.027,02
- Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen		<u>20.080,94</u>	<u>0,00</u>
Rohergebnis		603.692,58	639.411,02
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.755,04		6.005,04
b) Soziale Abgaben	<u>688,72</u>	4.443,76	<u>1.322,66</u>
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		163.293,77	217.954,97
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		73.582,57	69.066,06
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung 809,48 €		1.272,62	549,99 (0,00)
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>239.358,79</u>	<u>253.297,61</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		124.286,31	92.314,67
11. Jahresüberschuss		124.286,31	92.314,67
12. Gewinnvortrag		82.814,67	66.608,67
13. Einstellungen in Gewinnrücklagen		<u>-95.814,67</u>	<u>-76.108,67</u>
14. Bilanzgewinn		<u>111.286,31</u>	<u>82.814,67</u>

Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg Stargard, Burg Stargard

A. Allgemeine Angaben

Die vorliegende Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung dokumentieren 12 Monate Geschäftstätigkeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen in der Fassung vom 25. Mai 2009 unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und des GmbH-Gesetzes. Die für die Bilanzierung für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungen darf die Gesellschaft nicht in Anspruch nehmen, da sie als kommunales Unternehmen gem. § 73 Abs. 1 Nr. 2a KV M-V ihren Abschluss nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen hat. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die angegebenen Vorjahreszahlen sind in allen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert zum Vorjahr € 153.387,56.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden sind, soweit diese der Gesellschaft zum 01.07.1990 zuzuordnen waren, entsprechend der Zuordnung in der festgestellten DM-Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung erforderlicher Bilanzberichtigungen gemäß § 36 DMBilG bilanziert.

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden unverändert zum Vorjahr folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das Sachanlagevermögen wurde zu fortgeschriebenen Zeitwerten, wie sie für die DM-Eröffnungsbilanz ermittelt wurden, bzw. zu späteren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Wertansätze für Grundstücke sowie aufstehende Bauten wurden im Rahmen der DM-Eröffnungsbilanz gemäß den Regelungen der §§ 9, 10 DMBilG ermittelt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen (linear) wurde bei Wohngebäuden von einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren ausgegangen, gemindert um die zeitanteilige Nutzungsdauer bis zum 01.07.1990. Bei Wohngebäuden, die per 01.07.1990 bereits über 70 Jahre alt waren, erfolgte entsprechend des baulichen Zustandes die Bewertung mit einer neuen Restnutzungsdauer. Bei den nach dem 01.07.1990 neu errichteten Wohnbauten erfolgt die Abschreibung linear über 50 Jahre. Ein im Geschäftsjahr fertiggestellter Spielplatz wird über eine Nutzungsdauer von 7 Jahren abgeschrieben.

Forderungen und unfertige Leistungen wurden mit dem Nennbetrag bilanziert. Erkennbaren Risiken wurde durch Einzelwertberichtigungen oder direkte Abschreibungen Rechnung getragen.

Flüssige Mittel sind zum Nominalwert bilanziert.

Der auf der Passivseite eingestellte Sonderposten betrifft die 15 %ige Investitionszulage auf Herstellungskosten für umfassende Modernisierungen. Die in den Vorjahren eingestellten Beträge werden entsprechend den Gebäudeabschreibungen anteilig ertragswirksam aufgelöst (2013 € 1.886,16).

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bemessen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem in der Anlage dargestellten Anlagenspiegel zu ersehen. Die Geschäftsjahresabschreibungen sind je Posten dort vermerkt.

Der Posten „Unfertige Leistungen“ umfasst ausschließlich noch nicht gegenüber den Mietern abgerechnete Heiz- und andere Betriebskosten.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen wie im Vorjahr nicht. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen Beträge enthalten, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen.

Die Rücklagen haben sich im Geschäftsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

	Stand	Einstellung aus Bilanzgewinn/ Jahresüberschuss	Stand
	01.01.2013		31.12.2013
	€	€	€
Kapitalrücklage	11.465,72	0,00	11.465,72
Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG	709.084,50	0,00	709.084,50
Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	56.500,00	13.000,00	69.500,00
Andere Gewinnrücklagen	456.830,46	82.814,67	539.645,13

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen bzw. Aufwendungen gebildet. Sie gliedern sich wie folgt:

	Stand per					Stand per
	01.01.2013	Verbrauch	Auflösung	Abzinsung	Zuführung	31.12.2013
	€	€	€	€	€	€
Sonstige Rückstellungen						
für unterlassene Instandhaltung	2.122,42	2.122,42	0,00	0,00	0,00	0,00
für Jahresabschluss und Beratung	9.700,00	9.588,12	111,88	0,00	10.500,00	10.500,00
für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	4.500,00	450,00	0,00	809,48	1.429,87	4.670,39
für noch nicht abgerechnete Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	6.300,00	6.300,00	0,00	0,00	6.300,00	6.300,00
für sonstige Verwaltungskosten	300,00	91,51	208,49	0,00	200,00	200,00
	22.922,42	18.552,05	320,37	809,48	18.429,87	21.670,39

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden oder Ausfallbürgschaften der Gesellschafterin gesichert. Für Verbindlichkeiten in Höhe von € 1.205.095,65 (Vorjahr € 1.289.355,30) bestehen Ausfallbürgschaften der Gesellschafterin. Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit				gesichert durch GPR 1)
	insgesamt	bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.620.590,65 (5.898.905,86)	249.245,50 (282.323,03)	1.046.939,38 (1.092.697,55)	4.324.405,77 (4.523.885,28)	4.729.646,13 (4.611.169,36)
2. Erhaltene Anzahlungen	300.136,12 (284.815,85)	300.136,12 (284.815,85)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung	3.815,26 (5.429,88)	3.815,26 (5.429,88)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.823,68 (48.055,67)	64.823,68 (48.055,67)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 (823,10)	0,00 (823,10)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	<u>5.989.365,71</u> <u>(6.238.030,36)</u>	<u>618.020,56</u> <u>(621.447,53)</u>	<u>1.046.939,38</u> <u>(1.092.697,55)</u>	<u>4.324.405,77</u> <u>(4.523.885,28)</u>	<u>4.729.646,13</u> <u>(4.611.169,36)</u>

1) Grundpfandrechte

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr sind neben den laufenden Tilgungen abgegrenzte Zinszahlungen für das Jahr 2013 enthalten.

Es sind in den Verbindlichkeiten keine wesentlichen Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen nicht enthalten.

D. Sonstige Angaben

Außer den bilanzierten Verbindlichkeiten und den unter der Bilanz vermerkten Treuhandverbindlichkeiten (Mietkautionen) bestehen keine weiteren Haftungsverhältnisse.

Das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar des Abschlussprüfers beträgt € 6.000 € für die gesetzliche Abschlussprüfung. Weitere Leistungen werden von diesem nicht erbracht.

Bei der Berechnung von latenten Steuern hat sich insgesamt ein passiver Saldo ergeben. Ein Ausweis von passiven latenten Steuern bei den Grundstücken mit Wohnbauten in der Bilanz erfolgte jedoch nicht, da der Passivsaldo langfristig durch aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen ausgeglichen werden kann.

Geschäfte zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 HGB bestanden im Rechnungsjahr nicht.

Es bestehen keine weiteren Geschäfte, die nach § 251 HGB bzw. § 285 HGB anzugeben wären und für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

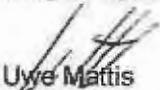
Neben dem nebenamtlichen Geschäftsführer Uwe Mattis, Burg Stargard, Rechtsanwalt, war im Wirtschaftsjahr 2013 kein weiterer Angestellter beschäftigt (Vorjahr 1). Von dem Wahlrecht gem. § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Heinz Boldt (Vors. seit 11/02)	seit	30.10.1996	Ruhestand – vorher Postwirtschaftler
Hartmut Rose	seit	30.01.2008	selbständiger Handwerker
Peter Kister	seit	22.10.2002	Ruhestand – vorher Lehrer
Uwe Münch	seit	07.07.1999	Ruhestand – vorher kfm. Angestellter
Uve Wasmund	seit	22.10.2002	technischer Angestellter
Andreas Rösler	seit	22.07.2009	selbständiger Fachinformatiker
Karina Kummer	seit	22.07.2009	Finanzwirtin

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten Sitzungsgelder in Höhe von € 651,89

Burg Stargard, den 2014-04-07


Uwe Mattis
Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL

Anlage zum Anhang

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert am	
	Stand am 01.01.2013	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2013	Stand am 01.01.2013	Zugang	Abgang	Stand am 31.12.2013	31.12.2013	31.12.2012
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Grundstücke mit Wohnbauten	11.018.122,87	33.181,35	0,00	11.051.304,22	3.898.720,10	163.293,77	0,00	4.062.013,87	6.989.290,35	7.119.402,77
2. Grundstücke ohne Bauten	85.841,56	0,00	0,00	85.841,56	0,00	0,00	0,00	0,00	85.841,56	85.841,56
Anlagevermögen insgesamt	11.103.964,43	33.181,35	0,00	11.137.145,78	3.898.720,10	163.293,77	0,00	4.062.013,87	7.075.131,91	7.205.244,33

Lagebericht 2013

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg Stargard, Burg Stargard

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft wird insgesamt als zufriedenstellend eingeschätzt.

Die Wohnungswirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Burg Stargard mit Sitz in Burg Stargard verfügt per 31.12.2013 über 230 Wohnungen mit insgesamt 12.747,36 m² Wohnfläche. Die Objekte befinden sich ausschließlich in Burg Stargard. Die Geschäftsbesorgung erfolgte 2013, wie auch in den Vorjahren, durch die NEUWOBA Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft eG. Gebäudemodernisierungsmaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2013 nicht durchgeführt. Unser Wohnungsbestand per 31.12.2013 setzt sich wie folgt zusammen:

	WE	
	Anzahl	%
Wohnungen ohne Modernisierungsbedarf	193	83,9
teilmodernisierte Wohnungen	30	13,1
modernisierungsbedürftige Wohnungen	7	3,0
Wohnungsbestand insgesamt	230	100,0

Im lfd. Geschäftsjahr erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 124,3 (Vorjahr i.H. von T€ 92,3). Diese Entwicklung entspricht im Wesentlichen unserer Planung.

	Plan 13	Ist 13	Abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	979,6	990,4	10,8
Bestandsveränderung	0,0	22,1	22,1
Sonstige betriebliche Erträge	4,9	33,8	28,9
Aufwand Hausbewirtschaftung	405,0	442,6	37,6
Rohergebnis	579,5	603,7	24,2
Personalaufwand	4,6	4,4	-0,2
Abschreibungen auf Anlagevermögen	164,8	163,3	-1,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	70,0	73,6	3,6
Sonstige Zinsen + ähnliche Erträge	0,3	1,3	1,0
Sonstige Zinsen + ähnliche Aufwendungen	239,7	239,4	-0,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100,7	124,3	23,6
Jahresüberschuss	100,7	124,3	23,6

Die Durchschnittskaltmiete hat sich mit 4,52 €/m² und Monat im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr (4,51 €/m²) nur geringfügig verändert. Die Mieterfluktuation lag mit 13,9 % in 2013 über der Vorjahresfluktuation in Höhe von 10,8 %. Die hohe Arbeitslosenquote im Landkreis und die daraus resultierende Bevölkerungsabwanderung hatte auch in diesem Geschäftsjahr Auswirkung auf die Gesellschaft.

	2009	2010	2011	2012	2013
Zahl der Einwohner	4.478	4.441	4.453	4454	4476

Per 31.12.2013 standen 7 Wohnungen (Vorjahr 5) der Gesellschaft leer.

2. Ertragslage

Der im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresüberschuss setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2013			2012			Veränderungen T€
	T€	€/m ² (m ²) (12.747)	%	T€	€/m ² (m ²) (12.747)	%	
A. Hausbewirtschaftung							
<u>Umsatzerlöse</u>							
Hausbewirtschaftung	988,7	77,56	96,9	952,0	74,68	95,6	36,7
Andere Lieferungen und Leistungen	1,6	0,13	0,1	1,4	0,11	0,0	0,2
Bestandsveränderungen	22,1	1,73	2,2	34,7	2,72	3,5	-12,6
Sonstige betriebliche Erträge	8,4	0,66	0,8	8,1	0,64	0,8	0,3
Betriebsleistung	1.020,8	80,08	100,0	996,2	78,15	100,0	24,6
<u>Aufwendungen</u>							
Betriebskosten	337,0	26,44	33,0	310,1	24,33	31,1	26,9
lfd. Instandhaltung	84,6	6,64	8,3	57,6	4,52	5,8	27,0
Personalkosten	4,4	0,35	0,4	7,3	0,57	0,7	-2,9
sächliche Verwaltungskosten	67,2	5,27	6,6	65,0	5,10	6,5	2,2
übrige Aufwendungen	0,9	0,07	0,1	0,3	0,02	0,0	0,6
Aufwendungen, der Hausbewirtschaftung zuzurechnen	494,1	38,77	48,4	440,3	34,54	44,1	53,8
Ergebnis vor Kapitaldienst	526,7	41,31	51,6	555,9	43,61	55,9	-29,2
Zinsen (Objektkredite)	239,4	18,78	23,5	253,3	19,87	25,4	-13,9
Abschreibungen	163,3	12,81	16,0	164,8	12,93	16,5	-1,5
Ergebnis der Hausbewirtschaftung	124,0	9,72	12,1	137,8	10,81	14,0	-13,8
B. Andere Tätigkeiten							
Finanzergebnis	1,3			0,4			0,9
Ergebnis andere Tätigkeiten	1,3			0,4			0,9
Betriebs-/Finanzergebnis	125,3			138,2			-12,9
Neutrale Erträge	25,6			11,4			14,2
Neutrale Aufwendungen	26,6			57,3			-30,7
C. Neutrales Ergebnis	-1,0			-45,9			44,9
Jahresergebnis	124,3			92,3			32,0

Das ordentliche Ergebnis hat sich um T€ 12,9 auf T€ 125,3 gegenüber dem Vorjahr verschlechtert und bestimmt im Wesentlichen das Jahresergebnis. Das Ergebnis Hausbewirtschaftung hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 13,8 verringert. Es ist weiterhin erheblich durch die Finanzierungskosten der Hausbewirtschaftung mit T€ 239,4 (Vorjahr T€ 253,3) belastet. Die Minderung des Ergebnisses ist insbesondere auf höhere Aufwendungen der laufenden Instandhaltung und Betriebskosten zurückzuführen, denen höhere Beträge aus der Umlagenabrechnung gegenüber stehen.

Die wesentlichen ordentlichen Erträge haben sich wie folgt entwickelt:

	2013 T€	2012 T€	Veränderungen T€	%
Wohnräume (Kaltmiete)	690,9	690,2	0,7	0,1
mietfremie Zeit	-3,2	-4,0	-0,8	-20,0
Erlösschmälerung	-14,7	-9,9	4,8	48,5
Umlagen	309,3	269,4	39,9	14,8
	<u>982,3</u>	<u>945,7</u>	<u>36,6</u>	

Die Entwicklung der Erträge aus abgerechneten Umlagen ist für die Ertragsentwicklung unrelevant, da sie für die Gesellschaft lediglich Durchlaufposten darstellen.

Für laufende Instandhaltungen des Hausbesitzes wurden - ohne Aufwendungen aus erstatteten Versicherungsschäden - im Geschäftsjahr T€ 77,8 (Vorjahr T€ 57,6) ausgegeben. Dies entspricht einem Durchschnittssatz von € 6,12 (Vorjahr € 4,52) je Quadratmeter Wohnfläche. Die Finanzierung der Instandhaltungskosten erfolgte aus Eigenmitteln der Gesellschaft.

Auf eine Analyse der Kennzahl Wohneinheiten je Mitarbeiter wird verzichtet, da die Gesellschaft durch die NEUWOBA Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft eG geschäftsbesorgt wird.

3. Finanzlage

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Dies wird auch zukünftig gegeben sein.

Im Rahmen des Finanzmanagements wird vorrangig sichergestellt, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr sowie gegenüber den finanzierenden Banken termingerecht nachzukommen. Darüber hinaus werden Zahlungsströme so gestaltet, dass die für die Instandsetzung des Wohnungsbestandes erforderlichen Kosten durch Eigenmittel finanziert werden können.

Verbindlichkeiten bestehen ausschließlich in der Euro-Währung, so dass sich Währungsrisiken nicht ergeben. Die Fälligkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel des Anhangs. Swaps, Caps oder ähnliche Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Fremdkapitalzinsen belaufen sich auf Sätze zwischen 1 % und 2,5 % für Landesfördermittel und im frei finanzierten Bereich zwischen 3,05 % und 6,00 %.

Über in Anspruch genommene Kredite hinaus verfügt unser Unternehmen über verbindliche Kreditlinien i.H.v. T€ 40. Diese wurden im Geschäftsjahr nicht in Anspruch genommen.

Besondere Finanzinstrumente und insbesondere Sicherungsgeschäfte sind nicht zu verzeichnen. Bei den zur Finanzierung des Anlagevermögens hereingenommenen langfristigen Fremdmitteln handelt es sich um langfristige Annuitätendarlehen mit Zinsbindungsfristen zwischen 7 Monaten und 10 Jahren. Auf Grund steigender Tilgungsanteile und wegen im Zeitablauf relativ gleich verteilter Zinsbindungsfristen halten sich die Zinsänderungsrisiken im beschränkten Rahmen. Wegen der relativ langfristigen Finanzierung unserer Wohnimmobilien ist akut eine Gefährdung der finanziellen Entwicklung unseres Wohnungsunternehmens nicht zu befürchten. Auf Dauer aber können wir nicht davon ausgehen, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten und die Finanzierungsbedingungen für unser Unternehmen nicht ungünstig entwickeln könnten. Der Finanzierungsbereich ist deshalb als Schwerpunkt in unser Risikomanagement integriert, um rechtzeitig Liquiditätsengpässen und Zinsänderungsrisiken vorbeugen zu können. Die Zinsentwicklung wird im Rahmen unseres Risikomanagements beobachtet.

Im Geschäftsjahr wurden für 2 Darlehen, bei denen die Zinsbindungsfrist ablief, sowie für 2 Darlehen mit Zinsablauf 2014 neue Kreditverträge abgeschlossen (Darlehensvaluta T€ 784,1).

Die folgende Kapitalflussrechnung zeigt, dass der Cashflow nach DVFA/SG im abgelaufenen Geschäftsjahr T€ 286,0 betrug und damit um T€ 22,4 niedriger als der Cashflow des Vorjahres war.

	2013	zum Vergleich 2012	Veränderungen
	T€	T€	T€
I. Laufende Geschäftstätigkeit			
Jahresüberschuss	124,3	92,3	32,0
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	163,3	218,0	-54,7
Veränderung der Sonderposten	-1,8	-1,9	0,1
Zunahme langfristiger Rückstellungen	0,2	0,0	0,2
Cashflow	286,0	308,4	-22,4
Buchverlust bei Anlagenabgängen	0,0	0,0	0,0
Zu-/Abnahme kurzfristiger Rückstellungen	-1,4	0,5	-1,9
Ab-/Zunahme kurzfristiger Aktiva	-19,0	-39,4	20,4
Zu-/Abnahme sonstige Passiva	13,5	12,2	1,3
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit vor planmäßigen Tilgungen	279,1	281,7	-2,6
planmäßige Tilgungen	-259,6	-230,8	-28,8
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach planmäßigen Tilgungen	19,5	50,9	-31,4
II. Investitionsbereich			
Zuschreibung von Anlagewerten	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus dem Abgang von AV	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen	-33,2	0,0	-33,2
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-33,2	0,0	-33,2
III. Finanzierungsbereich			
Kapitalentnahme Gesellschafter	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen Darlehen	0,0	0,0	0,0
außerplanmäßige Tilgungen	0,0	0,0	0,0
Cashflow aus der Außenfinanzierung	0,0	0,0	0,0
IV. Finanzmittelfonds			
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-13,7	50,9	-64,6
Finanzmittelbestand am 01.01.	268,6	217,7	50,9
Finanzmittelbestand am 31.12.	254,9	268,6	-13,7

Nach dem dynamischen Verschuldungsgrad zum 31.12.2013 tilgt der Cashflow der Vorstufe des Geschäftsjahres das zum 31.12.2013 bestehende Kreditvolumen von T€ 5.620,6 in rd. 20 Jahren was zwar die üblichen Zinsbindungsfristen (10 Jahre) der Kredite übersteigt, jedoch innerhalb der Restnutzungsdauer der beliebigen Objekte (31 Jahre) liegt.

4. Vermögenslage

Bei der gruppenweisen Zusammenfassung der Bilanzposten - nach ihrer Fristigkeit (Restlaufzeit) geordnet - ergibt sich nachfolgendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur. Erläuternd sei hier anzumerken, dass der im Passiva gebildete Sonderposten für die Investitionszulage (T€ 63,3) bei der Darstellung dem Eigenkapital zugerechnet wurde.

	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Vermögen					
Anlagevermögen	7.075,1	92,2	7.205,2	92,3	-130,1
Umlaufvermögen	602,4	7,8	597,2	7,7	5,2
Gesamtvermögen	7.677,5	100,0	7.802,4	100,0	-124,9
Kapital					
<u>Eigenkapital</u>	1.657,7	21,6	1.535,2	19,7	122,5
<u>Mittel- und langfristiges Fremdkapital</u>					
Rückstellungen	4,7	0,1	4,5	0,1	0,2
Verbindlichkeiten	5.371,3	70,0	5.616,6	72,0	-245,3
<u>kurzfristiges Fremdkapital</u>					
Rückstellungen	17,0	0,2	18,4	0,3	-1,4
Verbindlichkeiten	618,0	8,0	621,4	7,9	-3,4
Rechnungsabgrenzung	8,8	0,1	6,3	0,1	2,5
Gesamtkapital	7.677,5	100,0	7.802,4	100,0	-124,9

Bei der Gegenüberstellung des langfristig gebundenen Vermögens und des wirtschaftlichen Eigenkapitals mit den nicht innerhalb eines Jahres fälligen Schuldposten ergibt sich für die Bilanzstichtage 31.12.2013 und 31.12.2012 folgende Finanzierungsstruktur:

	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung
	T€	T€	T€
Mittel- und langfristiges Vermögen	7.075,1	7.205,2	-130,1
Eigenkapital	1.657,7	1.535,2	122,5
Deckungslücke	5.417,4	5.670,0	-252,6
Mittel- und langfristige Finanzierungsmittel	5.376,0	5.621,1	-245,1
Finanzierungslücke	41,4	48,9	-7,5

Das Anlagevermögen ist insgesamt zu 23,4 % (Vorjahr 21,3 %) durch Eigenkapital (Anlagendeckungsgrad I) und zu 99,4 % (Vorjahr 99,3 %) durch langfristige Mittel (Anlagendeckungsgrad II) finanziert.

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital ist angestiegen und beträgt T€ 1.657,7 gegenüber T€ 1.535,2 in der Vorjahresbilanz. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich bei einer um T€ 124,9 niedrigeren Bilanzsumme von 19,7 % im Vorjahr auf 21,6 % am Bilanzstichtag.

Insgesamt ist die Vermögens- und Finanzlage unseres Unternehmens als zufriedenstellend zu bezeichnen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich bis zum Zeitpunkt der Lageberichterstattung nicht ergeben.

6. Risikobericht

Unser Risikomanagementsystem basiert auf dem operativen und strategischen Controlling und der unterjährigen internen Berichterstattung. Externe Beobachtungsbereiche wie Zinsrisiken am Kapitalmarkt und Bevölkerungsentwicklungen in der Stadt Burg Stargard werden in die Betrachtung zusätzlich einbezogen. Ziel ist es, Veränderungen so rechtzeitig zu erkennen, dass mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert werden kann, um wesentliche negative Einflüsse auf die Unternehmensentwicklung abwenden zu können.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft wird maßgeblich von der Vermietbarkeit des Bestandes und den zu erzielenden Mieten abhängen. Burg Stargard ist nach wie vor ein sehr gefragter Standort; die v. g. Bevölkerungsentwicklung dokumentiert den geringen Bevölkerungsschwund. Chancen bestehen für Burg Stargard darin, dass die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden mangels Infrastruktur im dörflichen Bereich nach Burg Stargard als Kleinstadt umsiedelt.

Rückstellungen für Altanschießerbeiträge wurden nicht gebildet. Es existiert keine Altanschießersatzung für das Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Burg Stargard. Gemäß Information des Gesellschafters ist die Erarbeitung einer solchen Satzung auch nicht geplant.

Die Auftragsvergabeordnung des Verwalters regelt, soweit zutreffend, die Rahmenbedingungen für die Auftragsbearbeitung der NEUWOBA eG als Geschäftsbesorger. Kleinstreparaturen (bis € 500) die unverzüglich zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes auszuführen sind, werden direkt an eine vor Ort ansässige Handwerkerfirma vergeben. Für Maßnahmen, die voraussichtlich mehr als € 500 kosten, werden je nach Art und Umfang 2-3 Angebote eingeholt und dem Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt. Für umfangreiche Baumaßnahmen beauftragt der Geschäftsbesorger in Abstimmung mit dem Geschäftsführer ein Planungsbüro/Fachingenieur mit der Ausschreibung, Einholung und Wertung der Angebote. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Geschäftsführung überwacht.

Geschäftliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied der Aufsichtsrates bestanden in 2013 in geringem Umfang zu marktüblichen Konditionen. Zur Geschäftsführung bestanden keine geschäftlichen Beziehungen. Entsprechende Erklärungen wurden von allen 7 Mitgliedern des Aufsichtsrates und von der Geschäftsführung abgegeben und dem Abschlussprüfer zur Kenntnis vorgelegt.

7. Prognosebericht

Aus den wirtschaftlichen Daten lässt sich ableiten, dass unser Immobilienbestand auf Grund seines technischen Zustandes und der Belegenheiten voraussichtlich auch künftig umfassend nachgefragt sein wird.

Als latente Risiken werden die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung mit hohen Arbeitslosenzahlen und die geringer werdenden verfügbaren Nettoeinkommen gesehen.

Aus der Planung für das Jahr 2014 und 4 Folgejahre ergeben sich jeweils deutliche Jahresüberschüsse.

Aus dem Jahresüberschuss 2013 in Höhe von € 124.286,31 wurden 13.000,00 Euro in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Ich schlage der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzgewinn 2013 in Höhe von € 111.286,31 in eine Gewinnrücklage einzustellen.

Burg Stargard, 2014-04-07



Uwe Mattis
Geschäftsführer

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

Den Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard, Burg Stargard, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Malchin, den 12.05.2014

Dipl.-Kfm. Dr. W. Schröder
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

**Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse (IDW PS 720)**
Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

In dem folgenden Fragekatalog sind jeweils nur die für die Gesellschaft relevanten Fragen aufgeführt. Insbesondere Fragestellungen für Konzerne wurden nicht bearbeitet, weil die Gesellschaft nicht in einen Konzern eingebunden ist.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung?*
Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)?
Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Organe sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Aufgabenverteilung erscheint sachgerecht. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Berichtsjahr fand eine Gesellschafterversammlung statt. Es erfolgte die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, zur Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012 und zur Gewinnverwendung 2012.

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Die jeweiligen Protokolle dieser Sitzungen haben wir eingesehen.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Der Geschäftsführer, Herr Uwe Mattis, Burg Stargard, war auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien i.S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes tätig.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?*

Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Sitzungsgelder des Aufsichtsrates werden im Anhang ausgewiesen. Für die Angaben der laufenden Bezüge der Geschäftsführung wurde von dem Wahlrecht des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht, da sich bei der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung die Einzelbezüge feststellen ließen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Die Gesellschaft hat die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben ihrer Geschäftstätigkeit auf die NEUWOBA Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft eG, Neubrandenburg, als Geschäftsbesorger übertragen. Der Geschäftsbesorger hat für seinen Geschäftsbereich Fremdverwaltung erforderliche Regelungen getroffen. Für die Gesellschaft selbst sind daher Organisationsaufbau und Ablaufpläne nicht erforderlich.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Nach unseren Feststellungen werden die getroffenen Regelungen für die Geschäftsbesorgung eingehalten.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Neben dem nebenamtlich tätigen Geschäftsführer ist kein weiteres Personal bei der Gesellschaft beschäftigt, das auf Entscheidungen Einfluss nehmen könnte.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährleistung)?*

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in § 7 und § 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Die Sachbearbeitung wird im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Geschäftsbesorgers angewiesen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durchgeführt. Die Geschäftsführung ist in wesentliche Entscheidungsprozesse direkt eingebunden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Verträge, wie Grundstücksverträge, Kreditverträge, Mietverträge etc. werden in separaten Vertragsakten vorgehalten. Durch den Geschäftsbesorger wird ein ordnungsgemäßer Nachweis dieser Verträge geführt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen entspricht hinsichtlich Art und Umfang der durchgeführten Planungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Die Wirtschaftsplanung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der EigVO M-V. Der Wirtschaftsplan 2013 wurde fristgerecht am 03.12.2012 durch den Aufsichtsrat beschlossen. Zusammenhänge sind über die 5-jährige Finanzplanung zu erkennen.

b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Auswertungen finden regelmäßig und systematisch durch den Geschäftsbesorger statt und werden an den Geschäftsführer weitergeleitet.

Die Abrechnung des Erfolgs- und Finanzplanes haben wir dem Bericht als Anlagen 9 und 10 beigelegt.

c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das entsprechend den wohnungswirtschaftlichen Bedürfnissen eingerichtete Rechnungswesen ermöglicht nach Art und Umfang einen Überblick über die Lage der Gesellschaft. Dabei liegt der Buchführung ein aus dem Kontenrahmen der Wohnungswirtschaft entwickelter Kontenplan zugrunde. Das Rechnungswesen ist zweckmäßig. Es entspricht in Form und Umfang der Größe des Unternehmens.

d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Durch den Geschäftsbesorger werden regelmäßig, mindestens alle zwei Monate, Liquiditätskontrollen durchgeführt. Die Kreditverbindlichkeiten werden anhand von Zins- und Tilgungsplänen überwacht.

e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht. Es erscheint in Anbetracht der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?
Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und
effektiv eingezogen werden?*

Die Entgelte ergeben sich im Wesentlichen aus Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge). Die Mieten und Betriebskostenvorauszahlungen werden monatlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen, soweit Einzugsermächtigungen vorliegen. Im Berichtsjahr lagen Einzugsermächtigungen bei ca. 67 % der Mieter vor. Die Zahlungseingänge werden laufend kontrolliert und ausgewertet.

Das Mahnwesen erfolgt EDV-gestützt. Mietrückstände werden sofort angemahnt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt oder Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?*

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht, erscheint bei der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich. Die Controllingaufgaben werden von der Geschäftsführung und dem Geschäftsbesorger wahrgenommen. Diese Regelung entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Die Gesellschaft ist an anderen Unternehmen nicht beteiligt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Die Geschäftsführung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Als Instrumentarien zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken werden das Rechnungswesens, die Kostenstellenrechnung und der Wirtschaftsplan eingesetzt.

Zum Prüfungszeitpunkt lag uns die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems vor. Aufgrund der Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeit ist die Geschäftsführung nach unserem Eindruck in der Lage, eventuelle bestandsgefährdende Risiken auf dieser Grundlage rechtzeitig zu erkennen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Durch diese Maßnahmen wurden Beobachtungsfelder geschaffen, Signale und Risikoindikatoren definiert und mögliche Schadenspotenziale quantifiziert. Diese Maßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgte übersichtlich in einer Risikozusammenfassung. Damit können bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt und gegebenenfalls präventive Maßnahmen eingeleitet werden.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Sofern sich Veränderungen im Geschäftsablauf ergeben, werden Anpassungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Gesellschafterversammlung bzw. die Geschäftsführung hat in Bezug auf vorgenannte Geschäfte bisher keine Regelungen erlassen. Geschäfte dieser Art haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht feststellen können. Eine Beantwortung dieses Fragenkreises ist deshalb nicht erforderlich.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Die Beantwortung dieses Fragenkreises kann unterbleiben, da von der Einrichtung einer Innenrevision aufgrund der Größe des Unternehmens und der Überschaubarkeit der Verhältnisse abgesehen wurde. Durch den Geschäftsbesorger erfolgen verschiedene Kontrollen, wie z. B. Rechnungsprüfung und Budgetüberwachung.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte getätigt bzw. getroffen worden sind.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Geschäfte bekannt geworden, bei denen eine Übereinstimmung nicht gegeben war.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes werden Investitionen sowie deren Finanzierung geplant. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen geplant bzw. durchgeführt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Feststellungen ergeben.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Die Abwicklung des Wirtschaftsplanes wird durch den Geschäftsbesorger laufend überwacht.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Die geringen Investitionen waren nicht im Wirtschaftsplan enthalten.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt. Dies betrifft auch Kapitalaufnahmen und -anlagen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

In den Sitzungen des Aufsichtsrates erstattet der Geschäftsführer regelmäßig Bericht über alle relevanten betriebswirtschaftlichen Prozesse. Der Geschäftsführer kam nach unseren Feststellungen seinen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten nach.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?*

Die Protokolle deuten auf hinreichende Informationen hin.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Der Aufsichtsrat wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht feststellen können.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Auf besonderen Wunsch des Aufsichtsrates erfolgten keine Berichterstattungen.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Hierfür bestehen keine Anzeichen.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung?*

Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?

Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde abgeschlossen. Eine Selbstbeteiligung besteht

in Höhe von EUR 2.550.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?*

Derartige Vorfälle wurden nicht gemeldet bzw. es waren im Berichtsjahr keine Anzeichen dafür erkennbar. Für das Berichtsjahr haben alle Aufsichtsratsmitglieder eine Erklärung abgegeben, dass sie (bis auf ein Mitglied des Aufsichtsrates) keine geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine anderweitigen Sachverhalte bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Außergewöhnlich hohe oder niedrige Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht aufgefallen.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Eigenkapital	TEUR	1.594
Sonderposten für Investitionszuschüsse	TEUR	63
Rückstellungen	TEUR	21
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	TEUR	5.621
Sonstige kurzfristige Passiva	TEUR	378
	TEUR	<u>7.677</u>

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Die Gesellschaft ist nicht in Konzernstrukturen eingebunden, daher ist diese Frage nicht einschlägig.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 21,6 % (Vorjahr 19,7 %). Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist die Eigenkapitalausstattung zu gering. Finanzierungsprobleme sind aufgrund der niedrigen Eigenkapitalquote jedoch nicht zu erwarten.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Die Geschäftsführung schlägt vor, vom Jahresüberschuss TEUR 13,0
in die gesellschaftsvertragliche Rücklage und den verbleibenden Betrag von TEUR 111,3
in die Gewinnrücklage einzustellen.

Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?*

Da die Gesellschaft im Berichtsjahr ausschließlich im Bereich der Wohnungswirtschaft tätig war, ist eine Differenzierung nach Segmenten nicht möglich.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, sind im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Diese Frage ist für die Gesellschaft nicht einschlägig, da Konzessionsabgaben nicht erhoben werden.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Einzelgeschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Vgl. a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 124,3
erwirtschaftet.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Wir verweisen auf die Ausführungen des Geschäftsführers im Lagebericht (Anlage 4 des Berichtes).

**Fragenkreis 17 Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur
Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt
III Kommunalprüfungsgesetz**

- a) *In welchem Umfang wurden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Bürgschaften des Gesellschafters besichert?*

Die Stadt Burg Stargard hat als Gesellschafterin Ausfallbürgschaften für Kredite der Gesellschaft übernommen, deren Salden sich zum Bilanzstichtag insgesamt auf TEUR 1.205,1 belaufen.

- b) *Wurden durch Gesellschafter Garantien oder sonstige Gewährleistungen (z. B. Patronatserklärungen) zugunsten der Gesellschaft übernommen?*

Durch den Gesellschafter wurden keine Garantien oder sonstige Gewährleistungen zugunsten der Gesellschaft übernommen.

- c) *Gibt es Tatbestände, die zu einer Durchgriffshaftung der Gesellschafter führen können?*

Solche Tatbestände sind uns nicht bekannt geworden.

- d) *Erfolgte die Bewertung von Wohngebäuden im Einklang mit der durch das IDW vorgenommenen Stellungnahme zur Berücksichtigung von strukturellem Leerstand bei zur Vermietung vorgesehenen Wohngebäuden (IDW RS WFA 1, FN-IDW 6/02 S. 268)?*

Die Prüfung ergab eine zutreffende Bewertung der Wohngebäude. Die Grundsätze der IDW-Stellungnahme zur Berücksichtigung von strukturellem Leerstand wurde beachtet.

- e) *Welche Kreditvolumina stehen in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils zur Prolongation an?*

In den Jahren 2014 – 2016 stehen Kreditvolumina in Höhe von TEUR 678,9 zur Prolongation an.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

- f) *Entspricht der Jahresabschluss der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen in der Fassung vom 06.03.1987 (BGBl I S. 770)?*

Der Jahresabschluss entspricht der genannten Verordnung.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Blatt</u>
Erläuterungen zur Bilanz	2 - 10
<u>Aktivseite</u>	2 - 5
A. Anlagevermögen	2 - 3
B. Umlaufvermögen	3 - 5
<u>Passivseite</u>	6 - 10
A. Eigenkapital	6 - 7
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	7 - 8
C. Rückstellungen	8
D. Verbindlichkeiten	8 - 10
E. Rechnungsabgrenzungsposten	10
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11 - 14

Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2013 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Der Anlagennachweis, der im Anhang in der Anlage 3 enthalten ist, dient der weiteren Erläuterung der Bilanz. Er ist nach dem Bruttoprinzip aufgemacht, d. h. die Anschaffungswerte und Wertberichtigungen werden voll ausgewiesen und erst in einer Schlusspalte zu dem Restbuchwert saldiert.

Bei den nachstehenden Erläuterungen führen wir über dem Strich die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2013 und darunter, zu Vergleichszwecken, die der Bilanz zum 31.12.2012 an.

Aktivseite

A. Anlagevermögen

<u>I. Sachanlagen</u>	EUR	7.075.131,91
	EUR	7.205.244,33
<u>1. Grundstücke mit Wohnbauten</u>	EUR	6.989.290,35
	EUR	7.119.402,77

Unter dieser Position werden zum Bilanzstichtag Grundstücke mit Wohnbauten mit insgesamt 230 Wohneinheiten ausgewiesen. Die Wohnflächen dieser Bauten betragen zum Bilanzstichtag 12.747,36 m².

Entwicklung:	Grund und	Wohnbauten	Außen-	Gesamt
	Boden		anlagen	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand 01.01.2013	723.726,63	6.382.001,80	13.674,34	7.119.402,77
+ Zugänge	20.080,94	0,00	13.100,41	33.181,35
- Abschreibungen planmäßig	0,00	-161.373,38	-1.920,39	-163.293,77
Stand 31.12.2013	743.807,57	6.220.628,42	24.854,36	6.989.290,35

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Im Berichtsjahr wurde ein Grundstück im Weinbergsweg 24 von der Stadt Burg Stargard auf die Gesellschaft übertragen. Das aufstehende Gebäude war bereits im Bestand der Gesellschaft. Als Gegenleistung lieferte die Gesellschaft vertragsgemäß Ausstattungen für einen städtischen Spielplatz in der Gartenstraße/Sabeler Weg.

Der Zugang bei den Außenanlagen betrifft Investitionen in einen Spielplatz auf gesellschaftseigenem Grundstück im Sabeler Weg.

Die Wohnbauten sind mit den fortgeschriebenen Wertansätzen der DM-Eröffnungsbilanz bewertet, dabei wurden bereits in der Vergangenheit außerplanmäßige Abschreibungen bei ertragswert-geminderten Objekten vorgenommen.

<u>2. Grundstücke ohne Bauten</u>	EUR	85.841,56
	EUR	85.841,56

Diese Bilanzposition weist das unbebaute, zum Teil durch die Mieter der Gesellschaft als Gartenland genutzte, Grundstück im Papiermühlenweg 6 aus.

B. Umlaufvermögen

<u>I. Vorräte</u>	EUR	331.452,15
	EUR	311.900,99

<u>1. Unfertige Leistungen</u>	EUR	327.237,23
	EUR	305.114,65

Hier werden die am Abschlussstichtag noch nicht mit den Mietern abgerechneten umlagefähigen Betriebs- und Heizkosten ausgewiesen.

Den unfertigen Leistungen von	EUR	327.237,23
stehen erhaltene Anzahlungen von Mietern in Höhe von	EUR	300.136,12
gegenüber.		

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

<u>2. Vorräte</u>	EUR	4.214,92
	EUR	6.786,34

Unter dieser Position wird der Bestand an Heizmaterial ausgewiesen.

<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	EUR	16.054,27
	EUR	16.719,31

<u>1. Forderungen aus Vermietung</u>	EUR	10.200,07
	EUR	8.803,17

Zusammensetzung:

	2013	2012
	EUR	EUR
- Mieten und Umlagen	33.206,39	29.869,22
- Einzelwertberichtigungen	-23.006,32	-21.066,05
	<u>10.200,07</u>	<u>8.803,17</u>

Unter dieser Bilanzposition werden die Ansprüche der Gesellschaft, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit entstanden sind, ausgewiesen.

Mietforderungen, die von der Gesellschaft als uneinbringlich eingeschätzt werden, wurden zu 100 v.H. wertberichtigt. Zum Prüfungszeitpunkt waren von den nicht wertberichtigten Forderungen EUR 6.655,61 noch nicht ausgeglichen.

<u>2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	816,79
	EUR	412,36

Die Forderung besteht gegenüber den Neubrandenburger Stadtwerken und war zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

<u>3. Sonstige Vermögensgegenstände</u>	EUR	5.037,41
	EUR	7.503,78

Diese Position betrifft:

	2013	2012
	EUR	EUR
- Forderungen gegenüber Versicherungen	579,66	5.077,55
- Lieferantenguthaben (debitorische Kreditoren)	4.383,82	2.216,92
- Forderungen aus Steuererstattungen	73,93	209,31
	5.037,41	7.503,78
	5.037,41	7.503,78

III. Flüssige Mittel

<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	EUR	254.858,12
	EUR	268.616,91

Zusammensetzung:

	2013	2012
	EUR	EUR
- Girokonten		
- Aareal Bank AG	200.202,11	214.167,48
- DKB Deutsche Kreditbank AG	54.656,01	54.449,43
	254.858,12	268.616,91
	254.858,12	268.616,91

Die Bankguthaben sind durch gleichlautende Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen der kontoführenden Kreditinstitute nachgewiesen.

<u>Nachrichtlich: Treuhandvermögen</u>	EUR	63.270,72
	EUR	60.153,18

Ausgewiesen werden Bestände auf treuhänderisch verwalteten Bankkonten.

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	153.387,56
	EUR	153.387,56

Das Stammkapital entspricht der im § 4 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Höhe.

Es liegt ein aktueller Handelsregisterauszug vom 03.04.2014 vor.

II. Kapitalrücklage	EUR	11.465,72
	EUR	11.465,72

Die Rücklage ergibt sich aus der Einlage eines Grundstückes von der Stadt Burg Stargard im Jahr 1992. Sie blieb im Berichtsjahr unverändert.

III. Gewinnrücklagen

1. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG	EUR	709.084,50
	EUR	709.084,50

Die Sonderrücklage weist den Gegenwert aus dem Saldo von Vermögensgegenständen, gezeichnetem Kapital sowie Schulden, der der Gesellschaft zum Zeitpunkt der DM-Eröffnungsbilanz zur Verfügung stand, aus.

2. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	EUR	69.500,00
	EUR	56.500,00

Die Zuführung zur gesellschaftsvertraglichen Rücklage von EUR 13.000,00 erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Höhe von mindestens 10 v.H. des Jahresüberschusses.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

<u>3. Andere Gewinnrücklagen</u>	EUR	539.645,13
	EUR	456.830,46

Entwicklung:

Stand 01.01.2013	EUR	456.830,46
+ Bilanzgewinn 2012	EUR	<u>82.814,67</u>
Stand 31.12.2013	EUR	<u><u>539.645,13</u></u>

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.10.2013 wurde der Bilanzgewinn 2012 der Position „Andere Gewinnrücklagen“ zugeführt.

<u>IV. Bilanzgewinn</u>	EUR	111.286,31
	EUR	82.814,67

Zusammensetzung:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
1. Jahresüberschuss	124.286,31	92.314,67
2. Gewinnvortrag	82.814,67	66.608,67
3. Einstellung in Gewinnrücklagen	-95.814,67	-76.108,67
	<u>111.286,31</u>	<u>82.814,67</u>

Über die Verwendung des Bilanzgewinns 2013 hat die Gesellschafterversammlung noch zu beschließen.

<u>B. Sonderposten für Investitionszulage zum Anlagevermögen</u>	EUR	63.252,89
	EUR	65.139,05

Entwicklung:

Stand 01.01.2013	EUR	65.139,05
- Auflösung	EUR	<u>-1.886,16</u>
Stand 31.12.2013	EUR	<u><u>63.252,89</u></u>

Dieser Sonderposten beinhaltet Investitionszulagen nach dem InvZuIG 1999 für die an Wohngebäuden mit dem Baujahr vor dem 01.01.1991 in den Jahren 1999 und 2000 durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen, soweit es sich bei den Kosten um aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand handelte.

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt spiegelbildlich zu den Abschreibungen der modernisierten Objekte.

C. Rückstellungen

<u>Sonstige Rückstellungen</u>	EUR	21.670,39
	EUR	22.922,42

Die Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen ist dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen, der im Anhang in der Anlage 3 enthalten ist.

D. Verbindlichkeiten

<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	EUR	5.620.590,65
	EUR	5.898.905,86

Zusammensetzung:	2013	2012
	EUR	EUR
Modernisierung / Instandhaltung	3.404.674,63	3.565.756,50
LFI Landesmittel	843.968,05	881.942,88
Objektfinanzierung	913.465,69	931.895,98
Altkredite	448.605,58	489.322,14
KfW - Kredite	8.436,23	9.842,29
Summe Kredite	<u>5.619.150,18</u>	<u>5.878.759,79</u>
Zinsabgrenzungen	1.440,47	20.146,07
	<u>5.620.590,65</u>	<u>5.898.905,86</u>

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Entwicklung der Kredite:

Stand 01.01.2013	EUR	5.898.905,86
Abgänge Zinsen	EUR	-20.146,07
Zugänge Zinsen	EUR	1.440,47
Tilgungen	EUR	<u>-259.609,61</u>
Stand 31.12.2013	EUR	<u>5.620.590,65</u>

Die Kreditsalden per 31.12.2013 sind durch gleichlautende Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge der kreditgebenden Institute nachgewiesen.

<u>2. Erhaltene Anzahlungen</u>	EUR	300.136,12
	EUR	284.815,85

Hierbei handelt es sich um die von den Mietern geleisteten Umlagevorauszahlungen für 2013 auf die Betriebs- und Heizkosten.

Den erhaltenen Anzahlungen von	EUR	300.136,12
stehen noch nicht abgerechnete Betriebs- und Heizkosten in Höhe von	EUR	327.237,23
gegenüber.		

<u>3. Verbindlichkeiten aus Vermietung</u>	EUR	3.815,26
	EUR	5.429,88

Unter dieser Position werden im Wesentlichen Mietüberzahlungen und Überzahlungen aus Umlagenabrechnungen ausgewiesen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren diese Verbindlichkeiten bis auf	EUR	2.258,00
beglichen.		

<u>4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	64.823,68
	EUR	48.055,67

Hier sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften ausgewiesen, für die die Gesellschaft die hierfür geschuldete Gegenleistung noch zu erbringen hatte.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Ausgewiesen sind:	2013	2012
Verbindlichkeiten aus	EUR	EUR
- Betriebskosten	38.279,83	38.794,29
- Investitionen	18.901,35	0,00
- Instandhaltungen	7.435,13	9.081,10
- sächlicher Verwaltung	207,37	180,28
	<u>64.823,68</u>	<u>48.055,67</u>

5. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	0,00
	EUR	823,10

Im Vorjahr waren hier Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen.

E. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	8.838,24
	EUR	6.306,80

Der Ausweis betrifft im Voraus erhaltene Mieten für Januar 2014.

Nachrichtlich: Treuhandverbindlichkeiten	EUR	63.270,72
	EUR	60.153,18

Unter dieser Position werden die Herausgabeverpflichtungen der Treuhandkonten an die Treugeber ausgewiesen.

(vgl. Aktivseite – Treuhandvermögen)

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2013 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Bei den nachstehenden Erläuterungen führen wir über dem Strich die Wertansätze der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 und darunter die Wertansätze der Gewinn- und Verlustrechnung 2012 an.

1. Umsatzerlöse

<u>a) aus der Hausbewirtschaftung</u>	EUR	988.743,28
	EUR	951.962,22

Zusammensetzung:	2013	2012
	EUR	EUR
- Sollmieten	694.144,20	692.457,31
- Erlösschmälerung wegen Leerständen	-14.562,57	-9.753,46
- Erlösschmälerung wegen Mietminderungen	-178,61	-186,00
Zwischensumme	679.403,02	682.517,85
- abgerechnete Betriebskosten	311.755,97	273.514,12
- Erlösschmälerung wegen Leerständen	-2.415,71	-4.069,75
Zwischensumme	309.340,26	269.444,37
	988.743,28	951.962,22

Die Gesellschaft bewirtschaftete zum Bilanzstichtag unverändert zum Vorjahr 230 eigene Wohneinheiten.

<u>b) aus anderen Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	1.640,90
	EUR	1.319,22

<u>2. Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen</u>	EUR	22.122,58
	EUR	34.671,78

Die Veränderungen der an den Bilanzstichtagen noch nicht mit den Mietern abgerechneten Betriebs- und Heizkosten werden in dieser Position erfasst.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

<u>3. Sonstige betriebliche Erträge</u>	EUR	33.792,19
	EUR	19.412,82

Gewichtige Positionen sind:

	2013	2012
	EUR	EUR
- Übertragung von Spielplatzinstallationen	20.080,94	0,00
- Versicherungserstattungen	6.767,62	3.320,09
- Auflösung von Wertberichtigungen	2.349,67	0,00
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.886,16	1.886,16
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	320,37	4.144,95
- Personalkostenerstattung für Angestellte des Tierparkes Burg Stargard	0,00	2.940,97
- Ausgleichszahlung gem. Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)	0,00	5.077,55

4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

<u>Aufwendungen für Hausbewirtschaftung</u>	EUR	422.525,43
	EUR	368.027,02

Zusammensetzung:

	2013	2012
	EUR	EUR
- Heizkosten	165.995,77	169.570,22
- Betriebskosten	154.627,45	124.063,72
- Grundsteuer	16.413,59	16.447,72
- Instandhaltung Wohnungen	84.593,78	57.614,43
- sonstige Aufwendungen der Hausbewirtschaftung	894,84	330,93
	422.525,43	368.027,02

<u>Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	20.080,94
	EUR	0,00

Ausgewiesen werden Aufwendungen für die Installation eines Spielplatzes für die Stadt Burg Stargard. Als Gegenleistung übertrug die Stadt ein Grundstück im Weinbergsweg 24 auf die Gesellschaft.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Diesem Aufwand steht ein Ertrag in gleicher Höhe gegenüber, der unter der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen ist.

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	EUR	3.755,04
	EUR	6.005,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen		
<u>für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	EUR	688,72
	EUR	1.322,66

Hierunter fallen die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Berichtsjahr war neben dem Geschäftsführer kein weiterer Angestellter (Vorjahr 1 Angestellter) beschäftigt.

6. Abschreibungen		
<u>auf Sachanlagen</u>	EUR	163.293,77
	EUR	217.954,97

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der Bestandteil des Anhangs (Anlage 3) ist.

Im Vorjahr enthalten die Abschreibungen für Wohnbauten außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB in Höhe von

7. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	EUR	73.582,57
	EUR	69.066,06

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

In dieser Position sind folgende gewichtige Aufwendungen enthalten:	2013	2012
	EUR	EUR
- Verwaltergebühren und Kosten der Geschäftsbesorgung	50.380,00	50.380,00
- Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	6.000,00	6.000,00
- Aufwendungen für Steuerberatung	4.500,00	3.700,00
- Einstellung Wertberichtigung auf Forderungen und Forderungsverluste	4.790,76	3.709,22
- D&O Versicherung	2.631,73	2.631,73
<u>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	EUR	1.272,62
	EUR	549,99
Enthalten sind Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von	EUR	809,48.
<u>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	EUR	239.358,79
	EUR	253.297,61
Ausgewiesen werden ausschließlich Zinsen zur Objektfinanzierung der Wohngebäude.		
<u>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	EUR	124.286,31
	EUR	92.314,67
<u>11. Jahresüberschuss</u>	EUR	124.286,31
	EUR	92.314,67
<u>12. Gewinnvortrag</u>	EUR	82.814,67
	EUR	66.608,67
<u>13. Einstellungen in Gewinnrücklagen</u>	EUR	-95.814,67
	EUR	-76.108,67
<u>14. Bilanzgewinn</u>	EUR	111.286,31
	EUR	82.814,67

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Rechtliche, wirtschaftliche und technische Grundlagen

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

Die Gesellschaft hat ihre wohnungswirtschaftlichen Tätigkeiten auf nachfolgende Bereiche konzentriert:

- Bewirtschaftung des eigenen Wohnungsbestandes
- Bau- und Modernisierungstätigkeit im Anlagevermögen
- Sonstige geschäftliche Tätigkeiten.

Die Gesellschaft bewirtschaftete zum 31.12.2013 und zum Vorjahr nachfolgende Bestände:

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>
Wohnungen	230	230
Garagen/ Stellplätze	80	80

Im Geschäftsjahr 2013 betrug die Leerstandquote 3,04 % und betrifft 7 Wohnungen.

Die Gesellschaft hat insgesamt einen Bestand von 33.161 m² Grund und Boden mit einer Nutzfläche für den Wohnungsbestand von 12.747,36 m².

Weiterhin befindet sich ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 39.227 m² im Bestand der Gesellschaft.

Die miethpreisrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich für die Gesellschaft aus den §§ 557 ff. BGB sowie ggf. aus den vertraglichen Vereinbarungen mit Kreditgebern.

Es sind gemäß § 558 BGB unter bestimmten Voraussetzungen Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete möglich.

Des Weiteren kann die Gesellschaft gemäß § 559 BGB bei Modernisierungsmaßnahmen (dauerhafte Verbesserungen der Wohnverhältnisse, nachhaltige Einsparungen von Heizenergie und Wasser) jährlich 11 % der Kosten auf die Mieter umlegen.

Soweit die Modernisierungsmaßnahmen jedoch aus zinsverbilligten Darlehen aus dem Wohnungsbauprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern finanziert werden, bestimmen die Bedingungen des Bewilligungsbescheides die Reduzierung der Modernisierungsumlage um den Jahresbetrag der Zinsermäßigung.

Bei Erst- und Folgevermietungen werden Mietkautionen bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten vereinbart.

Zum 31.12.2013 sind hieraus einschließlich der Verzinsung der Kautionen Guthaben in Höhe von EUR 63.270,72 aufgelaufen.

Die Kautionsguthaben sind durch Unterlagen der EDV-Buchhaltung einzeln belegt und werden auf dem Bankkonto bei der Aareal Bank AG, Hamburg, neben dem Giro-Konto geführt. Die Kautionsguthaben werden zum 31.12.2013 unterhalb der Bilanz als Treuhandguthaben/ -verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Mietverträge werden in Anlehnung an die Muster des Bundesverbandes deutscher Wohnungsunternehmen e. V. abgeschlossen.

Die Betriebskosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (BGB § 556) auf die Mieter umgelegt.

Die Abrechnungen für das Jahr 2013 waren zum Zeitpunkt der Prüfung in Vorbereitung. Die Gesellschaft betreibt keine eigenen Heizhäuser. Die Versorgung erfolgt über Heizstationen.

Im Geschäftsjahr 2013 hat die Gesellschaft keine Tätigkeiten nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) vorgenommen.

Erfolgsplan - Istvergleich

für

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

	Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung
		2013	2013	2013
		-----	-----	-----
		T€	T€	T€
1.	Umsatzerlöse	979,6	990,4	10,8
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	0,0	22,1	22,1
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen			
4.	Sonstige betriebliche Erträge	4,9	33,8	28,9
5.	Materialaufwand	405,0	442,6	37,6
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	405,0	442,6	37,6
6.	Personalaufwand	4,6	4,4	-0,2
	a) Löhne und Gehälter	4,5	3,8	-0,7
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,1	0,7	0,6
	- davon für Altersversorgung			
7.	Abschreibungen auf	164,8	163,3	-1,5
	a) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	164,8	163,3	-1,5
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	164,8	163,3	-1,5
	- davon nach § 254 HGB			
	b) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,0		
	- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0,0		
	- davon nach § 254 HGB	0,0		
8.	Konzessionsabgabe	0,0		
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	70,0	73,6	3,6
10.	Erträge aus Beteiligungen			0,0
	- davon aus verbundenen Unternehmen	0,0		
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0		
	- davon aus verbundenen Unternehmen			
12.	Zinsen und ähnliche Erträge	0,3	1,3	1,0
	- davon aus verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0		
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	239,7	239,4	-0,3
	- davon an verbundene Unternehmen	0,0	0,0	0,0
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100,7	124,3	23,6
16.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,0		
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,0		
18.	Außerordentliche Erträge			
19.	Außerordentliche Aufwendungen			
20.	Außerordentliches Ergebnis		0,0	0,0
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
22.	Sonstige Steuern			
23.	Jahresgewinn / Jahresverlust	100,7	124,3	23,6

Finanzplan - Istvergleich

für

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

	Bezeichnung	Plan	Ist	Abweichung
		2013	2013	
		TE	TE	TE
1.	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	100,7	124,3	23,6
2.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	164,8	163,3	-1,5
3.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-1,9	-1,8	0,1
4.	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0
5.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0,0	0,0	0,0
6.	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,0	-19,0	-19,0
7.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1,0	-1,2	-0,2
8.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,0	13,5	13,5
9.	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,0	0,0	0,0
10.	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	262,6	279,1	16,5
11.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,0	0,0	0,0
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0
13.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,0	33,2	33,2
14.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0
15.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0
16.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0
17.	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0
18.	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	0,0	0,0
19.	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0
20.	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0
21.	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	0,0	0,0	0,0
22.	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen	0,0	0,0	0,0
23.	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,0	-33,2	-33,2
24.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0	0,0
25.	Auszahlungen an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)	0,0	0,0	0,0
26.	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,0	0,0	0,0
27.	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	244,0	259,6	15,6
28.	Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-244,0	-259,6	-15,6
29.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 19, 28)	18,6	-13,7	-32,3
30.	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands	0,0	0,0	0,0
31.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	200,9	268,6	67,7
32.	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	219,5	254,9	35,4

Kapitalflussrechnung in sinngemäßer Anwendung des DRS 2 mit indirekter Darstellung des Mittelzu- / Mittelabflusses aus laufender Geschäftstätigkeit

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

Betriebliche Kennzahlen

Kennzahlen zur Vermögensstruktur und Rentabilität

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
	%	%
Eigenkapitalquote (%)	21,6	19,7
Gesamtkapitalrentabilität (%)	4,7	4,4
Eigenkapitalrentabilität (%)	7,5	6,0
Cash-Flow nach DVFA/SG (T€)	285,8	308,4
(Dynamischer Verschuldungsgrad (in Jahren)	19,7	19,1
Anlagendeckungsgrad I (%)	23,4	21,3
Anlagendeckungsgrad II (%)	99,3	99,3
1. Liquiditätsgrad (%)	39,6	41,3
3. Liquiditätsgrad (%)	93,6	91,8

Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

Betriebliche Kennzahlen

Wohnungswirtschaftliche Kennzahlen

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Durchschnittliche Netto-Wohnraummiete je qm und Monat (€)	4,52	4,51
Betriebskosten je qm/Monat (€)	1,01	0,91
Heizkosten je qm/Monat (€)	1,23	1,14
Instandhaltungskosten (durchschn. Wohn- und Nutzfläche) je qm/Monat (€)	0,55	0,38
je qm/jährlich (€)	6,60	4,56
Fremdkapitalzinsen (durchschn. Wohn- und Nutzfläche) je qm/Monat (€)	1,57	1,66
Anteil an Kaltmiete (%)		
a) Zinsen	35,2	37,1
b) Kapitaldienst	73,4	70,9
Investitionen je qm (€)(durchschn. Wohn- und Nutzfläche)	0,0	0,0
Verwaltungskosten je WE (€) (durchschn. WE)	310,74	301,00
durchschnittliche Buchwerte Grundstücke und Wohnbauten (€) (Stichtagswerte)	548,29	558,50
Wohnbauten		
nur Grund und Boden je qm Wohnfläche (Stichtagswerte) (€)	23,61	22,46
nur Gebäude je qm Wohnfläche (Stichtagswerte) (€)	482,89	495,55
durchschn. Verschuldung je qm (€)	440,92	462,75
Anteil Erlösschmälerung (%)	2,6	2,0
Fluktuationsquote (%)	13,9	10,9
Forderungsausfallquote (%)	0,2	0,4
Bewirtschaftungsrisiko (%)	2,31	2,28



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/019			
Federführend: Finanzen			Datum: 03.07.2014 Verfasser: Linscheidt, Jana			
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" 2014						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	01.09.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Nach § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. den §§ 45, 46 KV M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen eine Sonderrechnung nach den Vorschriften des Abschnittes 4 der Kommunalverfassung zu führen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für jede Sanierungsmaßnahme – hier Sanierungsgebiet „Altstadt“ - eine gesonderte Haushaltssatzung zu erstellen.

Rechtliche Grundlage:

§ 45 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard „Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2014 (siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem der Haushaltssatzung beigefügten Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Haushaltssatzung mit Anlagen

VORBERICHT

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung § 64 Abs. 2 und 4 ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen eine Sonderrechnung nach den Vorschriften des Abschnittes 4 der Kommunalverfassung zu führen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für jede Sanierungsmaßnahme – hier Sanierungsgebiet „Altstadt“ - eine gesonderte Haushaltssatzung zu erstellen. Die Eigenmittel der Stadt Burg Stargard sind im Kernhaushalt Teilhaushalt 3 als Gesamtsumme im Produkt 51103 enthalten und können wie folgt abgestimmt werden:

1. Allgemeines

Die Stadt Burg Stargard hat 1991 mit einem Sanierungskonzept für die Altstadt begonnen und am 20.06.1993 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im Amtsblatt veröffentlicht und rechtsverbindlich beschlossen.

Erschließungsmaßnahmen

Seit Beginn der Sanierung wurden 15 Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet der Stadt mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 4,9 Mio. € realisiert.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Im Sanierungsgebiet wurden mit Hilfe von Städtebaufördermitteln 81 Gebäude in privatem Eigentum komplett bzw. teilweise saniert. Dafür wurden Fördermittel in Höhe von 1.102,8 T€ zur Verfügung gestellt.

1998 hat die Stadt eine Förderobergrenze für kleinteilige Maßnahmen beschlossen, um möglichst vielen Gebäuden bei der Sanierung einen Zuschuss gewähren zu können. Die Gesamtkosten für eine kleinteilige Förderung (auch abschnittsweise) sind auf 25.000,- € begrenzt. Der Zuschuss wird in der Regel mit 40 % angesetzt, der erhöhte Zuschuss für städtebaulich besonders bedeutsame Gebäude bzw. Einzeldenkmäler beträgt 50 %.

2. **Haushalt 2014**

Ergebnishaushalt

Aufwendungen wie z. B. Trägervergütung, Vermessungen, Gutachten

Finanzhaushalt

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzelmaßnahmen im Überblick:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kleinteilige Maßnahmen Restmaßnahmen aus 2013 | 3.000,00 EUR |
|--|--------------|

Insgesamt stehen für das Haushaltsjahr 2014 im Kernhaushalt der Stadt Burg Stargard 50.000,00 EUR Eigenmittel zur Verfügung.

Burg Stargard,

Lorenz
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard „Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. mit den §§ 45, 46 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis – und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.500,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.500,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	16.500,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	16.500,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein – und Auszahlungen auf	0,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein – und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000,00 EUR
der Saldo der Ein – und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein– und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO - Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 15.000,00 EUR übersteigt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	70.494,56 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	70.494,56 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	70.494,56 EUR.

Burg Stargard, 2014

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, 2014 bis Dienstag, 2014

während der Dienststunden im Amt Stargarder Land (Rathaus Burg Stargard) öffentlich aus.

Burg Stargard, 2014

Lorenz
Bürgermeister

Ergebnishaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Kontonummer
		in € ¹						
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben							40
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		26.900	16.500	0	0	0	41
	davon							
	+ 417 E 1.13. Mittel des Kreises oder Dritter zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen		0	0				
	+ 417 E 1.14. Zuwendungen des Kreises oder des Landes oder eines Dritten							
	+ 4171 E 2.3. Zuwendungen des Bundes		8.900	5.500				
	+ 4172 E 2.2. Zuwendungen des Landes		8.900	5.500				
	+ 4172 E 2.2.4. Finanzhilfen des Landes - Planungsleistungen							
	+ 4176 E 2.1. Eigenmittel der Gemeinde		9.100	5.500				
	+ 4176 E 2.1.1. Zusätzliche Zahlungen der Gemeinde - (NFK)		0	0				
	+ 4179 E 1.16. ABM-Mittel							
	+ 4179 E 2.2.1. Modernisierungszuschuss							
3	+ Erträge der sozialen Sicherung							42
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							43
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0	0	441
	davon							
	+ 4411 E 1.11. Mieten, Pachten, Betriebskosten							
	+ 4411 E 1.8. Erbbauzinsen							
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							442
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0	0	0	451
	davon							
	+ 451 E 1.11. noch nicht abgerechnete Betriebskosten							
	+ 45161 A aktivierungspflichtige Maßnahmen für D. 4. Vermögen							
	+ 45162 A aktivierungspflichtige Maßnahmen für Infrastrukturvermögen							
	- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0	0	0	
	davon							
	- 451 E 1.11. abgerechnete Betriebskosten							
	- 45161 aktivierungspflichtige Maßnahmen für D. 4. Vermögen							
	- 45162 aktivierungspflichtige Maßnahmen für Infrastrukturvermögen							
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen							452
9	+ Sonstige laufende Erträge		0	0	0	0	0	46
	davon							
	+ 4615 E 1.4. Erlöse aus Grundstücksverkäufen							
	+ 4627 E 1.15. Erstattung aus Versicherungen							
	+ 4629 E 1.15. Vertragsstrafe							
	+ 4671 E 1.1. Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB		0	0				
	+ 4672 E 1.5. Überschüsse aus Umlegung im Gebiet der Gesamtmaßnahme							
10	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		26.900	16.500	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen		0	0	0	0	0	50
	davon							
	- 50 A 3.5.2. nicht berücksichtigungsfähige Bestandteile des Arbeitsentgeltes							
	- 50 A 3.5.5. Qualifizierungskosten							
12	- Versorgungsaufwendungen							51
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		32.000	16.500	0	0	0	52
	davon							
	- 522 E 1.11. Aufwendungen für Betriebskosten							
	- 5232 E 1.11. Aufwendungen für Instandhaltung							
	- 523 E 1.1. Aufwendungen für Miet- und Räumungsklagen							
	- 523 A 3.1.3. Modernisierung und Instandsetzung privat nutzbarer Gebäude im Eigentum der Gemeinde							
	- 523 A 3.5.6. Verwaltungsaufwand des Trägers							
	- 523 A 3.5.7. Baustelleneinrichtung							
	- 5249 E 1.11. Aufwendung für sonstige							
	- 526 A 3.1.4. Kleinteilige Maßnahmen							
	- 52611 A 1.1.1. Vorbereitende Untersuchungen		0	0				

Ergebnishaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Kontonummer
		in €¹						
	- 526112 A 1.1.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes							
	- 526113 A 1.1.3. Bestimmungen der Ziele und Zwecke der Sanierung nach § 140 Nr. 3 BauGB							
	- 526114 A 1.1.4. Städtebauliche Planung - Planungsleistungen		2.000	1.500				
	- 526115 A 1.1.5. Erörterung der beabsichtigten Sanierung nach § 140 Nr. 5 BauGB							
	- 526116 A 1.1.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes nach §§ 140 Nr. 6 + 180 BauGB							
	- 526117 A 1.1.7. Vorgezogene Ordnungsmaßnahmen nach § 140 Nr. 7 BauGB							
	- 526121 A 1.2.1. Kosten- und Finanzierungsübersicht / Zwischenabrechnung							
	- 526122 A 1.2.2. Vergütung von Sanierungsträgern		30.000	15.000				
	- 526123 E 1.11. Aufwendungen für die Vergütung des Verwalters							
	- 526123 A 1.2.3. Vergütung sonstiger Beauftragter							
	- 526124 A 1.2.4. Voruntersuchungen für Maßnahmen							
	- 526125 A 1.2.5. Erhaltungssatzung							
	- 526126 A 1.2.6. Örtliche Bauvorschriften							
	- 526127 A 1.2.7. Verkehrswertuntersuchungen							
	- 5262 A 2.1.10. Sonstige Kosten des Grundstückverkehrs / Vertriebskosten							
	- 5262 A 2.5.6. Sonstige Aufwendungen							
	- 52631 A 2.1.7. Umliegungen							
	- 52631 A 3.4. Verlagerung oder Änderung von Betrieben							
	- 52631 A 2.2.1. Umzüge von Bewohnern und Betrieben							
	- 52631 A 2.2.2. Unterbringung in Zwischenunterkünften							
	- 52641 A 2.3.1. Beseitigung baulicher Anlagen							
	- 52642 A 2.3.2. Beseitigung sonstiger Anlagen							
	- 52643 A 2.3.3. Maßnahmen der Verkehrsicherung und Grundstückszwischenutzung							
	- 52643 A 2.3. Sofort- und Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden							
	- 526441 A 2.3.4.1. Abbau von Bodenversiegelungen							
	- 526442 A 2.3.4.2. Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten)							
	- 52645 A 2.3.5. Beseitigung baulicher Anlagen Dritter, Entschädigungen							
	- 52646 A 2.3.6. Freilegung, Ausgrabung, Sicherung von Bodenfunden							
	- 52647 A 2.5.2. Aufwendungen für die Verdrängung von Versorgungseinrichtungen (§ 150 BauGB)							
	- 52648 A 2.5.3. Härteausgleich und Sozialplan							
	- 52649 A 2.5.4. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung nach § 147 Abs. 2 BauGB							
	- 5269 A 2.5.7. Entschädigungen für die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen							
	- 52691 A aktivierungspflichtige Aufwendungen für das D. 4. Vermögen							
	- 52692 A aktivierungspflichtige Aufwendungen für Infrastrukturvermögen							
14	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0	0	0	0	0	0	53
	davon							
	- 5393 A 2.3.7. Wertverlust gemeindeeigener baulicher Anlagen							
15	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0	
	davon							
	- 5394 A 2.3.7. Wertverlust gemeindeeigener baulicher Anlagen							
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen							54
17	- Aufwendungen der sozialen Sicherung							55
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	56
	davon							
	- 5625 A 2.5.9. Rechtsstreitkosten							

Ergebnishaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Konto-nummer
				in € ¹				
	- 5633 A 2.5.8. Porto und Gebühren							
	- 5637 A 4.3. Abwicklung der Sanierung (z.B. Bankgebühren)							
	- 5694 A 2.4.5. Aufwendungen für Schadenfälle							
19	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	0	32.000	16.500	0	0	0	
20	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	0	-5.100	0	0	0	0	
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0	5.100	0	0	0	0	47
	davon							
	+ 471 E 1.6.3. Zinsen aus Darlehen		5.100	0				
	+ 4715 E 1.6.1. Guthabenzinsen Girokonten		0	0				
	+ 4715 E 1.6.2. Guthabenzinsen Termingeld							
	+ 472 Zinsen aus Kaufpreisstundung							
	+ 4799 E 1.6.4. Guthabenzinsen aus Grundstückserlösen							
	+ 4799 E 1.6.5. Verzugszinsen							
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	57
	davon							
	-574 A 4.4. Zweckfremdungszinsen, Vorteilsausgleich							
	- 575 E 1.14. KfW-Infrastrukturprogramm							
	- 575 E 1.18. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm							
	- 575 E 1.19. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II							
	- 575 E 1.20. KfW-CO ₂ -Gebäudesanierung							
	- 575 E 1.21. KfW-CO ₂ -Minderung							
	- 575 E 2.2.2. Modernisierungsdarlehen							
	- 575 E 2.2.3. Finanzhilfen des Landes							
	- 575 E 4.1. Kapitalmarktdarlehen							
	- 575 E 4.2. Kreditaufnahme							
	- 575 A 4.2.2. Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten		0	0				
	- 577 A 5.3. Sollzinsen							
23	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	0	5.100	0	0	0	0	
24	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	0	0	0	0	0	0	
25	+ Außerordentliche Erträge							491
26	- Außerordentliche Aufwendungen							591
27	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0	0	0	0	0	0	
28	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	0	0	0	0	0	0	
29	- Einstellung in die Kapitalrücklage							592
30	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage							492
31	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29, 30)	0	0	0	0	0	0	
32	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich							593
33	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich							493
34	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	0	0	0	0	0	0	
35	- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen							594
36	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen							494
37	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	0	0	0	0	0	0	

¹⁾ Die Angaben können auch in 1.000 € erfolgen

Finanzhaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Konto-nummer
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben							60
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0	26.900	16.900	0	0	0	61
	davon							
	+ 617 E 1.13. Mittel des Kreises oder Dritter zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen		0	0				
	+ 617 E 1.14. Zuwendung des Kreises oder des Landes oder eines Dritten							
	+ 6171 E 2.3. Zuwendungen des Bundes		8.900	5.900				
	+ 6172 E 2.2. Zuwendungen des Landes		8.900	5.900				
	+ 6172 E 2.2.4. Finanzhilfen des Landes - Planungsleistungen							
	+ 6176 E 2.1. Eigenmittel der Gemeinde		9.100	5.900				
	+ 6176 E 2.1.1. Zusätzliche Zahlungen der Gemeinde - (NFK)		0	0				
	+ 6179 E 1.16. ABM-Mittel							
	+ 6179 E 2.2.1. Modernisierungszuschuss							
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung							62
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							63
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	641
	davon							
	+ 6411 E 1.11. Mieten, Pachten, Betriebskosten							
	+ 6411 E 1.8. Erbbauszinsen							
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	642
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	0	
	davon							
	+ 6511 E 1.11. noch nicht abgerechnete Betriebskosten							
	+ 65161 A aktivierungspflichtige Maßnahmen für D. 4. Vermögen							651
	+ 65162 A aktivierungspflichtige Maßnahmen für Infrastrukturvermögen							
	- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	0	
	davon							
	- 6511 E 1.11. abgerechnete Betriebskosten							
	- 65161 aktivierungspflichtige Maßnahmen für D. 4. Vermögen							
	- 65162 aktivierungspflichtige Maßnahmen für Infrastrukturvermögen							
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen							652
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	66
	davon							
	+ 6627 E 1.15. Erstattung aus Versicherungen							
	+ 6629 E 1.7. Vertragsstrafe							
	+ 6671 E 1.1. Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB		0	0				
	+ 6672 E 1.5. Überschüsse aus Umlegung im Gebiet der Gesamtmaßnahme							
10	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	0	26.900	16.900	0	0	0	
11	- Personalauszahlungen	0	0	0	0	0	0	70
	davon							
	- 70 A 3.5.2. nicht berücksichtigungsfähige Bestandteile des Arbeitsentgeltes							
	- 70 A 3.5.5. Qualifizierungskosten							
12	- Versorgungsauszahlungen							71
13	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	32.000	14.900	0	0	0	72
	davon							
	- 722 E 1.11. Auszahlungen für Betriebskosten							
	- 7232 Auszahlungen für Instandhaltung							
	- 723 A 3.1.3. Modernisierung und Instandsetzung privat nutzbarer Gebäude im Eigentum der Träger							
	- 723 A 3.5.6. Verwaltungsaufwand des Trägers							
	- 723 E.11. Auszahlungen für Miet- und Räumungsklagen							
	- 723 A 3.5.7. Baustelleneinrichtung							
	- 723 E 4.4. Sicherheitseinbehalte, Garantteeinbehalte							
	- 726 A 3.1.4. Kleinteilige Maßnahmen							
	- 7249 Auszahlungen für sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen							
	- 726 A 2.3.1. Beseitigung baulicher Anlagen							
	- 726111 A 1.1.1. Vorbereitende Untersuchungen		0	0				
	- 726112 A 1.1.2. Formliche Festlegung des Sanierungsgebietes							
	- 726113 A 1.1.3. Bestimmungen der Ziele und Zwecke der Sanierung nach § 140 Nr. 3 BauGB							
	- 726114 A 1.1.4. Städtebauliche Planung - Planungsleistungen		2.000	1.500				
	- 726115 A 1.1.5. Erörterung der beabsichtigten Sanierung nach § 140 Nr. 5 BauGB							
	- 726116 A 1.1.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes nach §§ 140 Nr. 6 + 180 BauGB							
	- 726117 A 1.1.7. Vorgezogene Ordnungsmaßnahmen nach § 140 Nr. 7 BauGB							
	- 726121 A 1.2.1. Kosten- und Finanzierungsübersicht / Zwischenabrechnung							
	- 726122 A 1.2.2. Vergütung von Sanierungsträgern		30.000	15.000				
	- 726123 A 1.2.3. Vergütung sonstiger Beauftragter							
	- 726123 E.1.11. Aufwendungen für die Vergütung des Verwalters							
	- 726124 A 1.2.4. Voruntersuchungen für Maßnahmen							

Finanzhaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung	
fd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)		Ergebnisse des Haushalts- vorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushalts- jahres	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Konto- nummer
					in €¹				
	- 726125	A 1.2.5. Erhaltungssatzung							
	- 726126	A 1.2.6. Örtliche Bauvorschriften							
	- 726127	A 1.2.7. Verkehrswertuntersuchungen							
	- 7262	A 2.1.10. Sonstige Kosten des Grundstücksverkehrs / Vertriebskosten							
	- 7262	A 2.5.6. Sonstige Ausgaben							
	- 72631	A 2.1.7. Umlagen							
	- 72631	A 3.4. Verlagerung oder Änderung von Betrieben							
	- 72631	A 2.2.1. Umzüge von Bewohnern und Betrieben							
	- 72632	A 2.2.2. Unterbringung in Zwischenunterkünften							
	- 72641	A 2.3.1. Beseitigung baulicher Anlagen							
	- 72642	A 2.3.2. Beseitigung sonstiger Anlagen							
	- 72642	A 2.3.3. Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung							
	- 72643	A 2.5.5. Sofort- und Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden							
	- 726441	A 2.3.4.1. Abbau von Bodenversiegelungen							
	- 726422	A 2.3.4.2. Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten)							
	- 72645	A 2.3.5. Beseitigung baulicher Anlagen Dritter, Entschädigungen							
	- 72646	A 2.3.6. Freilegung, Ausgrabung, Sicherung von Bodenfunden							
	- 72647	A 2.5.2. Aufwendungen für die Verdrängung von Versorgungseinrichtungen (§ 150 BauGB)							
	- 72648	A 2.5.3. Härteausgleich und Sozialplan							
	- 72649	A 2.5.4. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung nach § 147 Abs. 2 BauGB							
	- 7269	A 2.5.7. Entschädigungen für die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen							
	- 72691	A Auszahlungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen für das D. 4. Vermögen							
	- 72692	A Auszahlungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen für Infrastrukturvermögen							
14		- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen							74
15		- Auszahlungen der sozialen Sicherung							75
16		- Sonstige laufende Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	762- 769
		davon							
	- 7625	A 2.5.9. Rechtsstreitkosten							
	- 7633	A 2.5.8. Porto und Gebühren							
	- 7637	A 4.3. Abwicklung der Sanierung (z. B. Bankgebühren)							
	- 7694	A 2.4.5. Aufwendungen für Schadenfälle							
17		Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)	0	32.000	16.600	0	0	0	
18		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)	0	-5.100	0	0	0	0	
19		+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	5.100	0	0	0	0	67
		davon							
	+ 671	E 1.6.3. Zinsen aus Darlehen		5.100	0				
	+ 6715	E 1.6.1. Guthaben Girokonto		0	0				
	+ 6715	E 1.6.2. Guthaben Termingeld							
	+ 672	E 1.6.3. Zinsen aus Kaufpreisstundung							
	+ 6799	E 1.6.4. Guthabenzinsen aus Grundstückserlösen							
	+ 6799	E 1.6.5. Verzugszinsen							
20		- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0	0	0	77
		davon							
	- 774	A 4.4. Zweckentfremdungszinsen, Vorteilsausgleich							
	+ 775	E 1.17. KfW-Infrastrukturprogramm							
	+ 775	E 1.18. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm							
	+ 775	E 1.19. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II							
	+ 775	E 1.20. KfW-CO2-Gebäudesanierung							
	+ 775	E 1.21. KfW-CO2-Minderung							
	+ 775	E 2.2.2. Modernisierungsdarlehen							
	+ 775	E 2.2.3. Finanzhilfen des Landes (Vorfinanzierung aus GVM-E)							
	+ 775	E 4.1. Kapitalmarktdarlehen							
	+ 775	E 4.2. Kreditaufnahme							
	- 775	A 4.2.2. Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten		0	0				
	- 777	A 5.3. Solzzinsen							
21		Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)	0	5.100	0	0	0	0	
22		Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	
23		+ Außerordentliche Einzahlungen							669
24		- Außerordentliche Auszahlungen							7695
25		Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	
26		Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	
27		+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	279.600	3.000	0	0	0	681
		davon							
	+ 681	E 1.10. Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung		20.000	0				

Finanzhaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"							Erläuterung	
Ifd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Konto-nummer
	+ 6814 E 1.13. Mittel des Kreises oder Dritter zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen			0	0			
	+ 6814 E 1.14. Zuwendung des Kreises oder des Landes oder eines Dritten							
	+ 6814 E 1.16. ABM-Mittel							
	+ 68141 E 2.3. Zuwendungen des Bundes			71.100	1.000			
	+ 68142 E 2.2. Zuwendungen des Landes			71.100	1.000			
	+ 68142 E 2.2.4. Finanzhilfen des Landes - Planungsleistungen							
	+ 68143 E 1.2.1. Vorteilsausgleich							
	+ 68143 E 1.2.2. Straßenbaubeiträge							
	+ 68143 E 1.22. KAF Kommunalen Aufwandsfonds							
	+ 68143 E 1.22.2. KAF Kommunalen Aufwandsfonds Sonderzuweisung (§ 10 FAG)							
	+ 68143 E 2.1. Eigenmittel der Gemeinde			71.000	1.000			
	+ 68143 E 2.1.1. Zusätzliche Zahlungen der Gemeinde - (NFK)			46.400	0			
	+ 68143 E 2.1.5. Zusätzliche Zahlungen der Gemeinde-ZGA							
	+ 68143 E 2.1.6. Eigenanteil für Sonstiges/Umwertung/Liquiditätsreserve etc.							
	+ 68149 E 1.25. Mittel GVFG							
	+ 6815 E 1.3. Ablösebeträge nach LBO							
28	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							682
29	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen							684
30	+ Einzahlungen aus Sachanlagen							685
31	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen							686
32	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0	0	0	0	687
	davon							
	+ 687 E 1.9. Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte							
33	+ Einzahlungen aus Vorräten	0	0	0	0	0	0	688
	davon							
	+ 688 E 1.4. Erlöse aus Grundstücksverkäufen							
	+ 6882 E 1.11. Überschüsse aus der Bewirtschaftung							
34	+ Sonstige Investitionseinzahlungen							689
35	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 34)	0	279.600	3.000	0	0	0	
36	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände							781 + 784
37	- Auszahlungen für Sachanlagen							785
38	- Auszahlungen für Finanzanlagen							786
39	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	2.000	3.000	0	0	0	787
	davon							
	- 7874 A 4.1. Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger							
	- 7874 A 4.2.1. Kredite zur Zwischen- und Vorfinanzierung							
	- 7876 A 3.1.1. Pauschalförderung nach § 177 Abs. 4 BauGB (bzw. nach Richtlinie)				3.000			
	- 7876 A 3.1.2. Berechnung des Kostenerstattungsbetrages nach Mod.- und Instandsetzungsgebot		2.000	0				
	- 7876 A 4.5. Vergabe von Krediten aus Städtebauförderungen							
40	- Auszahlungen für Vorräte	0	284.000	0	0	0	0	788
	davon							
	- 788211 A 1.1.1. Vorbereitende Untersuchungen		0	0				
	- 788211 A 1.1.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes							
	- 788211 A 1.1.3. Bestimmungen der Ziele und Zwecke der Sanierung nach § 140 Nr. 3 BauGB							
	- 788211 A 1.1.4. Städtebauliche Planung - Planungsleistungen							
	- 788211 A 1.1.5. Erörterung der beabsichtigten Sanierung nach § 140 Nr. 5 BauGB							
	- 788211 A 1.1.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes nach §§ 140 Nr. 6 + 180 BauGB							
	- 788211 A 1.1.7. Vorgezogene Ordnungsmaßnahmen nach § 140 Nr. 7 BauGB							
	- 788211 A 1.2.1. Kosten- und Finanzierungsübersicht / Zwischenabrechnung							
	- 788211 A 1.2.2. Vergütung von Sanierungsträgern							
	- 788211 A 1.2.3. Vergütung sonstiger Beauftragter							
	- 788211 A 1.2.4. Voruntersuchungen für Maßnahmen							
	- 788211 A 1.2.5. Erhaltungssatzung							
	- 788211 A 1.2.6. Örtliche Bauvorschriften							
	- 788211 A 1.2.7. Verkehrswertuntersuchungen							
	- 788211 A 2.1.1. Freihändiger Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken							
	- 788211 A 2.1.2. Ausübung des Vorkaufsrechts							
	- 788211 A 2.1.3. Grundstücksübernahme auf Verlangen des Eigentümers							
	- 788211 A 2.1.4. Enteignung nach §§ 85-122 BauGB							
	- 788211 A 2.1.5. Überführung von Sanierungsgrundstücken nach § 160 BauGB							
	- 788211 A 2.1.6. Grunderwerb nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Zwangsversteigerungen)							
	- 788211 A 2.2.1. Umzüge von Bewohnern und Betrieben							
	- 788211 A 2.2.2. Unterbringung in Zwischenunterkünften							

Finanzhaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Konto-nummer
	- 788211 A 2.3.1. Beseitigung baulicher Anlagen							
	- 788211 A 2.3.2. Beseitigung sonstiger Anlagen							
	- 788211 A 2.3.4.1. Abbau von Bodenversiegelungen							
	- 788211 A 2.3.4.2. Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten)							
	- 788211 A 2.3.5. Beseitigung baulicher Anlagen Dritter, Entschädigungen							
	- 788211 A 2.5.2. Aufwendungen nach § 150 BauGB							
	- 788211 A 2.5.3. Härteausgleich und Sozialplan							
	- 788211 A 2.5.4. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung nach § 147 Abs. 2 BauGB							
	- 788211 A 2.5.5. Sofort- und Sicherungsmaßnahmen an							
	- 788211 A 2.5.6. Sonstige Ausgaben							
	- 788211 A 2.5.7. Entschädigungen für die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen							
	- 788211 A 3.1.3. Modernisierung und Instandsetzung privat nutzbarer Gebäude im Eigentum der Gemeinde							
	- 788211 A 3.2.1. Neubau von Ersatz- und sonstigen Wohnungen							
	- 788211 A 3.5.1. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt							
	- 788211 A 3.5.3. Baukosten nach DIN 276/06.93							
	- 788211 A 3.5.7. Baustelleneinrichtung							
	- 788212 A 1.1.1. Vorbereitende Untersuchungen							
	- 788212 A 1.1.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes							
	- 788212 A 1.1.3. Bestimmungen der Ziele und Zwecke der Sanierung nach § 140 Nr. 3 BauGB							
	- 788212 A 1.1.4. Städtebauliche Planung - Planungsleistungen							
	- 788212 A 1.1.5. Erörterung der beabsichtigten Sanierung nach § 140 Nr. 5 BauGB							
	- 788212 A 1.1.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplanes nach §§ 140 Nr. 6 + 180 BauGB							
	- 788212 A 1.1.7. Vorgezogene Ordnungsmaßnahmen nach § 140 Nr. 7 BauGB							
	- 788212 A 1.2.1. Kosten- und Finanzierungsübersicht / Zwischenabrechnung							
	- 788212 A 1.2.2. Vergütung von Sanierungsträgern							
	- 788212 A 1.2.3. Vergütung sonstiger Beauftragter							
	- 788212 A 1.2.4. Voruntersuchungen für Maßnahmen							
	- 788212 A 1.2.5. Erhaltungssatzung							
	- 788212 A 1.2.6. Örtliche Bauvorschriften							
	- 788212 A 1.2.7. Verkehrswertuntersuchungen							
	- 788212 A 2.1.1. Freihändiger Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken							
	- 788212 A 2.1.2. Ausübung des Vorkaufsrechts							
	- 788212 A 2.1.3. Grundstücksübernahme auf Verlangen des Eigentümers							
	- 788212 A 2.1.4. Enteignung nach §§ 85-122 BauGB							
	- 788212 A 2.1.5. Überführung von Sanierungsgrundstücken nach § 160 BauGB							
	- 788212 A 2.1.6. Grunderwerb nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Zwangsversteigerungen)							
	- 788212 A 2.1.8. Grenzregelungen							
	- 788212 A 2.1.9. Anschaffungsnebenkosten							
	- 788212 A 2.4.1. Straße, Wege, Plätze		284.000	0				
	- 788212 A 2.4.2. Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserfläche							
	- 788212 A 2.4.3. Spielplätze							
	- 788212 A 2.4.4. Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen							
	- 788212 A 2.4.5. Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung							
	- 788212 A 2.4.6. Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme							
	- 788212 A 2.4.7. Abwasser- und Abfallanlagen							
	- 788212 A 2.4.8. Historische Wallanlagen							
	- 788212 A 2.5.4. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung nach § 147 Abs. 2 BauGB							
	- 788212 A 2.5.5. Sofort- und Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden							
	- 788212 A 2.5.6. Sonstige Ausgaben							
	- 788212 A 3.2.2. Neubau und Ersatzbauten der Gemeinden nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 BauGB							
	- 788212 A 3.3.1. Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde							
	- 788212 A 3.3.2. Einrichtungen in Trägerschaft Dritter							
	- 788212 A 3.5.1. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt							
	- 788212 A 3.5.3. Baukosten nach DIN 276/06.93							
	- 788212 A 3.5.7. Baustelleneinrichtung							
41	Sonstige Investitionsauszahlungen							789
42	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 36 bis 41)	0	286.000	3.000	0	0	0	
43	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 35 und 42)	0	-6.400	0	0	0	0	
44	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 43)	0	-6.400	0	0	0	0	
45	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	691 + 692
	davon							

Finanzhaushalt 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard Sanierungsgebiet "Altstadt"								Erläuterung
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsjahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Kontonummer
in € ¹								
	+ 6924 E 2.2.2. Modernisierungsdarlehen							
	+ 6924 E 2.2.3. Finanzhilfen des Landes (Vorfinanzierung aus GVM-E)							
	+ 6925 E 1.19. KfW-Infrastrukturprogramm							
	+ 6925 E 1.20. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm							
	+ 6925 E 1.21. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II							
	+ 6925 E 1.22. KfW-CO2-Gebäudesanierung							
	+ 6925 E 1.23. KfW-CO2-Minderung							
	+ 6925 E 4.1. Kapitalmarktdarlehen							
	+ 6925 E 4.2. Kreditaufnahme							
	+ 69243 E 2.1.2. Zusätzliche Zahlungen der Gemeinde - Zwischenfinanzierung							
46	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	791 + 792
	davon							
	+ 792 E 4.3. Rückfluss Kredite							
	+ 7925 E 1.19. KfW-Infrastrukturprogramm							
	+ 7925 E 1.20. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm							
	+ 7925 E 1.21. KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II							
	+ 7925 E 1.22. KfW-CO2-Gebäudesanierung							
	+ 7925 E 1.23. KfW-CO2-Minderung							
	+ 7925 E 2.2.2. Modernisierungsdarlehen							
	+ 7925 E 2.2.3. Finanzhilfen des Landes (Vorfinanzierung aus GVM-E)							
	+ 7925 E 4.1. Kapitalmarktdarlehen							
	+ 7925 E 4.2. Kreditaufnahme							
	- 687 A 4.6. Rückzahlungen von Krediten							
	- 7925 A 4.7. Tilgung Altsschulden							
47	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Saldo der Nummern 45 und 46)	0	0	0	0	0	0	
48 ²	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit							693 + 694
49 ²	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit							793 + 794
50 ²	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 48 und 49)	0	0	0	0	0	0	
51 ²	+ Abnahme der liquiden Mittel ²							695
52 ²	- Zunahme der liquiden Mittel ³							795
53 ²	Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Nummern 51 und 52)	0	0	0	0	0	0	
54	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 47, 50 und 53)	0	0	0	0	0	0	
55	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	0	0	0	0	0	699
	davon							
	+ 6992 E 1.14. Mietsicherheiten							
56	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern							799

¹ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

² Einzahlungen aus der Verminderung der Liquiditätsreserven

³ Auszahlungen zur Bildung von Liquiditätsreserven



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/011			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 04.06.2014 Verfasser: Frau Liewert			
Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	01.09.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Gegen die bereits beschlossene Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.03.2014 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte rechtliche Bedenken geltend gemacht. Daher ist eine neue Beschlussfassung nötig. Zum besseren Verständnis wurde die gesamte Satzung zur Beschlussfassung gebracht.

Folgende Korrekturen wurden ergänzt:

- In der Gebührenübersicht, die Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, wurde unter Buchstabe A Ziffer 5 die Bearbeitung von Anträgen zur Führung des Stadtwappens aufgenommen. Gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard führt die Stadt Burg Stargard ein Wappen. Somit kann nur die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens gebührenpflichtig sein.
- Unter Buchstabe B Ziffer 3 ist die Bereitstellung/Ersatz einer Hundemarke als Gebühr aufgeführt. Korrekterweise darf hier nur der Ersatz einer Hundesteuermarke aufgeführt werden, denn die Gebühr für die Bereitstellung der Hundesteuermarke ist in der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.5.2013 geregelt.
- Des Weiteren sind unter Buchstabe C Ziffer 10 und 11 Gebühren für privatrechtliche Handlungen aufgeführt. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt aber eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit voraus, mit der das Gesetz diese Tätigkeiten von den allgemeinen Verwaltungstätigkeiten abgrenzt, für die eine Gebührenpflicht ausgeschlossen bleiben soll. In § 4 Abs. 1 KAG M-V wird zwischen „Amtshandlungen „ und „sonstige Tätigkeiten“ unterschieden. Unter einer Amtshandlung ist ein selbständiges Verwaltungshandeln auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eines öffentlich-rechtlich organisierten Rechtsträgers durch seine Organe zu verstehen. Privatrechtliche Handlungen, wie z. B. Verkauf, Vermietung und Verpachtung, können demnach keine Verwaltungsgebührenpflicht auslösen.

- in § 1 Abs. 1 muss es heißen von „dem Beteiligten“.
- § 8 Abs.1: „Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.“

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V, Kommunalabgabengesetz M-V, Abgabenordnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt aufgrund der Kalkulation und der vorgenannten Änderungen die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard rückwirkend zum 01.07.2014.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für den Kalkulationszeitraum von 2014 bis 2019 wird davon ausgegangen, dass sich geringfügige Mehreinnahmen ergeben.

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Verwaltungsgebührensatzung

**Satzung
der Stadt Burg Stargard
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen (Verwaltungsgebühren)**

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. I des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- d) Mündliche Auskünfte sind in der Regel gebührenfrei.

**§ 4
Gebührenerhebung (Höhe der Gebühr)**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem

wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Für Amtshandlungen, für die in der Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind und die nicht gebührenfrei sind, ist gem. Abs. 2 eine Gebühr von 1,50 € bis 250,00 € zu erheben.
- (4) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf 50% des vollen Betrages ermäßigt werden. In begründeten Fällen bei Zurücknahme eines Antrages kann auf die Gebühr verzichtet werden. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Maßgebend hierfür ist das Verwaltungskostengesetz.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post oder durch den Nordkurier mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
 - Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 EURO überschreiten.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8
Entstehung, Fälligkeit, Zahlung, Säumniszuschlag

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 9
Sprachformen

Soweit in dieser Gebührensatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Burg Stargard vom 24.03.2014 außer Kraft.

Burg Stargard,

Lorenz
Bürgermeister

Gebührenübersicht als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

Gebühren nach § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

lfd.	Gegenstand	Pauschal- betrag in €
A Allgemeine Verwaltung		
1.	Vervielfältigungen in Schwarz/Weiß im Format DIN A 4 - einseitig.....	0,45
	- doppelseitig.....	0,90
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
2.1	Erstellen von Abschriften; hand- oder maschinenschriftliche hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen , amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag gestellt werden.....	4,50
2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, von Abschriften, Fotokopien und Auszügen.....	4,50
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) - je angefangener Seite DIN 4.....	9,00
4.	Akteneinsicht	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. Soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall..... -zgl. je angefangene Seite.....	6, 50 .2,50
5.	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens.....	12,50
B Finanzen		
1.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Ausfertigung einer Zahlungsbescheinigung.....	15,00
2.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen.....	15,00
3.	Ersatz einer Hundesteuermarke.....	2,30
4.	Schriftliche Auskünfte aus Konten und Akten für vorgehende Jahre.....	17,50

5. steuerliche Unbedenklichkeitserklärung..... 24,00

C Bau- und Ordnungsamt

1. Lagerfeuergenehmigung
(außer Osterfeuer/Sonnenwendenfeuer)..... 15,50

2. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis..... 15,50

3. Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §24 ff. BauGB..... 16,00

4. Planungsrechtliche Grundstücksanfragen..... 21,00

5. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §144 Abs. 1, 2 BauGB..... 14,00

6. Zustimmung für verfahrensfreie Bauvorhaben,
Beseitigung von Anlagen nach § 61 LBauO M-V..... 32,00

7. Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V..... 32,00

8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung
Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen
Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der
Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle
oder von vorhergehender Baustelle..... 28,50

9. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,
Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch..... 21,00
-je Zweitausfertigung..... ..2,00



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/027			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 06.08.2014 Verfasser: Frau Lübstorf			
Schaubeauftragter Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense"						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	02.09.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Begründung:

Am 31.12.2014 läuft die Legislaturperiode des amtierenden Vorstandes des Verbandes aus. In Vorbereitung der nächsten Wahl der Schaukommission, die im November 2014 stattfindet, benötigt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ maximal 4 Personen als Schaubeauftragte aus unserem Amtsbereich. Mitglieder in diesem Verband sind die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Groß Nemerow, Holldorf und Lindetal. Für jedes dieser Mitglieder soll ein Schaubeauftragter benannt werden.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

Beschlussvorschlag:

Als Kandidat der Stadt Burg Stargard für die Wahl zum Schaubeauftragten im Schaubezirk 5 des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ wird vorgeschlagen:

Herr Arndt Tofahrn, Sabel 28, 17094 Burg Stargard

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz
Bürgermeister

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/035			
Federführend: Hauptamt			Datum: 02.09.2014 Verfasser: Bürgermeister			
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Entsprechend Kommunalverfassung M-V §44 Abs. 4 hat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Ab 1.000,00 € muss die Stadtvertretung die Entscheidung zwingend selbst treffen – für darunter liegende Beträge kann die Entscheidung durch Regelung der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss oder bis max. 100,00 Euro auf den Bürgermeister delegiert werden. Die Spender sind mit Angabe der Höhe der Zuwendung und dem Verwendungszweck in einem Bericht festzuhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Stargarder Zeitung/ Internet) und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 44 Abs. 4, HS Stadt Burg Stargard § 5 Abs. 7

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Burg Stargard stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spender	Zuwendung	Zweck
Bogdol GmbH	200,00 €	Sommerfest 2014
OKV	200,00 €	Sommerfest 2014
Planungsbüro UWT GmbH	150,00 €	Sommerfest 2014
neuwia ingenieure Planungsbüro	120,00 €	Sommerfest 2014
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	1.000,00 €	Sommerfest 2014
E.DIS AG	300,00 €	Sommerfest 2014
Baukontor Lange Feldberg GmbH	100,00 €	Sommerfest 2014
Frau Petra Bonin, Salvador Allende Str. 61 17036 Neubrandenburg	100,00 €	Futtermittel Känguru

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Einnahmen in Höhe von 2.170,00 Euro

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:
keine

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/039			
Federführend: Hauptamt			Datum: 11.09.2014 Verfasser: Lorenz			
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Entsprechend Kommunalverfassung M-V § 44 Abs. 4 hat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren- Leistungen grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Ab 1.000,00 € muss die Stadtvertretung die Entscheidung zwingend selbst treffen. Für darunter liegende Beträge kann die Entscheidung durch Regelung der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss oder bis max. 100,00 Euro auf den Bürgermeister delegiert werden. Die Spender sind mit Angabe der Höhe der Zuwendung und dem Zweck der Zuwendung in einem Bericht festzuhalten, der der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Stargarder Zeitung/ Internet) und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 44 Absatz 4, Hauptsatzung Stadt Burg Stargard § 5 Absatz 7

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spender	Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Herr Marco Gude, Bahnhofstraße 5 17098 Friedland	1.347,75 €	Sachspende- Futtermittel für den Tierpark
Frau Ruth Pfennigwerth, Berliner Straße 8, 38165 Lehse	1.347,75 €	Sachspende- Futtermittel für den Tierpark

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahme in Höhe von 2.695,50 Euro

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:
keine

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/037			
Federführend: Hauptamt			Datum: 10.09.2014 Verfasser: Franke			
Hauptsatzung Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die gültige Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 13. April 2013 wurde bereits mit 1. und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung aufgrund von Gesetzesänderungen und Gebietsänderungen angepasst und aktualisiert.

Diese und weitere Konkretisierungen wurden im neuen Satzungstext zusammengefasst.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 5 Abs. 2

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine gegenüber gültiger Satzung

Lorenz
Bürgermeister

Anlage:
Satzungstext

Hauptsatzung

der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom
sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- 1) Die Stadt Burg Stargard ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Stargarder Land und führt die Geschäfte des Amtes.
- 2) Die Stadt führt den Namen „Burg Stargard“. Das Gebiet besteht aus der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf.
- 3) Die Stadt Burg Stargard führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 4) Das Wappen zeigt auf silbernem Schild einen gold bewehrten roten Adler. (Anlage 1)
- 5) Die Flagge der Stadt Burg Stargard ist quer zur Längsachse des Flaggentuches rot, weiß und rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuches ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens belegt. Der gold bewehrte Adler nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuches ein. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 3:2 (Anlage 2)
- 6) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Burg Stargard + Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“.
- 7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung, wobei als Grundlage zur Gestaltung das vorgegebene Muster der Stadt zu berücksichtigen ist. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Stadt Burg Stargard benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sehen.

§ 2

Rechte der Einwohner

12.09.2014

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sind dieser vorzulegen.
- 3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung und der Ausschusssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister bzw. die Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. **In der Einwohnerfragestunde von Ausschusssitzungen können auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen werden.** Für die Fragestunde sind bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- 4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- 5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt auf der Homepage **sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt** der Stadt Burg Stargard.

§ 3 Stadtvertretung

- 1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- 2) Aus der Mitte der Stadtvertretung wird der Vorsitzende gewählt. Er führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Vorsitzenden.
- 4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch **Mehrheitswahl** gewählt.

§ 4 **Sitzungen der Stadtvertretung**

- 1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- 3) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten Abs. 2 Pkt. 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- 4) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung der Stadtvertretung mündliche Anfragen stellen.
- 5) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.
- 6) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Schriftliche Anfragen sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Das Mitglied der Stadtvertretung kann auf die schriftliche Antwort verzichten.
- 7) Die Antworten werden allen Stadtvertretern zur Kenntnis gegeben.

§ 5 **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

- 1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden **acht** Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- 2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Genehmigungen von Verträgen nach KV M-V § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von

- 5.000 € bis 25.000 € sowie wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 10.000 € pro Monat.
2. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
 3. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 250.000 €,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000 €.
 5. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 € bis 110.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist, von beweglichen Sachen über 30.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000 € bis 100.000 €.
 6. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und beweglichen Sachen.
 7. Forderungen und Hingabe von Darlehen über 15.000 € bis 60.000€.
 8. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
 9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 €, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000 €.
 10. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis zu 250.000 €,
 11. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 500.000 €.

4) Der Hauptausschuss beschließt weiterhin:

1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 25.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 100.000 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
2. soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 10.000 € bis 50.000 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 10.000 € bis 50.000 €.
3. bei Bauvorhaben, deren Zulässigkeit sich nach § 31(Ausnahme und Befreiung von B-Plänen), § 33 Abs. 2 (Zulässigkeit von Vorhaben bei Planfeststellung), § 33 Abs. 3 (Zulässigkeit von Vorhaben bei Planfeststellung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 34 Abs. 3a (Abweichung vom Erfordernis der Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung), § 35 Abs. 2 (Zulassung sonstiger Vorhaben im Einzelfall) des BauGB richtet.
4. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 Punkt 1 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Vorhaben im Sanierungsgebiet ab einer Investitionssumme von 100.000 € (§§ 144 ff BauGB), im Gebiet einer Erhaltungssatzung (§§ 172,173 Abs. 1 BauGB) und im städtebaulichen Entwicklungsbereich (§§ 168, 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse einholen.

6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte der Laufbahngruppe 2. Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu informieren.

9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus **acht** Mitgliedern, davon mindestens fünf Stadtvertretern und darüber hinaus aus sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadtvertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder.

2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Kleingartenanlagen
Stadtentwicklungsausschuss	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen, Denkmalpflege,
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales	Behinderten-, Senioren- und Gleich- stellungsförderung, Tourismus-, Kultur-, Sport- und Jugendförderung, Schulangelegenheiten , Wirtschaft, Ordnung, Sicherheit, Verkehr , Brandschutz, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich.

5) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich. Aufgabe, Größe und Zusammensetzung bestimmt die Stadtvertretung im Einzelfall.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- 2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 5 Abs. 3 jedoch nicht mehr als 25.000 € im gesamten Haushaltsplan.
- 3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- 4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 9 TVÖD werden durch ihn eingestellt, höher gruppiert und entlassen.
- 5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben u. Rechtsvorgänge im förmlich festgelegtem Sanierungsgebiet),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung u. Übernahmeanspruch), die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 (Bau-, Modernisierungs- u. Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau von baulichen Anlagen im B-Plan Gebiet).
- 6) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB: allgemeines Vorkaufsrecht der Gemeinde, Besonderes Vorkaufsrecht, Ausschluss, Abwendung Ausübung zugunsten Dritter, Verfahren und Entschädigung) nicht ausgeübt werden soll.
- 7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis **99,99 €** je Einzelfall.
- 8) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 120 € gemäß § 11 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8 **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Es werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.
Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von jeweils **170 €**.

§ 9 **Gleichstellungsbeauftragte**

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
- 3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.
- 4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- 5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse teilnehmen.

§ 9 a

Behindertenbeauftragter

- 1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
- 2) Der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt die Stadtvertretung und ihre Gremien bei allen Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen berühren.
- 3) Der Behindertenbeauftragte unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- 4) Der Behindertenbeauftragte berät zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, technischen Gebrauchsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen sowie anderen gestaltenden Lebensbereichen.
- 5) Der Behindertenbeauftragte ist vor dem Einbringen von Verwaltungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Planungsdokumenten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen anzuhören. Sie/er ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.
- 6) Der Behindertenbeauftragte kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien teilnehmen.
- 7) Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.

§ 10

Entschädigung

- 1) Die Stadt Burg Stargard gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom **27. August 2013**
- 2) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:
 1. der Stadtvertretervorsteher
(§ 5 Entschädigungsverordnung) 250 €
 2. die Fraktionsvorsitzenden
(§ 10 Entschädigungsverordnung) 100 €
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
(§ 12 Entschädigungsverordnung) 110 €
 4. der Ortsvorsteher
(§ 11 Entschädigungsverordnung) 110 €

3) Eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 der Entschädigungsverordnung erhält der Behindertenbeauftragte in Höhe von 110 €.

4) Dem ersten bzw. bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers wird bei Verhinderung des Stadtvertretervorstehers für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung für den Stadtvertretervorsteher in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

5) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € entsprechend § 14 Abs. 7 der Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur für Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung bzw. ihrer Ausschüsse dient.

6) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen wird nur für Sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Stadtvertretung bzw. ihrer Ausschüsse dient. Stellvertretende sachkundige Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

7) Ausschussvorsitzende erhalten entsprechend § 14 Abs. 7 ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Wird die Ausschusssitzung vom Stellvertreter geleitet, steht diesem die Aufwandsentschädigung zu.

8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich acht beschränkt.

9) Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, gewährt werden.

10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Burg Stargard

1. Satzungen der Stadt Burg Stargard, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden über das Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, über den Menüpunkt „Ortsrecht“ bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Satzungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ veröffentlicht.

2. Unter der Bezugsadresse *Stadt Burg Stargard, Der Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard* kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

3. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatzes 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Einladungen **und Beschlussvorlagen** zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen **können über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, Menüpunkt „Bürgerservice“** eingesehen werden.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen über den Link „Bekanntmachungen“.

(4) Satzungen und Bekanntmachungen nach BauGB

1. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

2. Die Bekanntmachung und Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(5) Sonstige Informationen und Bekanntmachungen

Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

(6) Amtliches Bekanntmachungsblatt

Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ erscheint **monatlich**. Es wird kostenlos an die Haushalte der Stadt Burg Stargard verteilt und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Verwaltung der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, zu beziehen.

(7) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form der Absätze (1) und (4) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(8) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (4) in den Diensträumen der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard ausgelegt. Die

Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz (7) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen bzw. im Rathaus.

Die Schaukästen befinden sich:

- | | | |
|----|--------------------|--|
| 1. | – in Burg Stargard | Am Markt 2 (neben der Sparkasse) |
| 2. | – in Cammin | Hauptstraße 20a (beim Feuerwehrgerätehaus) |
| 3. | – in Godenswege | Godensweger Straße (an der Bushaltestelle) |
| 4. | – in Gramelow | Alte Dorfstraße 18 (am Gutshaus) |
| 5. | – in Teschendorf | Dorfstraße 13 (an der ehemaligen Verkaufsstelle) |
| 6. | – in Loitz | Lindenstraße 3 (am Gutshaus) |
| 7. | – in Riepke | Riepker Straße (am Buswendeplatz) |

(10) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form der Absätze (1) und (4) in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang in den in Absatz (9) genannten Schaukästen zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen (1) und (4) unverzüglich nachzuholen. Sofern sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird darauf hingewiesen.

§ 12

Ortsteile / Ortsteilvertretung

1) Das Gebiet der Stadt Burg Stargard besteht aus den Ortsteilen Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf.

2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13

Ortsvorsteher

1) Für die Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz sowie Cammin, Godenswege und Riepke wird von der Einwohnerversammlung jeweils ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.

2) Der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen vom öffentlichem Interesse zur Stellungnahme gebeten.

3) Der Ortsvorsteher kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien teilnehmen.

4) Der Ortsvorsteher berichtet einmal jährlich über seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.

3) Der Ortsvorsteher hat die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Stadtvertretung mit Ausnahme des Stimmrechts. § 42 Abs. 4 KV gilt entsprechend.

4) Für Gemeinden, die zukünftig in das Gebiet der Stadt Burg Stargard übergehen, geltend die Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 14 **Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. April 2013 einschließlich ihrer 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Ausgefertigt: Burg Stargard,

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom

Veröffentlicht in der Stargarder Zeitung Ausgabe 04/2013 vom

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/038			
Federführend: Hauptamt			Datum: 10.09.2014 Verfasser: Franke			
Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die gültige Geschäftsordnung der Stadtvertretung vom 03. Dezember 2009 ist in einigen Punkten an die rechtlichen und zeitlichen Veränderungen anzupassen. Entwürfe zur Geschäftsordnung wurden bereits in der vergangenen Legislaturperiode mehrfach beraten und sollte letztlich durch die neu gewählte Stadtvertretung beschlossen werden.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 22 Abs. 6

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung ihrer Geschäftsordnung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine gegenüber gültiger GO

Lorenz
Bürgermeister

Anlagen:

Geschäftsordnung

GESCHÄFTSORDNUNG

der STADTVERTRETUNG BURG STARGARD

(Entwurf in Abstimmung mit den Stadtvertretervorstehern vom 11.09.2014)

§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Wird eine Sondersitzung gem. § 29 Abs. 2 S. 3 KV M-V beantragt, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung durchzuführen.
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Stadtvertretern nach elektronischer Einladung ist schriftlich an den Stadtvertretervorsteher zu richten.
- (4) Als elektronische Form sind die Nutzung des Ratsinformationssystems mit Zugangsgeschützter Nutzerkennung und/oder eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zugelassen. Die Verwaltung stellt den Mitgliedern der Stadtvertretung ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren (Zugangsdaten) für die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zur Verfügung.

§ 2 Stadtvertretervorsteher

- (1) Der Stadtvertretervorsteher vertritt die Stadtvertretung.
- (2) Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Der Stadtvertretervorsteher kann diese Rechte einem seiner Stellvertreter übertragen.
- (3) Der Stadtvertretervorsteher hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (4) Beabsichtigt der Stadtvertretervorsteher, Ausführungen zur Sache zu machen, übergibt er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.
- (5) Die Verwaltung unterstützt den Stadtvertretervorsteher bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 3 Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers

- (1) Die Stellvertreter unterstützen den Stadtvertretervorsteher bei der Führung der Geschäfte, insbesondere bei der Leitung der Sitzungen der Stadtvertretung.
- (2) Bei Verhinderung des Stadtvertretervorstehers wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 4 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Zu einer Fraktion können sich nur Stadtvertreter zusammenschließen. Die Bildung von Fraktionen ist dem Stadtvertretervorsteher unverzüglich unter Angabe ihrer Bezeichnung, des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen **und die Geschäftsordnung in der Verwaltung zu hinterlegen**. Jegliche Veränderung in der Fraktionsmitgliedschaft ist von den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls entsprechend Satz 1 dem Stadtvertretervorsteher anzuzeigen.

- (2) Der Stadtvertretervorsteher gibt unverzüglich der Stadtvertretung die Fraktionen mit der Zahl der Mitglieder bekannt.
- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Stadtvertretervorsteher anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen **sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.**
- (4) Scheidet ein **Mitglied der Stadtvertretung** (durch **Verzicht** oder Verlust des Mandates sowie durch Tod) aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann.

§ 5 Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 € sowie einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 4,00 €. Daneben erhalten Fraktionsmitglieder und sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Hauptsatzung § 10 Abs. 5 und 6. Im Übrigen ist nach der Kommunalverfassung M-V § 23 Abs. 5 und der Durchführungsverordnung zur KV § 19 zu verfahren.
- (2) Die sachlichen Zuwendungen an die Fraktionen beinhalten
 - a. Einladungen und Drucksachen für die Mitglieder der Stadtvertretung
 - b. Einladungen und Drucksachen für die weiteren Mitglieder der Fraktion, insbesondere für die sachkundigen Einwohner und deren Vertreter
 - c. die Nutzung des Beratungsraums im Rathaus für Fraktionssitzungen
 - d. die Nutzung von technischen Büroeinrichtungen (Kopierer, Computer, Drucker) sowie die Übernahme von Portokosten in dringenden Fällen.
 - e. Nutzung der Handbibliothek
- (3) Über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Fraktionszuwendungen, die nicht für die Finanzierung der Fraktionsarbeit verwendet wurden, sind von den Fraktionen zurückzuzahlen.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Stadtvertreter, die aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies dem Stadtvertretervorsteher unverzüglich mitzuteilen. Ist der Stadtvertretervorsteher nicht erreichbar, sind diese Informationen an den **Sitzungsdienst** der Stadt Burg Stargard zu geben.
- (2) Für den Bürgermeister und seine Vertreter gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil.
Dem Bürgermeister ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Auf Antrag des Bürgermeisters kann ein Mitarbeiter der Verwaltung in seinem Auftrag Stellung nehmen.
Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten ihrer Ausschüsse teilnehmen.

§ 7 Medien und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung **und zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse** einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien erhalten Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden **in digitaler Form**.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigstellung der Sitzungsniederschrift sind **Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzungen der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse zulässig. Sie sind nach der Ausfertigung und Genehmigung der Niederschrift nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.**

§ 8 - Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Stadtvertretervorsteher spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden. Beschlussvorlagen des Bürgermeisters **sowie Anträge von Stadtvertretern** sollen vor ihrer Behandlung in der Stadtvertretung **mindestens** im Hauptausschuss beraten werden.
- (2) Die Anträge sind durch den Einreicher zu begründen. Die finanziellen Auswirkungen sind aufzuzeigen.
- (3) **Dringende Angelegenheiten sind an keine Fristen gebunden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet das entsprechende Gremium.**
- (4) Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für Anträge, die während der Sitzung in die Stadtvertretung eingebracht werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt. Bei begründetem Verlangen eines Mitgliedes der Stadtvertretung sind durch den Einreicher Ergänzungen bzw. Erläuterungen vorzunehmen. Für Beschlussvorlagen des Bürgermeisters erfolgt dies durch den Einreicher.
- (5) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personengebundene Angaben nur dann auf- zunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 9 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitert werden. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Die dringliche Angelegenheit ist als erster Tagesordnungspunkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils zu behandeln.
- (3) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- (4) **Tagesordnungspunkte, die von einem Stadtvertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.**
- (5) Der Einreicher kann Anträge ohne Abstimmung zurückziehen.

§ 10 - Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Feststellen der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Einwohnerfragestunde
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
7. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses, der Stadtvertretung und wichtige Angelegenheiten der Stadt
8. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
9. Abhandlung der Beschlussvorlagen
10. Sonstige Anfragen und Informationen
11. Schließung der Sitzung

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 11 - Redeordnung

- (1) **Mitglieder der Stadtvertretung** und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Stadtvertretervorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Stadtvertretervorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Stadtvertretervorsteher die Reihenfolge.
- (3) Innerhalb von Ausschussberatungen erhalten die Ortsvorsteher, der Behinderten- sowie die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Rederecht, so dass sie ihrer Beratungsfunktion nachkommen können.
- (4) Jeder darf nur **zweimal** zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Dies gilt nicht für den Einreicher. **Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.**
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist zuerst dem Einreicher auf sein Verlangen hin das Wort zu erteilen.
- (6) Zum Sachverhalt kann neben dem Bürgermeister auch anderen Angehörigen der Verwaltung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Stadtvertretervorsteher das Wort erteilt werden. Widerspricht dem ein **Mitglied der Stadtvertretung**, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung. Verwaltungsangehörige im Sinne dieses Absatzes sind die leitenden Mitarbeiter des für die Drucksache zuständigen Amtes.
- (7) Der Stadtvertretervorsteher erklärt die Beratung zu einer Angelegenheit für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (8) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

§ 12 - Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Zur Abstimmung **sollen der Inhalt, der Beratungsgegenstand und die Beratungsergebnisse der Ausschüsse** verlesen und dargestellt werden.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Stadtvertretervorsteher.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.
- (5) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Die Abstimmung kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtvertretervorsteher zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Stadtvertretervorsteher ruft bei namentlicher Abstimmung die Mitglieder der Stadtvertretung einzeln zur Stimmabgabe auf.
- (7) Bei Satzungen und Wahlen stellt der Stadtvertretervorsteher die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (8) **Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt**

§ 13 - Wahlen

- (1) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der KV M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Hierzu wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählergemeinschaften dadurch ermittelt, dass **die Stimmen für die Wahlvorschläge jeweils mit der Anzahl der zu wählenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen dividiert werden**). Dabei wird zunächst durch die Vorkommastelle die Anzahl der Sitze bestimmt. Die verbleibenden Ausschusssitze entfallen auf die Wahlvorschläge mit den höchsten Nachkommastellen.
- (2) Bei **geheimen** Wahlen wird aus der Mitte der Stadtvertretung ein Wahlvorstand bestimmt, in den jede Fraktion ein Mitglied entsendet. Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift an, die Bestandteil der Niederschrift ist. Die Stimmzettel müssen einheitlich aussehen.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 14 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Stadtvertretervorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen (Ruf zur Sache).
- (2) Mitglieder der Stadtvertretung, welche die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtvertretervorsteher zur Ordnung zu rufen (Ruf zur Ordnung).
- (3) Nach dreimaligem Ruf zur Sache oder zur Ordnung kann der Stadtvertretervorsteher dem Mitglied der Stadtvertretung das Wort für den weiteren Sitzungsverlauf entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Stadtvertretervorsteher beantragen, ein Mitglied der Stadtvertretung von der Sitzung auszuschließen. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stadtvertretung dem zustimmen.
- (5) Mitglieder der Stadtvertretung, denen das Wort entzogen oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 15 - Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Der Stadtvertretervorsteher übt das Hausrecht aus. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtvertretervorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Stadtvertretervorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 16 - Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Stadtvertreter,
 - c. die Anwesenheit des Bürgermeisters und die Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f. Anregungen und Fragen aus der Einwohnerfragestunde
 - g. die Änderungen zur Tagesordnung,
 - h. Beschlussfassung über die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i. alle gestellten Anträge zum Beratungsgegenstand und die Beschlussfassung hierüber,
 - j. die gefassten Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Namen der Stadtvertreter, die vom Mitwirkungsverbot betroffen sind,
 - k. alle Wahlergebnisse nebst der aufgestellten Kandidaten,
 - l. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - m. Ordnungsrufe,
 - n. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - o. der Bericht des Bürgermeisters
 - p. Anfragen und Informationen

- (3) Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist ein gesonderter Teil der Niederschrift nach gleichem Schema anzufertigen. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Stadtvertretervorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Die Niederschrift ist auch den sachkundigen Einwohnern sowie deren Vertretern zu übergeben.
- (5) Die Sitzungsniederschrift kann nach Unterzeichnung durch den Stadtvertretervorsteher und dem Schriftführer entsprechend § 11 der Hauptsatzung über die Internetseite des Amtes Stargarder Land – Menüpunkt „Bürgerservice“ eingesehen werden.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (7) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu beschließen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 17 - Beschlusskontrolle

- (1) Zu jeder Sitzung der Stadtvertretung erfolgt die Auswertung der Beschlusskontrolle durch den Bürgermeister im Rahmen seines Berichtes und ist der Sitzungsniederschrift beizufügen.
- (2) Die Beschlusskontrolle ist als fortlaufende Übersicht zu führen.

§ 18 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen jederzeit gestellt werden und dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Der Stadtvertretervorsteher erteilt das Wort zur Geschäftsordnung nach dem Ende des aktuellen Sachbeitrages.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.
- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl.
 - l) Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - m) Antrag zur Prüfung der Befangenheit
- (4) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Stadtvertretervorsteher vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (5) Anträge auf Schluss zur Aussprache dürfen nur von Stadtvertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 19 – Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Allen Mitgliedern der Stadtvertretung sind die Einladungen und die Beschlussvorlagen zu übersenden. Den sachkundigen Einwohnern und deren Vertretern sind alle Unterlagen ihres Ausschusses zuzusenden. **Die stellvertretenden sachkundigen Einwohner erhalten diese mit der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zur Kenntnisnahme.** Den Fraktionsvorsitzenden sind neben der Einladung alle Unterlagen wie den Mitgliedern der Fachausschüsse zuzuführen.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern derselben, einschließlich der stellvertretenden sachkundigen Einwohner und allen Stadtvertretern, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Stadtvertretern zugeleitet.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Stadtvertretervorsteher. Die Abstimmungen haben in den einzelnen Ausschüssen zu erfolgen.
- (6) Durch den Stadtvertretervorsteher wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister und den Ausschüssen ein Halbjahressitzungsplan erstellt, der den Stadtvertretern, den sachkundigen Einwohnern, den Vertretern, dem Bürgermeister, den Amtsleitern und den Protokollanten übergeben wird. Terminänderungen sind unverzüglich durch den Vorsitzenden des Ausschusses dem Stadtvertretervorsteher bekanntzugeben.
- (7) Für die Ausschusssitzungen ist durch den Bürgermeister jeweils ein Protokollant zu benennen.
- (8) **Wenn eine Angelegenheit mehreren Ausschüsse zugeordnet ist, sollte die Behandlung in getrennten Sitzungen und möglichst unter Einbeziehung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen.**

§ 20 - Anregungen und Beschwerden (entsprechend § 14 KV M-V)

- (1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten), so sind diese unverzüglich dem Stadtvertretervorsteher sowie dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, zu übermitteln.
- (2) Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Stadtvertretung. Dieser soll bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung vorliegen.
- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich die Stadtvertretung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.

§ 21 – Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen im Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratung, bei dem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 22 - Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ungeklärte Fragen zur Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Stadtvertretervorsteher. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 23 - Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am durch die Stadtvertretung Burg Stargard beschlossen.

gez. Hartmut Rose
Burg Stargard, den
Stadtvertretervorsteher



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/043			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 18.09.2014 Verfasser: Herr Ruchay			
Neufassung der Satzung der Feuerwehr Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Änderung bzw. Neufassung der Satzung der Feuerwehr Burg Stargard macht sich erforderlich, da die ehemaligen Gemeinden Teschendorf und Cammin mit der Stadt Burg Stargard fusioniert haben. Die damit verbundene Umstrukturierung der Freiwilligen Feuerwehren und der Erhalt der Standorte Teschendorf und Cammin haben eine Änderung der Satzung unerlässlich gemacht. Die bisherige Satzung wurde 1996 beschlossen und ist somit veraltet.

Folgende Positionen wurden wesentlich verändert:

- § 1 Abs. 1

Die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Gemeindefeuerwehr der Stadt Burg Stargard mit den Standorten Burg Stargard, Teschendorf und Cammin, Sie übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

- § 2 Abs. 1

Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Gemeinde in der Feuerwehr aus.

- § 10 Abs. 2

Dem Vorstand gehören an:

- der Gemeindeführer als Vorsitzender,
- seine Stellvertretung,
- die Löschgruppenführer
- der Schriftwart,
- Zugführer,
- Gerätwart,
- und der Jugendfeuerwehrwart.

- § 11 Abs. 14 Wahlen

Die Kameraden der Standorte Teschendorf und Cammin wählen aus ihrer Mitte einen Löschgruppenführer und seine Stellvertretung. Die Wahlgrundsätze und Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 – 13 gelten für den Löschgruppenführer und seinem Stellvertreter entsprechend.

Folgende Positionen wurden aus der Neufassung gestrichen:
Aufgrund der Übernahme aller finanziellen Tätigkeiten der Feuerwehr Burg Stargard durch den Feuerwehrverein, entfällt die Funktion des Kassenwartes.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Kommunalverfassung M-V; § 9 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die Neufassung der Satzung der Feuerwehr Burg Stargard. (siehe Anlage)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung der Feuerwehr Burg Stargard

Satzung der Feuerwehr Burg Stargard (Feuerwehrsatzung)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg Stargard gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S.254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 12.09.2014 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Burg Stargard, in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, ist eine Gemeindefeuerwehr der Stadt Burg Stargard mit den Standorten Burg Stargard, Teschendorf und Cammin. Sie übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in:
 - aktive Mitglieder,
 - Reserveabteilung,
 - Jugendabteilung,
 - Ehrenabteilung.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.
- (2) Der Feuerwehr gehören an:
 1. die aktiven Mitglieder,
 2. die Mitglieder der Jugendabteilung,
 3. die Mitglieder der Ehrenabteilung,

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung Teil I beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber,

die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (6) In die Reserveabteilung ist die Versorgungseinheit integriert. Ihr Auftrag beschränkt sich ausschließlich auf die Versorgung der Mitglieder bei dienstlichen Veranstaltungen. Die Mitglieder der Versorgungseinheit haben keine beschließende Stimme.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Gemeindeführer oder seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Burg Stargard gliedert sich in die Jugendfeuerwehr Standort Burg Stargard und Standort Teschendorf, soweit es im Rahmen des möglichen liegt den Erhalt der Jugendfeuerwehr zu gewährleisten. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die

Entscheidung trifft der Vorstand.

- (4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
 1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nr. 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung beim Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesende Stimmberechtigte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 17 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.
- (8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- der Gemeindeführer als Vorsitzender,
 - seine Stellvertretung,
 - die Löschgruppenführer
 - der Schriftwart,
 - Zugführer,
 - Gerätewart,
 - und der Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Stadt,
 2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung bei der Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern
 5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung
 6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
 7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Stadt, die Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
 8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge und Übermittlung an den Bürgermeister
 10. Aufnahme fördernder Mitglieder.
 11. Entscheidung über die Beurlaubung aktiver Mitglieder für maximal 1 Jahr, danach Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich vier Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende

Gemeindeführer, seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindeführer und seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zum Gemeindeführer und seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv der Freiwilligen Feuerwehr angehört und regelmäßig am Feuerwehrdienst teilnimmt,

2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

(14) Die Kameraden der Standorte Teschendorf und Cammin wählen aus ihrer Mitte einen Löschgruppenführer und seine Stellvertretung. Die Wahlgrundsätze und Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Absatz 2 - 13 gelten für den Löschgruppenführer und seinem Stellvertreter entsprechend.

§ 12 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Vorsitzende der Stadtvertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Stadt und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 13 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 14 Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten, pfleglich zu behandeln und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben, ansonsten werden diese in Rechnung gestellt.

§ 15 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen dem Gemeindeführer, der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und dem Kreiswehrlührer anzuzeigen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 17

Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Stadt unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Stadt und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Stadt. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 18

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Burg Stargard,

Wilfried Krage
Gemeindewehrführer

Tilo Lorenz
Bürgermeister



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/030			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 11.08.2014 Verfasser: Herr Granzow			
Zustimmung Waldumwandlung						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	04.09.2014	Stadtentwicklungsausschuss				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Ende Juni dieses Jahres teilte der Eigentümer der Firma Semco-Glas der Stadt mit, dass man beabsichtigt, nun auf dem Firmengelände im Papiermühlenweg die Gebäude abzutragen um die Fläche zu bebauen. Zu diesem Zweck muss der derzeit im Verfahren ruhenden B-Plan Nr. 13 „Papiermühlenweg“ weitergeführt werden.

Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in der von der Landesforst bestätigten Waldabstandsfläche, die laut Waldgesetz 30 m beträgt. Innerhalb dieser Fläche ist unter anderem die Errichtung von Wohngebäuden nicht erlaubt.

Um die Fläche besser ausnutzen zu können, fragt der Eigentümer mit Schreiben (Posteingang 17.07.2014) an, ob die Stadt Burg Stargard einer Waldumwandlung eines Teils des städtischen Waldes in der Gemarkung Burg Stargard, Flur 7, Flurstück 163/9 der direkt an den Geltungsbereich des B-Plan angrenzt und die Abstandsflächen erfordert, zustimmen würde. Durch die Waldumwandlung verschieben sich die Abstandsflächen in Richtung Nord und Nordost, so dass auf dem jetzt genutzten Semco-Glasgelände nur ein geringer Teil der Abstandsfläche bestehen bleibt und so eine bessere Nutzbarkeit der Flächen für die Errichtung von Wohngebäude möglich ist.

Wenn die Stadt dieser Waldumwandlung zustimmt, müssen diese Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Die Stadt als Eigentümerin der Waldflächen muss im Laufe des Verfahrens über die Aufstellung des B-Planes diesen Antrag an die Forstbehörde stellen und die Kosten für den Ersatz tragen. Des Weiteren sind die Kosten für die Abnahme und Entsorgung des Holzes zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten durch den Antragsteller würde vertraglich festgehalten werden. Eine weitere Möglichkeit könnte der Verkauf der Waldfläche an den Antragssteller sein. Hierzu gab es von Seiten des Antragstellers noch keine Rückinformation.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Papiermühlenweg“ soll nach Entscheidung zur Waldumwandlung und nach Klärung der Kosten weitergeführt werden.

Da seit der letzten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu viel Zeit vergangen ist (2009), wird diese auf der Grundlage des vorhandenen oder eines geänderten Entwurfes (bei Waldumwandlung) neuerlich durchgeführt werden müssen.

Ferner ist das Lärmschutzgutachten auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Sollte es zur Waldumwandlung kommen wäre das auch Gegenstand dieser immisionsschutzrechtlichen Prüfung.

Weiterhin wäre neuerlich über die Ausmaße des Bebauungsplanes zu befinden, da bereits im vorliegenden Gutachten dargestellt wurde, dass in Teilbereichen des B-Planes weitere Lärminderungsmaßnahmen notwendig sind.

Rechtliche Grundlage:

BauGB, LBauO M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt zu, dass die Verwaltung beauftragt wird die Waldumwandlung für die in der Karte dargestellte stadteigene Fläche Gemarkung Burg Stargard in der Flur 7 Flurstück 163/9 vorzunehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt einen Vertrag vorzubereiten. Die anfallenden Kosten sind dem Antragssteller in Rechnung zu stellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

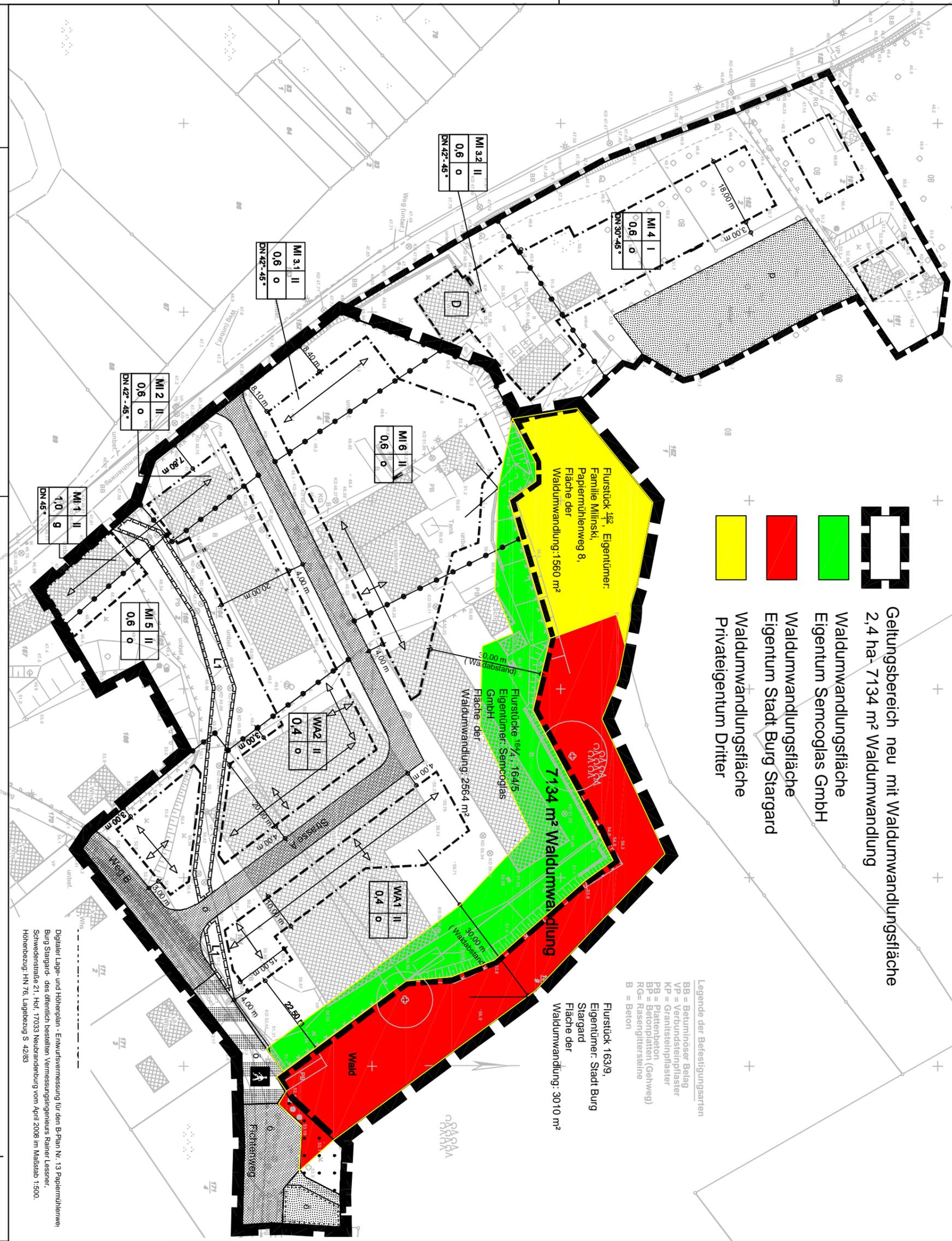
Planzeichnung



Stadt Burg Stargard B-Plan Nr. 13 "Am Papiermühlenweg"

- Geltungsbereich neu mit Waldumwandlungsfläche
- 2,4 ha- 7134 m² Waldumwandlung
- Waldumwandlungsfläche
- Eigentum Semcoglas GmbH
- Waldumwandlungsfläche
- Eigentum Stadt Burg Stargard
- Waldumwandlungsfläche
- Privateigentum Dritter

Legende der Befestigungsarten
 BB = Betonmörtelbelag
 VP = Verbundsteinflester
 KP = Granitsteinflester
 PB = Plattenbeton
 BP = Betonplatten (Gehweg)
 RG = Kasengittersteine
 B = Beton



Furstück 162, Eigentümer:
 Familie Milinski,
 Papiermühlenweg 8,
 Fläche der
 Waldumwandlung: 1.560 m²

Furstücke 164, 164/5,
 Eigentümer: Semcoglas
 GmbH,
 Fläche der
 Waldumwandlung: 2.564 m²

Furstück 163/9,
 Eigentümer: Stadt Burg
 Stargard
 Fläche der
 Waldumwandlung: 3010 m²

MI 3,2 II
 0,6
 0
 DN 42°-45°

MI 4 I
 0,6
 0
 DN 30°-45°

MI 3,1 II
 0,6
 0
 DN 42°-45°

MI 6 II
 0,6
 0
 DN 42°-45°

MI 2 II
 0,6
 0
 DN 42°-45°

MI 1 II
 1,0
 9
 DN 45°

MI 5 II
 0,6
 0
 DN 42°-45°

WA 2 II
 0,4
 0
 DN 42°-45°

WA 1 II
 0,4
 0
 DN 42°-45°

Digitale Lage- und Höhenplan - Entwurfsvermessung für den B-Plan Nr. 13 Papiermühlenwei-
 Burg Stargard- des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rainer Lessner,
 Schwedenstraße 21, Hof, 17033 Neubrandenburg vom April 2008 im Maßstab 1:500.
 Höhenbezug: HN 76, Lagebezug S 42/83

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA1 allgemeines Wohngebiet, Baugestaltliche mit Nummer	§ 4 BauNVO
MI 3 Mischgebiet, Baugestaltliche mit Nummer	§ 6 BauNVO
0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
DN 42-45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauGB
BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22 BauNVO
g geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
g Baugrenze	§ 23 BauNVO
--- Baulinie	§ 23 BauNVO
← Frischrichtung der Hauptgebäude	
VERKEHRSLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Strassenverkehrsfläche	Strassenbegrenzungslinie
o-offenlich	
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich -befahrbar für Feuerwehr-, Müll- und Reinigungszeuge	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche	
p-privat	
o-offenlich	Zweckbestimmung: v- Verkehrsgrün
FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Fläche für Wald	
PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauC
Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindung	
SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Nummer	§ 9 Abs. 7 BauGB
Geltungsbereich des Botschaungsplanes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 9 Abs. 6 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 9 Abs. 6 BauGB
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt	
PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER	geplante Abbrüche
Furstücksgrenze	
258 Furstücknummer	Bemessung in m
vorhandener Baumbestand	vorhandener Leitungsschicht
vorhandene Mauer	Zaun
vorhandene Böschung	Waldbaum, der aus dem geschlossenen Waldbestand herausragt

Nutzungscharaktere	Zahl der Vollgeschosse
Baugestalt	Grundflächenzahl
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen
Dachneigung	





Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/025			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 06.08.2014 Verfasser: Herr Granzow			
Modernisierung Mehrzweckhalle/Aula Grundschule "Kletterrose"						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	02.09.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales				
Ö	04.09.2014	Stadtentwicklungsausschuss				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 15.11.2012 wurde die Vorplanung der Modernisierung der Mehrzweckhalle der Grundschule „Kletterrose“ durch das Architekturbüro Wahrmann vorgestellt.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es u. a. noch Diskussionsbedarf zu der Behindertentoilette, Sauberlaufzone und dem Prallschutz.

Derzeit ist es so, dass die Turnhalle/Aula die Anforderungen der DIN 18032 Sporthallen nicht oder nur teilweise in Ansätzen erfüllt. Insbesondere sicherheitsrelevante Bauteile weisen erhebliche Defizite auf. Deshalb ist es zunächst erforderlich über künftig mögliche Nutzungen sportlich und auch kulturell sich zu einigen.

Bei einem Vororttermin im Juni diesen Jahres wurden diese Dinge im Beisein des Stadtvertretervorstehers und des Bürgermeisters besprochen und nach einer Lösung gesucht um die gültige DIN 18032 einzuhalten und um die Nutzung für Schul- und Freizeitsport weiterhin zulassen zu können.

Nach den vorhandenen Abmessungen der Halle ist der Begriff „Turnmehrzweckhalle“ anwendbar. Diese ist eine Halle, deren Maße, Ausbau und Ausstattung

- auf Gymnastik, Gesundheitssport, Aerobik, Seniorensport und ähnliche Kleingruppenaktivitäten ausgerichtet sind (Gymnastikhalle)
- eine vielseitig veränderte Raum- und Gerätekombination ermöglichen und vor allem Kindern komplexe Raum- Bewegungs- Spielerfahrung vermitteln können (Kinderturnhalle),
- Gesundheitssport- und entspannungsorientierte Trainingsangebote – vorwiegend von Fitnessgeräten ermöglicht (Fitnesshalle).

Die Begriffe „Tanzsportraum“ und „nutzungsoffener Raum“ wären ebenfalls anwendbar, sind jedoch vorrangig auf breiten- und freizeitsportliche Nutzungen ausgerichtet.

Also Schulsport, Breiten- und Freizeitsport und vorgenannte Sportarten sind in der Halle möglich, wenn der Ausbau und die Ausstattung den Anforderungen an Wänden, Türen, Tore, Decke, Lichtöffnungen (Fenster), Geräten durch Änderungen des gegenwärtigen Zustandes

entsprochen werden kann. Dazu sind u. a. Ergänzungen, wie beispielsweise Prallschutzwände und Änderungen der Türen unter Vermeidung von Nischen erforderlich.

In diesem Jahr werden die ersten Maßnahmen für die Modernisierung vorgenommen. Es werden die alten Heizkörper zurückgebaut und neue Deckenstrahler eingebaut.

Bereits mit Beschluss 00SV/14/009 vom 14.05.2014 wurde durch die Stadtvertretung beschlossen die Fusionsprämie Burg Stargard / Cammin zur Sicherung des Schulstandortes einzusetzen.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, GemHVO-Doppik, HH-Plan 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der vorgelegten Entwurfsplanung zu und beauftragt den Bürgermeister die weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens einzuleiten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Gesamtausgaben in 2015 in Höhe von 136.500 €
Fördermittel geplant 80.000 €

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Kostenberechnung
Übersichtspläne 1-4

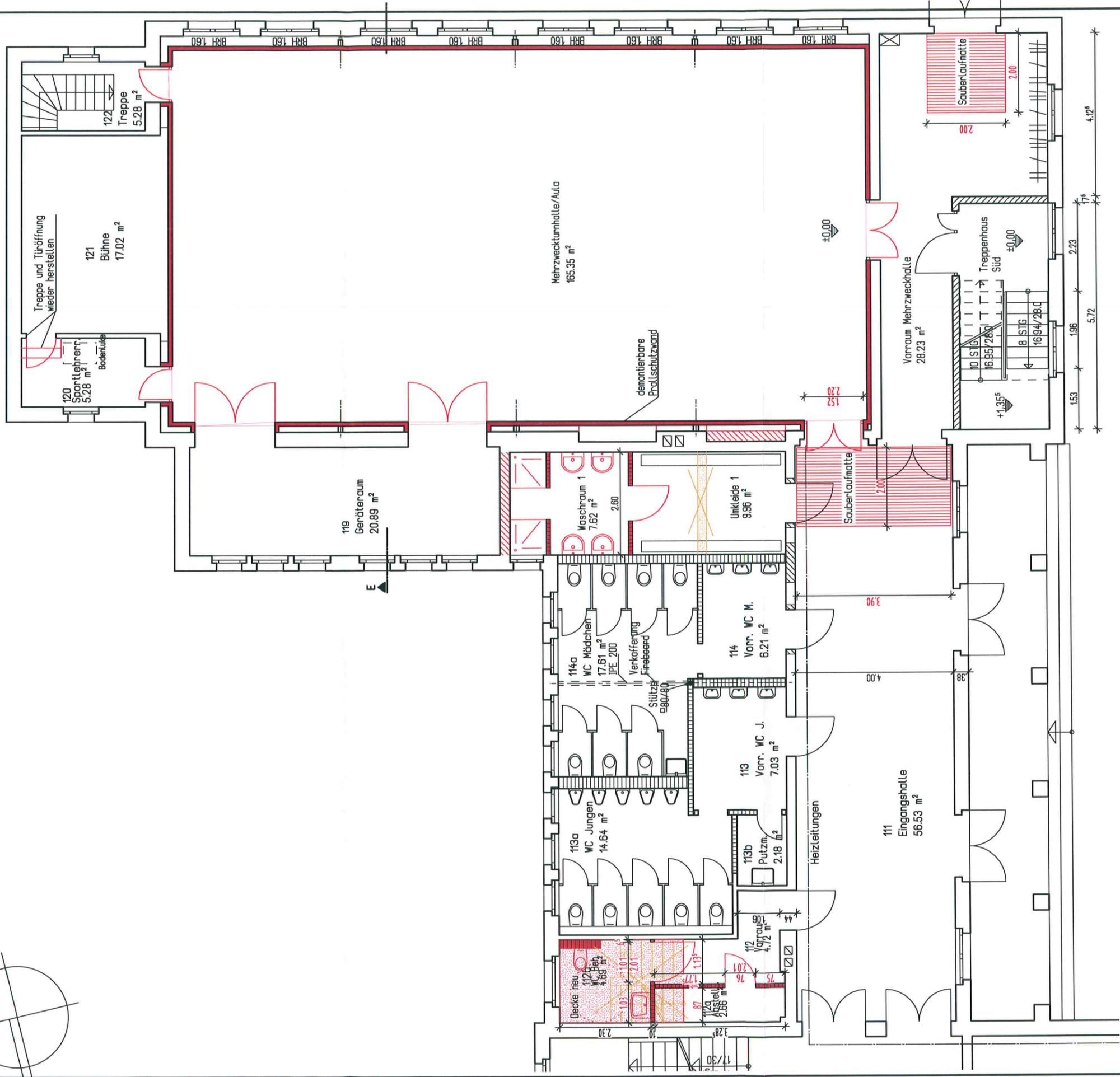
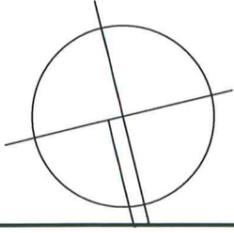
Kostenberechnung nach DIN 276-1:2006-11

Projekt: 2012.10 Umbau, Modernisierung und Instandsetzung Grundschule "Kletterrose"
Modernisierung Mehrzweckhalle/Aula

Lfd. Nr.	KG	Bezeichnung der Kostengruppe	%	Menge	Einheit	Kennwert [€/Einheit]	Kosten - brutto	% von 300+400	% von Gesamt
1	100	Grundstück			m² FBG				
5	200	Herrichten und Erschließen			m² FBG				
11	300	Bauwerk - Baukonstruktionen		344,40	m² BGF	220,20	75.837 €	69,68	
12	310	Baugrube			m³				
13	320	Gründung			m²				
14	330	Außenwände		231,00	m²	104,00	24.024 €		
15	340	Innenwände		375,00	m²	90,00	33.750 €		
16	350	Decken		223,00	m²	81,00	18.063 €		
17	360	Dächer			m²				
18	370	Baukonstruktive Einbauten			m²				
19	390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstrukt.			m²				
20	400	Bauwerk - Technische Anlagen		344,40	m² BGF	95,82	33.000 €	30,32	
21	410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		344,40	m²	29,04	10.000 €		
22	420	Wärmeversorgungsanlagen			m²				
23	430	Lufttechnische Anlagen			m²				
24	440	Starkstromanlagen		344,40	m²	23,23	8.000 €		
25	450	Fernmelde- u. informationst. Anl.		344,40	m²	43,55	15.000 €		
26	460	Förderanlagen			m²				
27	470	Nutzungsspezifische Anlagen			m²				
28	480	Gebäudeautomation			m²				
29	490	Sonst. Maßn. f. Techn. Anlagen			m²				
30	300+400	Summe Bauwerkskosten		344,40	m² BGF	316,02	108.837 €	100,00	
31	500	Außenanlagen			m² AUF				
39	600	Ausstattung und Kunstwerke			m² BGF				
42	700	Baunebenkosten	25,00				27.209 €		
51		Gesamtkosten 100 - 700					136.046 €		100%
52		Gesamtkosten gerundet					136.500 €		

Aufgestellt: AB-Wahrmann

Stand: 08.07.2014



Decke neu

Abriß

Ziegelmauerwerk für Ergänzungen
im Mauerwerksbestand

Trockenbauwand

Prallschutzwand

ALLE MASZANGABEN SIND AM BAU ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DEM PLANVERFASSER SOFORT ZU MELDEN. BEI NICHTBEACHTUNG HAFTET DER AUSFÜHRENDE.

**ARCHITECTENBÜRO
UWE WAHRMANN**

SCHILLERSTR. 1A
17033 NEUBRANDENBURG
TEL. (0395) 560650, Fax (0395) 56065 20
Mail: info@architektur-wahrmann.de

Bauvorhaben: Umbau, Modernisierung u. Instandsetzung
Grundschule "Kletterose"
- Modernisierung Mehrzweckturnhalle/Aula -

Bauherr: Stadt Burg Stargard

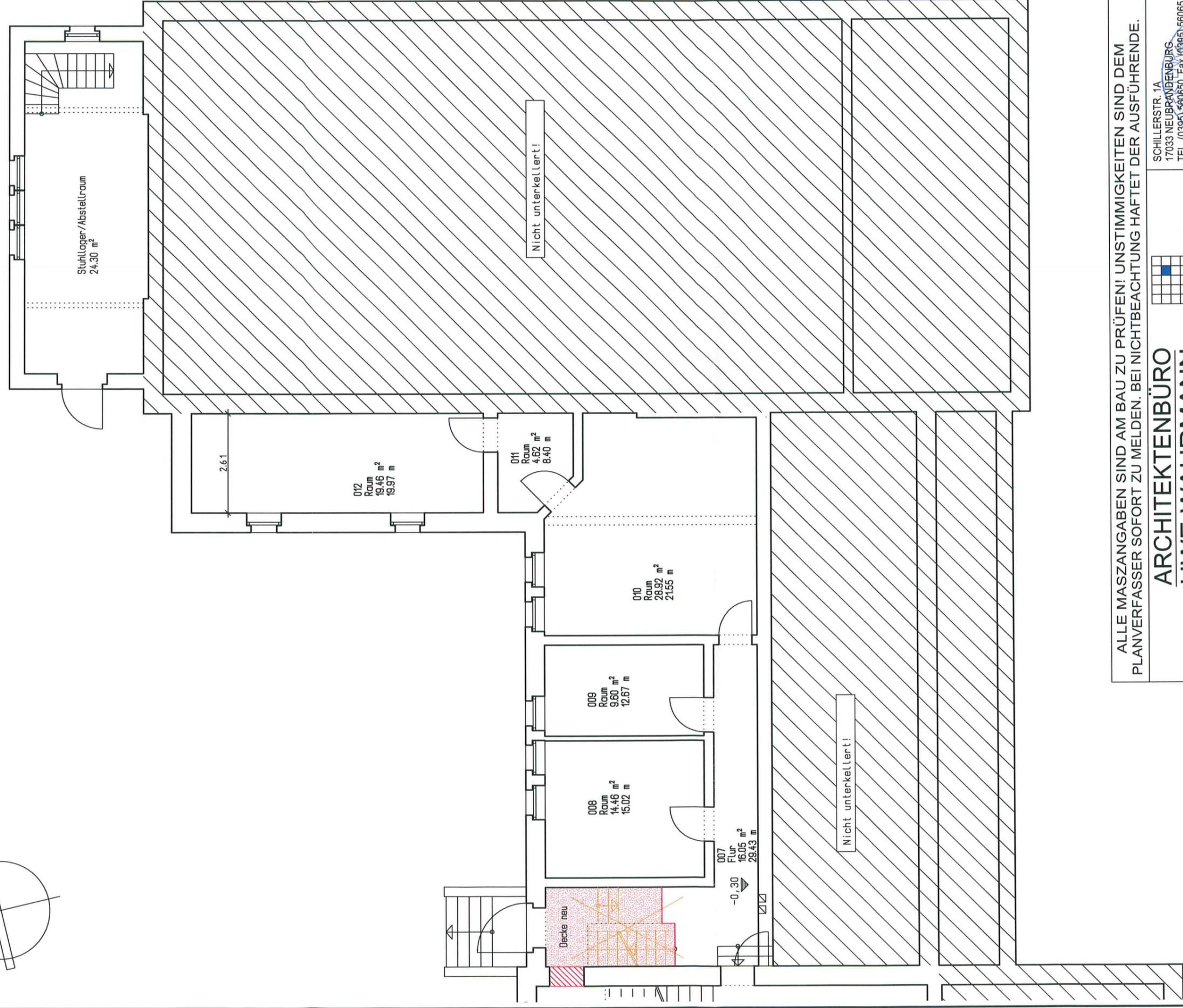
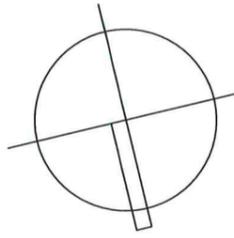
Bezeichnung: Grundriss Erdgeschoss

ARCHITEKT:
U. Wahrmann
ARCHITECTENBÜRO
SCHILLERSTR. 1A
17033 NEUBRANDENBURG
TEL. (0395) 560650, Fax (0395) 56065 20
Mail: info@architektur-wahrmann.de

DATUM: 30.07.2014
MAßSTAB: 1:100

BEARBEITER: P. Prygonska
PROJEKT-NR.: 2012.10
PLANUNGSPHASE: 3
BLATT-NR.: 3

DIE ZEICHNUNG DARF NICHT OHNE ZUSTIMMUNG DES URHEBERS VERVIELFÄLTIGT,
NACHGENUTZT ODER AN UNBETEILIGTE WEITERGEREICHT WERDEN!

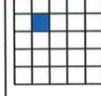


Decke neu

Abriss

Ziegelmauerwerk für Ergänzungen
im Mauerwerksbestand

ALLE MASSANGABEN SIND AM BAU ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DEM PLANVERFASSER SOFORT ZU MELDEN. BEI NICHTBEACHTUNG HAFTET DER AUSFÜHRENDE.



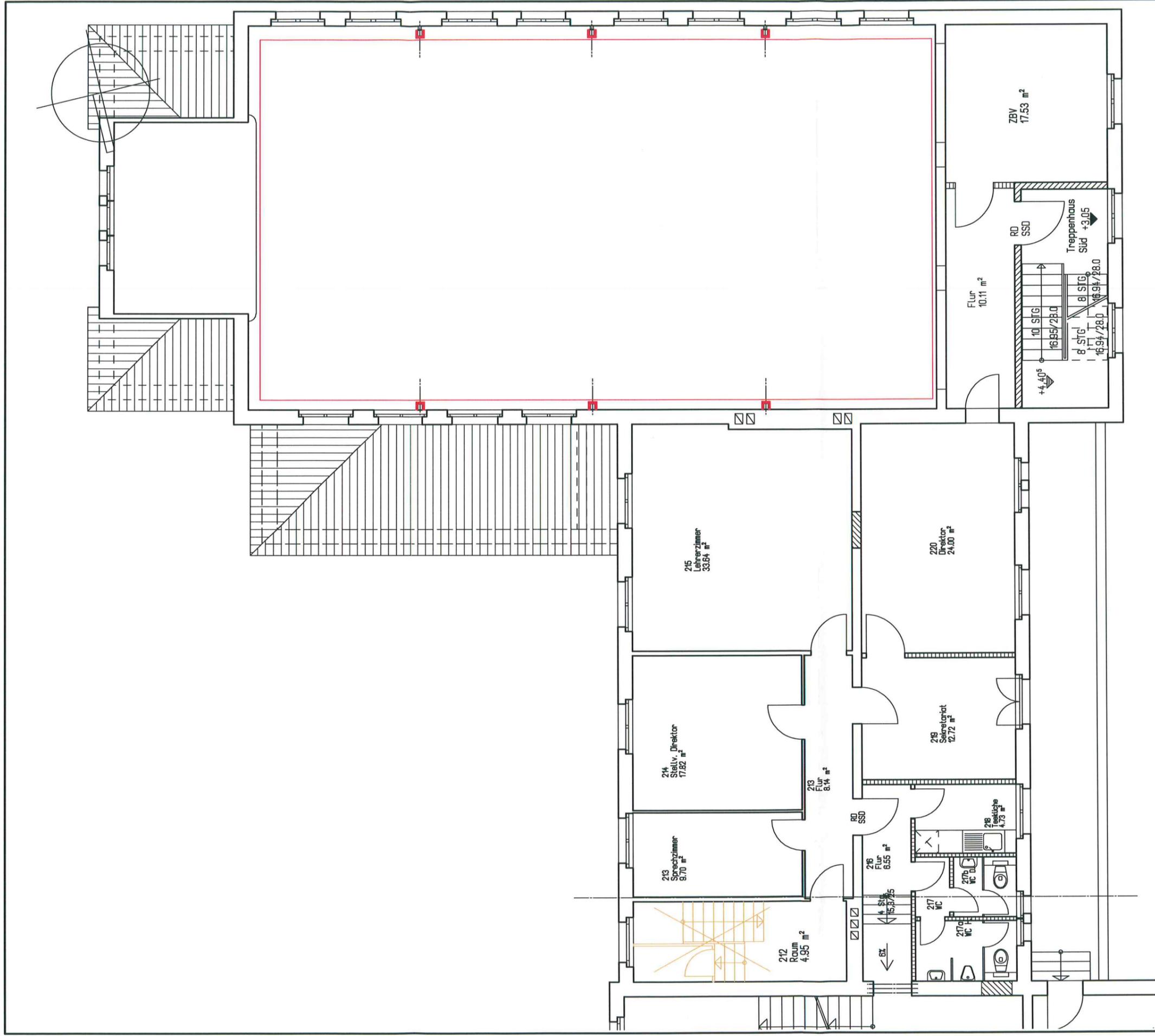
**ARCHITEKTENBÜRO
UWE WAHRMANN**

SCHILLERSTR. 1A
17033 NEUBRANDENBURG
TEL. (0395) 560650 Fax (0395) 56065 20
Mail: info@architektur-wahrmann.de

Bauvorhaben: Umbau, Modernisierung u. Instandsetzung
Grundschule "Kletterose"
- Modernisierung Mehrzweckturnhalle/Aula -
Bauherr: Stadt Burg Stargard
Bezeichnung: **Grundriss Kellergeschoss**

ARCHITEKT:
J. Wahrmann
DATUM: 30.07.2014
MAßSTAB: 1:100
BEARBEITER:
PROJEKT-NR.:
P. Prygonska 2012.10
PLANUNGSPHASE: 3
BLATT-NR.: 2

DIE ZEICHNUNG DARF NICHT OHNE ZUSTIMMUNG DES URHEBERS VERVIELFÄLTIGT,
NACHGENUTZT ODER AN UNBETEILIGTE WEITERGEREICHT WERDEN!



ALLE MASSANGABEN SIND AM BAU ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DEM PLANVERFASSER SOFORT ZU MELDEN. BEI NICHTBEACHTUNG HAFTET DER AUSFÜHRENDE.

**ARCHITEKTENBÜRO
UWE WAHRMANN**



SCHILLERSTR. 1A
17033 NEUBRANDENBURG
TEL. (0395) 560650 Fax (0395) 56065 20
Mail: info@architektur-wahrmann.de

ARCHITEKT: **U. Wahrmann**

PROJEKT-NR.: 100

BEARBEITER: P. Prygonska

PLANUNGSPHASE: 3

PROJEKT-NR.: 2012.10

BLATT-NR.: 4

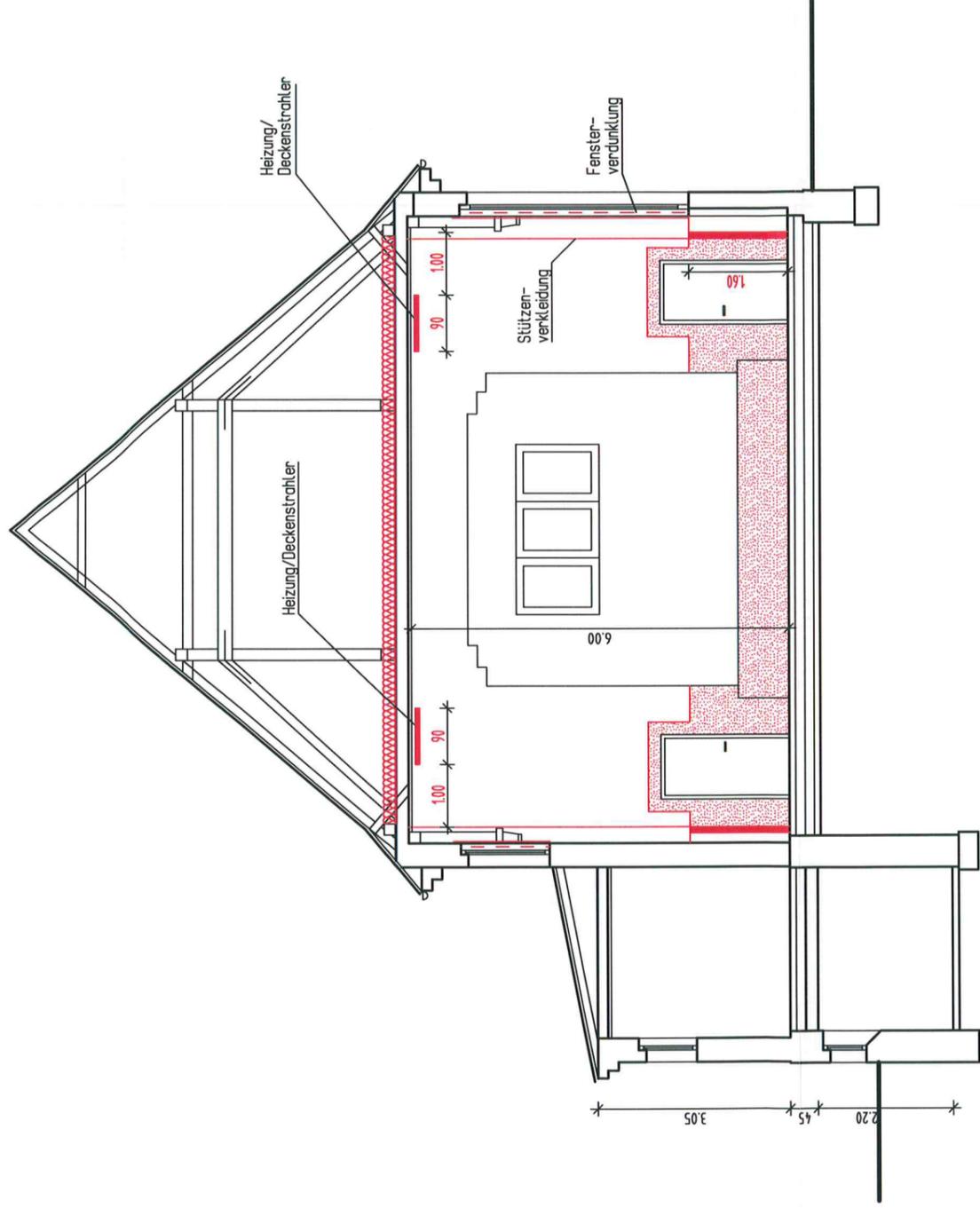
Bauvorhaben: Umbau, Modernisierung u. Instandsetzung
Grundschule "Kletterrose"

- Modernisierung Mehrzweckturnhalle/Aula -

Bauherr: Stadt Burg Stargard

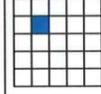
Bezeichnung: Grundriss Obergeschoss

DIE ZEICHNUNG DARF NICHT OHNE ZUSTIMMUNG DES URHEBERS VERVIELFÄLTIGT, NACHGENUTZT ODER AN UNBETEILIGTE WEITERGEREICHT WERDEN!



Prallschutzwand

ALLE MASZANGABEN SIND AM BAU ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DEM PLANVERFASSER SOFORT ZU MELDEN. BEI NICHTBEACHTUNG HAFTET DER AUSFÜHRENDE.



**ARCHITEKTENBÜRO
UWE WAHRMANN**

SCHILLERSTR. 1A
17033 NEUBRANDENBURG
TEL. (0395) 560650 · Fax (0395) 56065 20
Mail: info@architekt-wahrmann.de

Bauvorhaben: Umbau, Modernisierung u. Instandsetzung
Grundschule "Kletterrose"
- Modernisierung Mehrzweckturnhalle/Aula
Bauherr: Stadt Burg Stargard
Bezeichnung: **Schnitt E-E**

ARCHITEKT: **U. Wahrmann**
DATUM: 30.07.2014
MAßSTAB: 1:100
PROJEKT-NR.:
BEARBEITER: P. Prygonska
2012.10
PLANUNGSPHASE: 2
BLATT-NR.: 5

DIE ZEICHNUNG DARF NICHT OHNE ZUSTIMMUNG DES URHEBERS VERVIELFÄLTIGT, NACHGENUTZT ODER AN UNBETEILIGTE WEITERGEREICHT WERDEN!

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/016			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 26.06.2014 Verfasser: Walter, Christian			
Straßenausbau "Sabeler Weg" - zwischen dem Ende des Sanierungsgebietes "Altstadt" und dem Kreuzungspunkt Gartenstraße						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	04.09.2014	Stadtentwicklungsausschuss				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Burg Stargard vom 24. Oktober 2013 wurde die Straßenbauplanung zum Ausbau des Sabeler Weges (Ende Sanierungsgebiet bis Gartenstraße) durch das Ingenieurbüro Jan Umlauf zur Beratung vorgestellt.

Die Straße befindet sich insgesamt in einem desolaten Zustand, welcher durch eine verschlissene Asphaltdecke und einem Gehweg aus Betonplatten, Gehwegplatten und Rechteckpflaster gekennzeichnet ist. Auf Grund vieler Unebenheiten auf der Fahrbahn kann das Niederschlagwasser nicht mehr ordnungsgemäß der Kanalisation zugeleitet werden. Weitere Folgen des schlechten Zustandes sind ein erhöhter Unterhaltungsaufwand und die Lärmbelästigung für Anwohner.

Die gesamte Länge des auszubauenden Abschnitts beträgt 380,00 m. Der Ausbau der Fahrbahn wird analog dem Ausbau im Sanierungsgebiet durchgeführt. Demnach erfolgt die Befestigung der Fahrbahn mittels Asphaltbeton nebst Gosse. Die Gosse selbst besteht dabei aus zwei Reihen Gossensteine. Die Fahrbahnbreite beträgt danach 5,50 m. Im Bereich des Baudenkmals Feldsteinscheune wird die Fahrbahnbreite auf 4,75 m eingeeengt, da hier nicht genügend Bauraum zur Verfügung steht. Die Befestigung des Gehwegs erfolgt in einer Breite von 1,40 m mit Betonrechteckpflaster der Farbe grau. Eine optische Abgrenzung zur Fahrbahn wird mittels eines 30 cm breiten Sicherheitsstreifens in der Farbe Anthrazit angelegt. Die Entwässerung der Straße erfolgt über neu zu bauende Regeneinläufe in die vorhandene Regenentwässerung. Ebenfalls auszubauen ist die Straßenbeleuchtung. Diesbezüglich sind insgesamt 10 neue Lichtpunkte vorgesehen.

Durch das Straßenbauamt Neustrelitz wurde aktuell signalisiert, dass eine Förderung des Projektes in diesem Jahr noch möglich sein kann.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, GemHVO-Doppik, HH-Plan 2014/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der vorgelegten Straßenplanung zu und beauftragt den Bürgermeister die weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens einzuleiten.

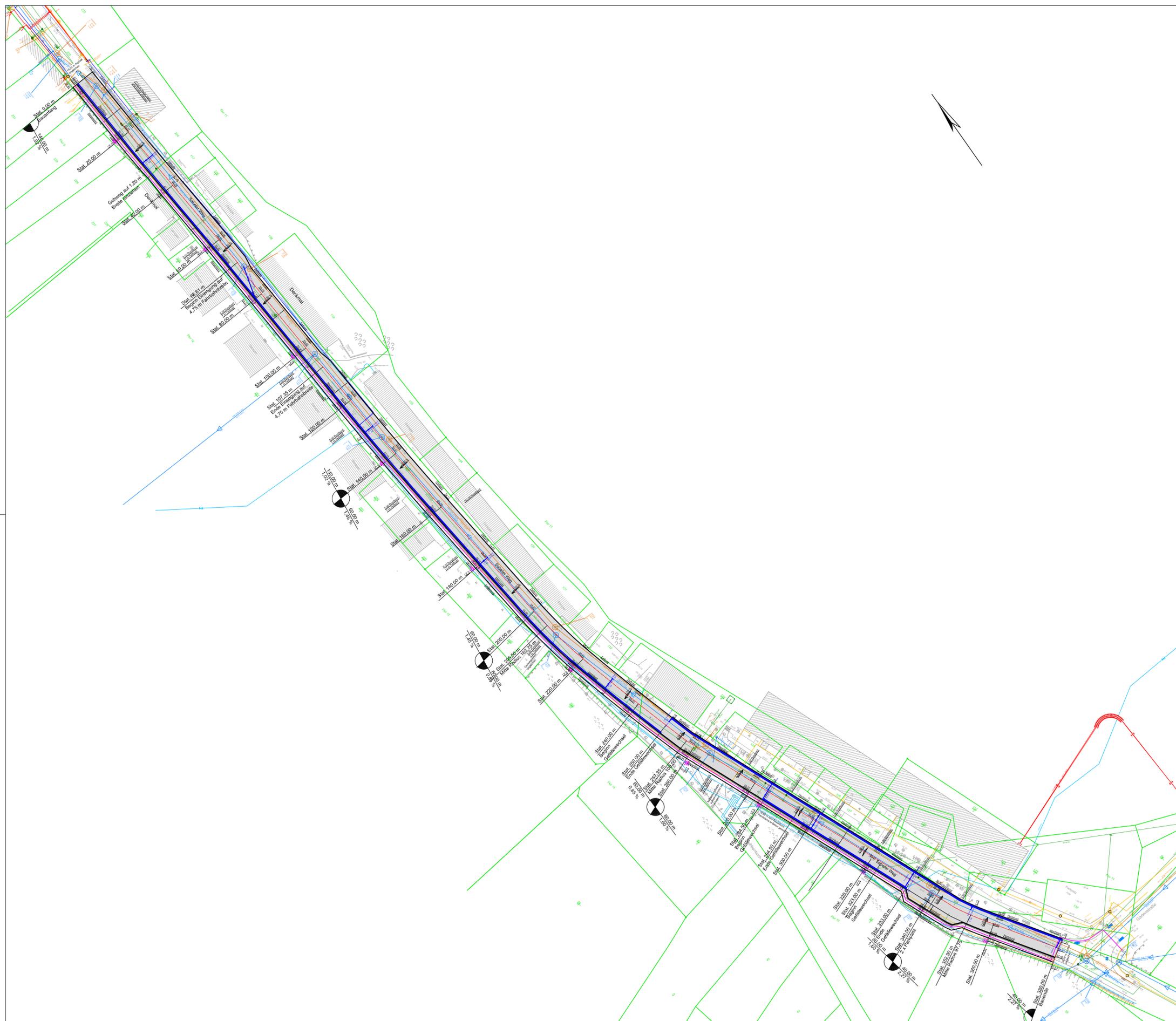
Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

voraussichtliche Kosten in Höhe von 430.000,- EUR

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

- Übersichtslageplan
- Kostenberechnung



Legende

	Bord Gosse
	Fahrbahn
	Fahrbahn Gasse
	Bord Sicherheitsstreifen Gehweg Bord
	gepl. Höhe 52.51
	vorh. Höhe 52.61
	gepl. Beleuchtungskabel
	gepl. Leuchte
	gepl. Regeneinlauf
	gepl. Regenentwässerung
	vorh. Regenentwässerung
	vorh. Gasversorgung
	vorh. Trinkwasserleitung
	vorh. Fernmeldekabel
	vorh. HFC-Netz
	gepl. HFC-Netz
	vorh. Strom-NS
	vorh. Telekommunikation
	Grundstücksgrenze

Ingenieurbüro Jan Umlauf Wollweberstraße 21; 17098 Friedland Tel. 039601/26381 Fax. 26382			
gezeichnet:	Umlauf	geprüft:	Umlauf
bearbeitet:	Umlauf	Datum:	31.07.2014
Auftraggeber:	Stadt Burg Stargard Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard		
Bauvorhaben:	Ausbau des Sabeler Weges in Burg Stargard zwischen Ende des Sanierungsgebietes und der Gartenstraße		
Planinhalt:	Übersichtslageplan		
M: 1 : 500	Entwurfs- und Genehmigungsplanung	Blatt Nr. : 01	
Grundplan hergestellt:	Bestandspläne:		
Kurtz & Partner Weitliner Straße 5 17033 Neubrandenburg	Kurtz & Partner Weitliner Straße 5 17033 Neubrandenburg		

Ingenieurbüro Jan Umlauf
Projekt: Sabeler Weg 2. BA 01.08.2014
Abschnitt: STRASSENBAU
LV-Kostenanschlag

Zusammenstellung Gewerk 1 STRASSENBAU

Titel 1.1 BAUSTELLENEINRICHTUNG	EUR 14.225,00
Titel 1.2 ERDBAUARBEITEN STRASSE	EUR 132.985,00
Titel 1.3 OBERBAU UND BORDE	EUR 96.966,00
Titel 1.4 STRASSENENTWÄSSERUNG	EUR 15.632,50
Titel 1.5 GEHWEG	EUR 38.116,00
Titel 1.6 PARKPLATZ	EUR 2.375,50
Titel 1.7 GARAGENZUFAHRT	EUR 15.510,00
Titel 1.8 STRASSENBELEUCHTUNG	EUR 17.415,00
Titel 1.9 BAUNE BENKOSTEN	EUR 27.800,00
<hr/>	
Netto Summe	EUR 361.025,00
+ 19,0 % MwSt	EUR 68.594,75
<hr/>	
Gesamtsumme	EUR 429.619,75



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/029			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 07.08.2014 Verfasser: Herr Granzow			
Ausbau Burgstraße außerhalb des Sanierungsgebietes (bis an die Zufahrt zum Unteren Tor)						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	02.09.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales				
Ö	04.09.2014	Stadtentwicklungsausschuss				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Burgstraße, die sich außerhalb des Sanierungsgebietes befindet, ist in einem desolaten und teilweise nicht mehr funktionsfähigen Zustand. Daher wurde die Straße vor Jahren für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Zukünftig soll die Straße als Mischverkehrsfläche für Rad- und Fußgänger, Pkw, und Feuerwehr in Natursteinpflaster, einschließlich funktionsfähiger Oberflächenentwässerung, bis an die Zufahrt zum Unteren Tor hergestellt werden. Als Ersatz für den Wanderweg entsteht ein Laufband (beispielsweise aus Granit) in der Natursteinpflasterfläche der Straße. Die teilweise defekte und unzureichende Straßenbeleuchtung wird neugestaltet.

Es ist geplant den höherliegenden Wanderweg in der Burgstraße zurückzubauen, da die Holzpalisaden auf dem gesamten Bereich marode sind und die Pflasterung diverse Stolperstellen aufweist.

Des Weiteren ist es geplant, dass für Veranstaltungen und den stärker werdenden Besucherstrom einen zusätzlichen Parkplatz aus Schotterrasen neben dem Trinkwasserpumpanlage zu schaffen.

Durch den Bürgermeister wurde im Zuge eines Gesprächstermins am 23.06.2014 mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums sowie der Kommunalaufsicht nochmals die Realisierung der Erschließungsmaßnahmen für die Burganlage erörtert und als erstes Teilvorhaben dieser Abschnitt für 2015 abgestimmt. Zur abschließenden Förderbescheiderstellung ist die Genehmigungsplanung für das Vorhaben einzureichen.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, GemHVO-Doppik, HH-Plan 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt der vorgelegten Straßenbauplanung zu und beauftragt den Bürgermeister die weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung des Projektes vorzunehmen.

.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einstellung der Mittel im HH-Plan 2015

geplante Ausgaben in Höhe von 800 T€

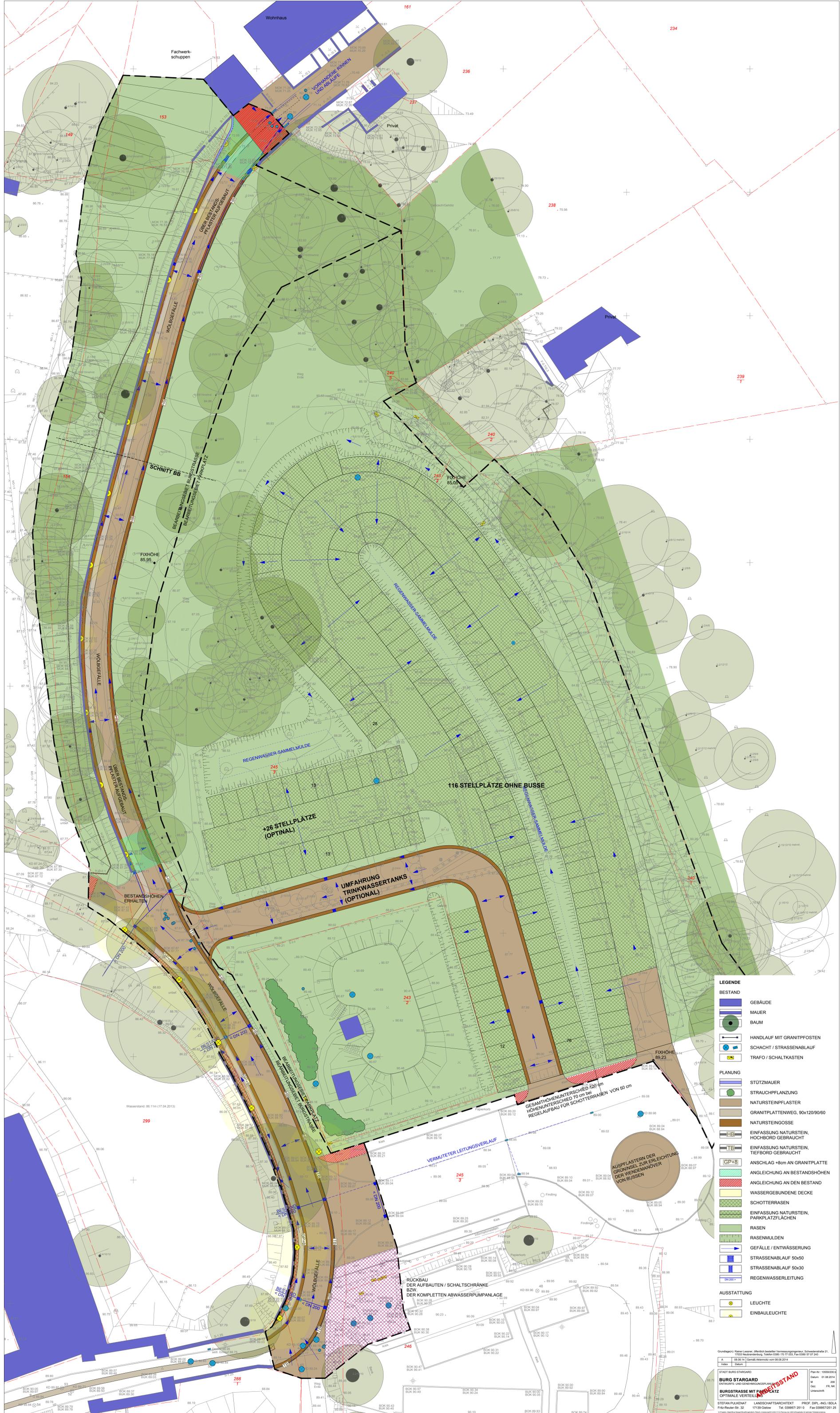
geplante Einnahmen in Höhe von 720 T€ (Touristische Infrastruktur)

Lorenz

Bürgermeister

Anlage/n:

Planentwurf Burgstraße einschließlich Parkplatz



LEGENDE

	BESTAND		GEBÄUDE
			MAUER
			BAUM
			HANDLAUF MIT GRANITPOSTEN
			SCHACT / STRASSENABLAUF
			TRAFO / SCHLTKASTEN
PLANUNG			
			STÜTZMAUER
			STRAUCHPFLANZUNG
			NATURSTEINPFLASTER
			GRANITPLATTENWEG, 90x120/90/60
			NATURSTEINGOSSE
			EFASSUNG NATURSTEIN, HOCHBORD GEBRAUCHT
			EFASSUNG NATURSTEIN, TIEFBORD GEBRAUCHT
			ANSCHLAG +8cm AN GRANITPLATTE
			ANGLEICHUNG AN BESTANDSHÖHEN
			ANGLEICHUNG AN DEN BESTAND
			WASSERGEBUNDENE DECKE
			SCHOTTERRASEN
			EFASSUNG NATURSTEIN, PARKPLATZFLÄCHEN
			RASEN
			RASENMULDEN
			GEFÄLLE / ENTWÄSSERUNG
			STRASSENABLAUF 50x50
			STRASSENABLAUF 50x30
			REGENWASSERLEITUNG
AUSSTATTUNG			
			LEUCHTE
			ENBAULEUCHTE

Grundriss: Robert Lesecke, Oberbaurat, Vermessungsingenieur, Schwabenstraße 21, 17033 Neustadt/Ostvorpommern, Telefon 03967 175 17, Fax 03967 57 243

STADT BURG STARGARD
BURG STARGARD
 ENTWURFS- UND UMSETZUNGSPLANUNG
BURGSTRASSE MIT PARKPLATZ
 OPTIMALE VERTEILUNG DER BESTÄNDE

STEFAN PLAKENAT LANDSCHAFTSARCHITECT PROF. DIPL.-ING./BDLA
 Fritz-Rudler-Str. 32 17139 Gellnow Tel. 03967 251 0 Fax 03967 251 25

Plan-Nr.: 100000203
 Datum: 01.08.2014
 M: 200
 Maßstab: 1:500
 Umrisswerk:



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/034				
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 13.08.2014 Verfasser: Herr Granzow				
Grundsatzbeschluss - Aufnahme des Ausbaus der K 22 in den Prioritätenplan des Landkreises							
Beratungsfolge:				Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.	
Ö	04.09.2014	Stadtentwicklungsausschuss					
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard					
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard					

Sachverhalt:

Im Zuge einer durch den Bürgermeister Herrn Lorenz in Cammin durchgeführten Versammlung, wurde durch Einwohner der noch nicht weitergeführte Ausbau der K 24 von Burg Stargard nach Holldorf angesprochen und auf den schlechten Zustand der Kreisstraße vom neu ausgebauten Teil der K 22 bis zur Ortslage Godenswege hingewiesen. Gleiches geschah auch durch den Ortsvorsteher Dr. Walter im Zuge der Stadtentwicklungsausschusssitzung am 10.07.2014.

Durch die fehlende Straßenentwässerung entstehen ständig Schlaglöcher im Bankett-/ Ausweichbereich. Der Straßenbelag ist verschlissen. Vor allem im Winter ist das Befahren der Kreisstraße schwierig, da die Ausweichmöglichkeit selbst in den Randbereichen (Sommerweg) bei entgegenkommendem Verkehr aufgrund des schlechten Zustandes nicht ungefährlich ist.

Aus den voran genannten Gründen soll auch noch einmal per Beschluss der Stadtvertretung Burg Stargard das jahrelange Bemühen der ehemaligen Gemeinde Cammin unterstrichen werden und der Landkreis zum Ausbau der übrigen Kreisstraße 22 aufgefordert werden. Der Ausbau der K 24 ist weiterhin Bestandteil des Ausbauprogrammes und soll nach Aussage des Landkreises nach Erhalt des FöMi-Bescheides realisiert werden.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard unterstützt die Bemühungen der ehemaligen Gemeinde Cammin und fordert den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf, den Ausbau der Kreisstraße 22 vom fertiggestellten Teil der K 22 bis zur Ortslage Godenswege zu forcieren.

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Schreiben an den Landrat unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtvertretung zu senden und um Unterstützung für die Umsetzung der bereits jahrelang bestehenden Forderung zu werben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz

Bürgermeister

Anlage/n:

keine